Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nau, Bernhard S. von,

Vermischte Aufsätze über Land- und Forstwissenschaft

Frankfurt 1804

Oecon. 1317
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297993-9

Oecon.
1317

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Ph. 611. C.

Oec 1317.

Oeconomia. Opera varia oeconomiam illustrantia 69.

~~Oec: gen: N°: 165.~~

R

Vermischte Aufsätze
über
Land- und Forstwirthschaft

Herausgegeben
von
B. S. Nau

Kurerzkanzlerschem Hofrath, der Staatswissenschaften Professor, der Akademien und gelehrten Gesellschaften zu Berlin, Burghausen, Erfurt, Göttingen, Jena, Leipzig und Zürich Mitgliede

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

I. Ueber den Zustand der Landescultur im Spessart. S. 3
II. Eichelbrod. 32
III. Welches sind die zweckmäßigsten und wohlfeilsten Surrogate statt der Leuchtspäne? Eine Abhandlung, welche bei der Kurerzkanzlerschen Landesverbesserungs-Deputation den Preiß erhalten. 36
IV. Aphorismen über Weingährung und Behandlung der Weine, für Weingütherbesitzer und Weinhändler. 58
V. Vergleichung der Kurerzkanzlerschen, Hessen-Hanauischen, Hessen-Darmstädtischen, und Gräflich-von Schönbornischen Rugstrafregister. 67
VI. Besondere Methode die Kartoffeln auszumachen. 78
VII. Verbesserung des Wildzauns im Spessart, dessen Unterhaltungs-Kosten, und Ertrag des Wildprets. 82
VIII. Kurzer Auszug der noch ungedruckten Abhandlung über die Theorie des Butterstoßens und das beste Butterfaß. 87
IX. Ueber den Einfluß des Mondes auf den Ackerbau. 91
X. Ueber die Vertheilung der Huben-Güter in den Kurerzkanzlerschen, Kur-Hessischen, Landgräflich-Darmstädtischen, und Fürstlich-Leiningischen Landen. 93

XI. Eingeführtes Forstsystem im Kurerzkanzlerschen Spessart im Jahre 1770. . . . S. 121
XII. Bemerkungen zu meiner praktischen Anweisung über den Weinbau. 129
XIII. Schreiben des Herrn Professors Heilmann in Wirzburg, das Hartriegelöl betreffend. . 134
XIV. Anzeige neuer Schriften. . . . 136
XV. Kurerzkanzlerische Viehmarksordnung. . 140

I.

Ueber
den Zustand der Landescultur
im Spessart.

Nebst

Verbesserungsvorschlägen.

Innhalt:

Lage, Beschaffenheit und Nahrungsstand der acht Spessarter Orte § 1 — 11.

Ob Flachsbau und Nesselbau, auch die Garnspinnerei, endlich Weberei zu unterstützen, und welche Prämie zur Aufmunterung auf die Quantität zu bestimmen sey? § 12 — 15.

Wie die Ackercultur, insbesondere die Cultur der Futterkräuter auf die Stallfütterung zu befördern, und welche Prämien desfalls festzusetzen seyen. § 16—18.

Welche weitere Anordnungen als dringend nothwendig jetzt einzuleiten seyn dürften. § 19 — 22. *).

---

*) Die mehresten bisherigen guten Einrichtungen des Spessarts hat man der unermüdeten Thätigkeit des Verfassers dieser Abhandlung zu danken.

I.

Die Lage, Beschaffenheit und der Nahrungsstand der acht spessarter Ortschaften.

§ 1.

Unter den acht spessarter Orten, welche zum hohen oder dicken Spessart gehören, werden nachstehende gerechnet.

1.) Rothenbuch mit Lichtenau.
2.) Neuhütten.
3.) Kromenthal.
4.) Wiesthal.
5.) Habichtsthal.
6.) Henrichsthal oder Henrichshütten mit Löhrsgrund.
7.) Jakobsthal oder Knöpfhütten.
8.) Heigenbrücken.

§ 2.

Diese acht spessarter Orten liegen mitten in Waldungen. Ohne Durchwanderung eines Walds kann man von einem zum anderen Orte nicht kommen. Außer dem Ort Henrichsthal liegen die übrigen in tiefen Thälern, wo die Wiesen und die angenehmen frischen Wasserquellen und Bäche das unangenehme der Waldungen mildern. Um die Orten befinden sich auf den Bergen die Aecker, welche mit den Domain=

Waldungen oder vielmehr mit dem spessarter Wald eingeschlossen sind. Zu Verhütung des Wildschadens sind die Gemarkungen und sogar einzle Aecker und Wiesen mit eichenen Zaunstickeln, oder mit trockenen Mauern umgeben. Diese viele Umzaunungen machen beim ersten Anblick einen wahren Schauder, welcher durch die elenden Hütten bis zum Entsetzen vermehret wird. Sie sind ganz von Holz gebaut, die äussere Decke, und die Dächer sind mit Schindeln oder mit Stroh belegt und alles hat ein verwüstetes Ansehen. Das Alterthum der Häuser, und die von der Sonne schwarz gebrennte Schindel und Strohdächer wirken mit Vereinigung der vielen Umzäunungen so mächtig auf den Fremden oder Reisenden, daß Er sich in ein wildes Land versetzt zu seyn glaubt, und daß er billig zweifeln muß, ob er sich in dem cultivirten Deutschland befindet.

§ 3.

Dieses ist nur die äußere Seite. In den Häusern sieht es noch grauenvoller aus. Schornsteine findet man selten, sondern nur ein Ding, daß einen Schornsteinbusen vorstellen soll. Der Rauch beim kleinsten Feuer dehnet sich im ganzen Hause aus. Daher ist alles darinn ganz schwarz *). Erblicket man nun den Spessarter mit den Seinigen in seinem Hause mit dem schwarzen und schlechten Brode, mit seinen Kartoffeln als vorzüglichster Nahrung, und Abends bei den Spän-

*) Und überdies hat der Spessarter die Gewohnheit, daß sein Heerdfeuer Tag und Nacht nie ausgeht.

A. d. H.

lichtern statt Oellichter; so wird das Menschengefühl im höchsten Grade zum Mitleiden erreget *).

§ 4.

Die Wiesen sind in den Thälern nach den Orten gut, auch zweischürig, das heißt: man macht Heu und Ohmet; jene in den Waldungen oder sogenannten Waldwiesen sind meistens einschürig, das heißt: man macht nur Heu aber kein Ohmet. Die Damm- oder Ackererde ist aller Orten eine äusserst dünne Schichte, unter welcher gleich der feuchte Sand liegt, der vom rothen und weissen Sandstein, verwittert, welcher im ganzen hohen Spessart die Gebirgsrücken bildet. Die Felder tragen wegen der großen und lang andauernden Kälte an den meisten Orten keine Winterfrüchten; man baut Sommerkorn, Haber, Heidekorn, Kartoffeln und etwas Hanf und Flachs. Das Korn ist von der schlechtesten Art. Der Kern ist klein und von wenigem Gehalt an Mehl. Der Haber aber ist der beste in der Gegend, und gerätht sehr wohl; der sogenannte schwarze Haber wird gepflanzet. Die äußere schwarze Farb ist nicht so ansehnlich, wie die Farbe des weissen Habers, aber desto schwerer, kräftiger und reichhaltiger ist derselbe. Das Heidekorn ist eine Frucht für wilde Gegenden und findet im Spessart sehr wohl das Fortkommen. Die Kartoffeln werden gut, sind die vorzüglichste Nahrung der Spessarter, ja sie dienen

*) Dem ohngeachtet muß man aber nicht denken, daß der Spessarter sich unglücklich wähnt.

A. d. H.

zum Surrogat des wenigen Korns. Hanf und Flachs bekommen eine mittelmäßige Güte *), so, wie diese Gattungen in wilden und kältern Gegenden ohne den besten und wohlgedungenen Boden auf einen hohen Grad von Güte nicht gebracht werden.

§ 5.

Die Futterkräuter werden in sehr geringer Zahl gepflanzet. Der Klee kann ebenmäßig nicht in Gang gebracht werden. Der Luzerne und Esparset sind im Spessart nicht wohl anzurathen. Beide Gattungen lieben einen trockenen Boden, haben tiefe Wurzeln, und gedeihen in keinem kalten Feld. Der spessarter Feldboden ist, wie schon angeführt, eine sehr dünne Erdschichte, und dann fanget der rothe nasse Sand an, in welchem die Luzerne und Esparset nicht fortkommen kann. Desto besser kann der deutsche Klee gedeihen. Man hat bisher vieles zu dessen Beförderung gethan, allein man ist noch nicht weit fortgerückt. Dickrüben, Brachrüben ꝛc. ꝛc. sind nur Gewächse, welche die Pfarrer, Jäger ꝛc. auf ihren Gütern pflanzen.

§ 6.

Der Ackerbau ist noch sehr weit zurück, oder vielmehr, der Spessarter hanget ganz an dem Bau

*) Das Heidekorn so häufig dasselbe im Spessart gepflanzt wird, so selten geräth es vollkommen. Man kann nicht einmahl alle 6 ꞊ 7 Jahre auf eine ganz reiche Erndte Rechnung machen. In diesem Falle gewinnt man aber bei weitem über das 20te Korn. Im Durchschnitt kann man kaum das 7te rechnen.

A. d. H.

seiner Eltern, Voreltern, und unternimmt nichts weiter. Die öde gelegenen Aecker, welche der Spessarter Gras-Acker nennt, werden im Frühjahre beackert, und zu Korn oder Kartoffeln verwendet. Im zweiten Jahre werden diese mit Heidekorn, und im dritten Jahre mit Haber bestellt. Einige bauen die Felder nur zwei Jahre, nämlich im ersten Jahre Korn, oder Kartoffeln, oder Heidekorn, und im zweiten Jahre Haber. Nach diesem drei- oder zweijährigen Bau, oder vielmehr wenn das Feld wegen den wenigen und schlechten Dung nach einer drei- oder zweijährigen Benutzung ausgemergelt ist, so bleibt dasselbe ein- zwei auch 3 Jahre öde, oder als sogenannte Grasäcker liegen, wornach obiger Bau wieder anfanget.

§ 7.

Die Düngung ist ganz nach dem Gang der Gros-Eltern eingerichtet. Das Kornfeld wird mit den schlechten mageren Laubdung verbessert. Die schlechteste Gattung des Düngers kann man von daher ermessen, daß kein Stroh, sondern Laub gestreuet *) wird, daß das Vieh den ganzen Tag in den Wäldern auf der Weide und mager ist, und daß dieser Laubdung nicht einmal vollständig gefaulet hat; gleichwie

*) Besonders ist bei dem Laubstreuen der Spessarter noch der besondere Fall, daß sie es äußerst sparsam streuen, nicht um dadurch dem Wald seinen Dünger nicht zu entziehen, sondern um nicht so viel nach Hause fahren zu müssen.

A. d. H.

die Dungkauten selbst fehlerhaft sind *). Das Heidekornfeld dünget der Spessarter mit Laub- oder Haußasche, oder Auswurf von Potasche aus der Seifensiederei, und zwar vor- oder gleich nach der Saat. Die Haber-Aecker aber werden nicht gedüngt. Für Hanf, Flachs, und das erfoderliche Kraut hat der Spessarter nahe am Ort und in der besten Lage besondere kleine Aeckerchen. Selten werden diese Gattungen in große Aecker gebauet, wenigstens werden dieselbe alsdann vorzüglich gedüngt. Der künstliche Dung ist im Spessart noch wenig bekannt.

§ 8.

Privat- und Gemeinds-Waldungen sind im hohen Spessart ganz unbekannt. Der Spessarter beholziget sich in den spessarter Landes-Wald, in welchen derselbe nach dem hier üblichen Ausdruck berechtiget ist; das heißt: Er darf das Ur- und das Leseholz in zwei wochentlich bestimmten Waldtagen im Wald holen, und das sonsten nötige Bau- und Nutzholz wird gegen einen sehr mäßigen Tax angewiesen. Allein sehr undankbar ist der Spessarter gegen diesen gutthätigen Landes-Wald; denn er ist nicht mit dem erforderlichen Brandholz zufrieden, und er bestrebt sich nicht auf die sparsame Einrichtung des Gebrauchs durch

*) Im Spessarte findet man keine Dünger-Gruben oder Kauten. Man müßte ihre Düngplätze, Düngberge nennen, denn der Mist sitzt gewöhnlich auf einem erhöheten Platz im Hof folglich sehr trocken, der Sonne und dem Winde ausgesetzt.

A. d. H.

Kleinmachung des Holzes, durch zweckmäßige Oefen und durch Einschränkung der vielen Backöfen; nein, er umzäunet seine Felder, sogar mit eichenen Zaunstickeln, statt daß er durch die vielfältig im Spessart befindliche rothe Sandsteine mit trockenen Mauern sein Feld schützen könnte. Die Jäger und Förster unterstützen sie sogar in diesem Misbrauch des Holzes, denn diese haben die schönste Zäune mit eichenen Zaunstickeln. Nebst dem bestehet aus dem besten Buchenholz das Licht des Spessarter. Rechnet man den starken Weidgang, und die häufige Waldfrevel hinzu; so kann man das erhaltene Holzkonsum, und was das Aerarium deshalb aufopfert wenigstens auf 20 Gulden für jede Haußhaltung ansetzen *).

§ 9.

Der Viehstand ist in Ansehung der Zugochsen und des Melkviehes nicht übertrieben. Die Zugochsen sind wegen den herrschaftlichen Fuhrfrohnden und wegen dem Holztransport für das Aerarium von einigem Interesse. Sie sind von kleiner magerer Gestalt, wie das Vieh in Wild- und Waldgegenden gewöhnlich ist;

---

*) Und ist also nach der genauesten Berechnung, ein jeder über die Exigenz vermehrter Unterthan ein jährlicher Verlust von 9—10 fl. im geringsten Anschlag.

A. d. V.

Nur müßten, glaube ich bei der Berechnung des Herrn Verfassers auch noch die Frohnden in Geld-Anschlag gebracht, und gegen den Schaden in Abzug gebracht werden.

A. d. H.

gleichwohl leisten diese Zugochsen in diesen bergigten Gegenden so viel, als in einer anderen besseren Gegend das schönste Vieh. Die Kühe sind eben so klein und unscheinbar; indessen würden diese den vollständigsten Nutzen gewähren, wenn dieselbe statt des Waidgangs im Stall gefüttert würden *). Von Rindern und Schweinen besitzet der Spessarter ein Uebermaaß. Hieran ist der beträchtliche Waidgang in den spessarter Wald die Ursache. Der Spessarter gewinnet aber hiermit ein ansehnliches Stück Geld und die Nachbarschaft wird hierdurch mit jungem Vieh versehen **).

---

*) Im Jahre 1802 befanden sich:

			Ochsen.	Kühe.	Rinder.
Zu Rothenbuch	—	—	73.	275.	140.
— Henrichsthal	—	—	55.	103.	54.
— Jacobsthal	—	—	16.	36.	23.
— Heigenbrücken	—	—	67.	139.	57.
— Neuhütten	—	—	110.	207.	81.
— Wiesthal	—	—	92.	201.	70.
— Kromenthal	—	—	39.	57.	22.
— Habichtsthal	—	—	68.	73.	65.
			520.	1091.	512.

**) Im Jahre 1802 befanden sich daselbst:

				Schweine.
Rothenbuch	—	—	—	269.
Henrichsthal	—	—	—	141.
Jacobsthal	—	—	—	44.
Heigenbrücken	—	—	—	157.
Neuhütten	—	—	—	398.
Wiesthal	—	—	—	246.
Kromenthal	—	—	—	80.
Habichtsthal	—	—	—	151.
				1486.

A. d. V.

Pferde findet man wenige im Spessart. Rothenbuch hat wegen der Straße nach Lohr die meiste. Schäfereien sind unbekannt und verboten. Die wenigen Schafe werden in den vorspessarter Schäfereien um eine gewisse Abgabe im Sommer eingeschlagen, und den Winter ernähret sie der Spessarter im Stalle und treibt sie heimlich in Wald. Die den Waldungen sehr schädliche Geisen sind allen jenen, welche Kühe haben, oder halten können, verboten. Sie sind daher nur den Armen und nicht über 2 Stück erlaubt. Die Zahl der Geisen ist demnach nicht groß *). Die Bienenzucht ist im Spessart nicht klein, und nur beim ungünstigen Sommer vermindert sich die Zahl **). Sie gehören zu den Lieblings-Nahrungsquellen der Spessarter.

§. 10.

Ich komme nun auf den Spessarter selbst. Da die Arbeit, und alles, was ihn umgibt rau, wild und hart ist; da die Schulanstalten noch nicht auf einen höheren Grad gebracht werden konnten; da die Menschen ohne Erziehung und Bildung in den mit Waldungen umgebenen Orten beim zahmen und wilden Vieh aufwachsen, so kann der Mensch nicht anders als rau, wild und hart seyn. Der Hauptkarakter bestehet nebst diesem in der Faulheit, verbunden

---

*) Ungefähr 168 Stück.

A. d. V.

**) Im Jahre 1802 zählte man an 500 Stöcke.

A. d. V.

mit wilder List und Tücke, in dem Hang zu dem Wild und Waldfrevel, in der Anhänglichkeit an das Thun und Lassen der Eltern und Voreltern, und daher im Abergläubischen. Nur durch eine langjährige stete Aufsicht, und eifriges anhaltendes Bestreben kann man den Spessarter vom Vorurtheil abbringen. Das Klagen, Beschweren und klägliches Vorstellen auch ohne Ursache ist ihm sehr eigen, wobei er das schlechte Brod, die rauhe Gegend ꝛc. zur Erweckung des Mitleids zu benutzen weiß. Dagegen ist derselbe nicht widerspenstig, und kann mit geringer Gewalt zum Gehorsam gebracht werden. Er hat übrigens die Eigenschaft aller Berg- und Waldbewohner, nemlich er liebt seine Gegend, und wenn er lang auswärts gewesen, so kehrt er auch im Alter in seinen geliebten Spessart zurück. Die Ehen sind fruchtbar, so wie dieses in Waldgegenden nach den politischen Beobachtungen der Fall ist, er sieht gröstentheils mager und älter aus, als es nach den Jahren in anderen guten Gegenden ist. Der Spessarter kennet nicht viel Geld, aber auch keine Bedürfnisse, so daß man sagen kann, im Spessart ist kein Bettler.

§ 11.

Die erwehnte 8 spessarter Orte sind, wenn man alle Nachrichten durchforschet, im 14ten und 15ten Jahrhundert und hernach entstanden *). Man wollte

mit Haußhaltung.

*) Rothenbuch entstand im J. 1572 — ist unbekannt.
Heinrichsthal — — 1632 — mit 17.

Taglöhner und Fuhrleute für diesen beträchtlichen spessarter Wald haben, und erlaubte den ersten Ansiedlern das Glasmachen, welches vorzüglich in gläsernen Knöpfen bestund, so daß die Namen der ältesten Orten sich noch mit Hütten endigen. In dieser Entstehungs-Ursache muß man die ganz eigene Verfassung der 8 Orten suchen:

a) daß keiner Unterthan werden kann, welcher nicht ein Hauß besitzt, oder eine Erlaubniß zum Haußbauen von der Regierung erwirket hat. Dieses ist sogar in die kurfürstliche Landes-Ordnung von 1756. Tit. 8. § 54. einverleibt worden. Man wollte nämlich die Zahl der Taglöhner und Fuhrleute nicht über die

---

Jacobsthal	im J.	1660	mit Haush.			12.
Heigenbrücken	—	—	1554	—	—	24.
Neuhütten	—	—	1438	—	—	25—30.
Wiesthal bestand im 14ten Jahrhund.						
Kromenthal	—	—	1359	—	—	6 — 8.
Habichtsthal	—	—	1625	—	—	13.

Der gegenwärtige Bevölkerungsstand ist für

			Köpfe
Rothenbuch	—	—	690
Neuhütten	—	—	519
Heigenbrücken	—	—	409
Heinrichsthal	—	—	355
Wiesthal	—	—	505
Habichtsthal	—	—	197
Jacobsthal	—	—	173
Kromenthal	—	—	159
			3007 Köpfe.

Im Jahr 1788 betrug die ganze Bevölkerung nur — — — 2885 Köpfe.

M. v. W.

Exigenz vermehren, weil man ungeachtet des damaligen geringen Preises des Holzes, doch die Vermehrung für die Waldungen schädlich und der Landes-Kassa nachtheilig hielte.

Siehe Tabelle: Zahl der k. Unterthanen ꝛc.

b) Daß der Spessarter nicht leibeigen, dagegen zu ungemessenen Hand- und Fuhrfrohnden verbunden ist; damit man denselben zu den Waldarbeiten desto gewisser und fester greifen könnte.

c) Daß die Schatzungen und sonstige Abgaben ganz gering sind, weil man sonst die viele Frohnden nicht hätte begehren können, und den Holzhauer- und Fuhrlohn um ein Merkliches hätte vermehren müssen.

d) Daß das Ackerfeld dem Spessarter von dem Wald abgegeben wurde, und zwar nothdürftig für die Zahl der Ansiedler. Daher hat das Aerarium den großen und kleinen Zehenden in den 8 Orten; daher wird all jenes Feld, welches nach dem Lagerbuch übrig ist, als zum spessarter Wald gehörig, angesehen, und alles jenes was fehlet, vom spessarter Wald zugemessen; daher haben die Gemeinden keine Privat- und Gemeinds-Waldungen und keine Gemeinds-Aecker, Wiesen ꝛc. Nur die Gemeind Wiesthal hat einen Distrikt von ungefehr 300 Morgen, ohne daß man die Ursache der Erwerbung angeben kann *).

---

*) Die Anzahl der Feldgemarkung für die 8 Orte ist:

	Ackerfeld.		Wiesen.
Rothenbuch	897	—	157.
Henrichsthal	660	—	7.

Zur Seite 14.

ter Orten, in den Jahren:

60.	1770.	1780.	1789.	1802.
2.	70.	79.	127.	145.
4.	60.	80.	100.	119.
8.	58.	62.	85.	87.
5.	50.	62.	71.	77.
5.	77.	71.	115.	124.
0.	30.	31.	44.	50.
8.	28.	27.	35.	34.
6.	26.	22.	36.	32.
1.	399.	434.	613.	664.

A. d. V.

e) Daß man nicht auf die Handwerker, wenn sie noch so geschickt sind, sondern allein auf die Wohnung bei Annahmen als Unterthanen die Rücksicht macht, weil man Holzhauer und nichts weiter haben, auch diese Zahl über die Exigenz nicht vermehren will *).

§ 12.

II.) Ob Flachsbau und Nesselbau auch die Garnspinnerei, endlich die Weberei zu unterstützen, und welche Prämie zur Aufmunterung auf die Quantität zu bestimmen sey?

Die Krescenz Tabellen vom Jahr 1789, und jene vom Jahr 1802 überzeugen, daß in einem Zeitraume von 13 Jahren der Hanf- und Flachsbau unbeträchtlich getrieben worden, doch daß er etwas zugenommen habe. Im Jahre 1789 bestunde derselbe:

	Hanf	Flachs.
	Ctnr.	Ctnr.
in . .	107. .	19.
1802 in . .	163. .	59.

	Ackerfeld.		Wiesen.
Jacobsthal	436	—	27.
Heigenbrücken	595	—	193.
Neuhütten	563	—	286.
Wiesthal	956	—	146.
Kromenthal	213	—	84.
Habichtsthal	616	—	59.

A. d. V.

*) In den 8 Orten sind: Schuhmacher 8, Schneider 17, Leinenweber 22, Schmiede 8, Zimmermeister 8, Wagner 8, Maurer 8, Schreiner 7, Strumpfweber 2, Bäcker 10, Müller 4, Büttner 3.

A. d. V.

Der Hanf ist indessen jederzeit stärker als der Flachs gebauet worden. Die Nesseln hat man ungeachtet der geschehenen Aufmunterung und das von Zeit zu Zeit sowohl mündlich als auch im hiesigen Intelligenzblatt gegebenen Unterrichts noch nicht gepflanzet. Hanf und Flachs erhalten keine vorzügliche Güte und der Spessarter kann noch zur Zeit weder die gute Aecker in großer Quantität dazu widmen, weil er dieselbe zum Korn, Heidekorn, Haber und Kartoffeln, als zur nothwendigsten Lebsucht gehörig, gebraucht; noch kann er eine große Anzahl Aecker zum Hanf- und Flachsbau gehörig düngen, weil hierzu die Stallfütterung, die Einrichtung der Dungkauten, Strohstreu ꝛc. überhaupt der taugliche Dung in angemessener Zahl fehlet. Nach diesem Verhältniß muß der Spessarter den Hanf und Flachsbau auf die wenige nahe beim Ort gelegene gute Aeckerchen einschränken, welche er mit seinem in der Dungkaut gesammelten besten Dung zubereitet, und dünget. Die Nesseln dagegen gedeihen in Felsen, Steinrosseln und Oedungen, deren Zahl im Spessart nicht unbeträchtlich ist. Die Nesseln erfordern keinen Dung und wenige Pflegung; die Nesseln können daher in der jetzigen Verhältniß gebauet, und mit Nutzen, ohne den anderen zur nötigen Lebsucht gehörigen Landeserzeugnissen einen Abbruch oder Schaden zu machen, gepflanzet werden.

§ 13.

So lang demnach die Stallfütterung nicht bestehet, so lang zur Erzeugung eines bessern Dungs, und zur Erzielung dessen größeren Anzahls noch nichts einge-

eingeleitet ist; so lang die Ackercultur noch nicht erhöhet ist, und die Aecker besser bebauet und besser benutzet werden; kurz, so lang der Spessarter die Aecker und den Dung für die Erzeugung des zu seiner Lebsucht gehörigen Korns, Heidekorns und Habers auch der Kartoffel bedarf; so lang kann derselbe zum größeren Hanf und Flachsbau nicht beweget werden. Nichts als Vorbereitung zu Stallfütterungen, zu Futterkräuter zum besseren Dung, zur größerer Erzeugniß der zur Lebsucht erfoderlichen obbemeldeten Krescenzien aus den Acker, und daher nur Vorbereitungen zur vollkommneren Ackercultur können eingeleitet werden. Diese Einleitung bedarf Zeit und standhafte Beharrlichkeit. Bei dem Nesselbau treten diese Verhältnisse nicht ein. Diese werden nur auf Steinrosseln und auf unbrauchbare Oedungen gepflanzet; die Aecker werden dem Baue der obgenannten Krescenzien nicht entzogen, und es ist nur darum zu thun die unbrauchbare viele Oedungen in den Gemarknngen nutzbar zu machen. Bei diesen Verhältnissen glaube ich: " daß die Beförderung des „Hanf- und Flachsbaues noch zur Zeit nicht statt habe, „daß vielmehr vordersamst die Vorbereitung zur bes„seren Ackercultur im allgemeinen einzuleiten, daß „aber itzo der Nesselbau mit allem Nachdruck und Ernst „auf die Steinrossel und unbrauchbare Oedungen in „den Gemarkungen zu befördern, und zu unterstützen „seye.

§ 14.

Auf den Fall, als diese meine Meynung beschlossen wird, entstehet die Frage: welche Mittel sind zur

Beförderung des Nesselbaues die zweckmäßigsten? — Der Spessarter Hauptkarakter bestehet in der Faulheit, verbunden mit wilder List und Tücke in dem Hang zum Wild- und Waldfrevel, und in der Anhänglichkeit an das Thun und Lassen der Eltern und Voreltern. Bei dem Spessarter helfen die Befehle, Ermahnungen, Anweisungen, Belohnungen nichts. Ihm ist genug, daß es seine Eltern und Voreltern nicht gethan haben. Ihn beweget nichts, etwas Neues zu unternehmen. Ich habe eben im Nesselbau den vollständigsten Beweis durch die Erfahrung. Eigenes Veranstalten, eigene Beispiele vor den Augen der Spessarter, offenbarer Nutzen und festes Beharren in der getroffenen Anstalt, reissen auch den faulsten und am Schlendrian ganz gewohnten Menschen dahin; diese werden daher auch ohne Zweifel den Spessarter bewegen. In dieser Hinsicht finde ich zur Beförderung und Unterstützung des Nesselbaues zweckmäßig:

a) daß man vordersamst alle in jeder Gemarkung der spessarter 8 Orten befindliche Steinrossel und unbrauchbare Oedungen aufnehmen lasse; bei der Aufnahme muß die Größe nach Ruthen, der Namen des Eigenthümers, auch ferner bemerkt werden, wo die Steinrossel oder Oedung keinen Eigenthümer hat, und ad bona vacantia gehöret.

b) Daß eine angemessene Pfundzahl großer Nesselsaamen aus der Prämienkasse anzukaufen seye, (die Ausgabe wird nicht sehr groß werden, bekanntlich schlägt die eingewurzelte Nesselpflanze von selbst aus, und verbreitet sich jährlich wie Unkraut).

c) Daß der Unterricht zum Nesselbau, Gebrauch und Nutzen in dem hiesigen Intelligenzblatt eingerückt werde.

d) Daß den k. Revierjägern und Förstern der Nesselsaame unentgeldlich gegeben werde, mit der Auflage, die ihnen bestimmte Steinrossel, und unbrauchbare Oedungen, welche ohne Eigenthümer (bona vacantia) sind, mit Nesseln zu bepflanzen, das Erforderliche zu besorgen, und durch den zweckmäßigen Gebrauch dem Spessarter den Nutzen und den Vortheil zu zeigen, wogegen den Revierjägern und Förstern der Genuß dieser von Ihnen angesäeten Nesseln lebenslänglich unentgeldlich zu überlassen, nach deren Tode aber die Benutzung der Gemeinde, in deren Gemarkung dieselbe liegen, als Gemeinds-Aliment zu übergeben seye.

e) Daß allen jenen Spessartern, welche nach der oben besagten Aufnahme Steinrosseln und sonstige unbrauchbare Oedungen eigenthümlich besitzen, oder aber deren käuflich und eigenthümlich an sich bringen, auf ihr Anmelden der Nesselsaamen unentgeldlich zuzustellen seye, mit der Auflage, mit dem Saamen wirklich ihre Steinrosseln und Oedungen zu bepflanzen und wohl zu benutzen.

f) Daß alle weitere Anstalten auf dem Erfolg dieser vorgeschlagenen einzuleitenden Beförderungs-Mittel noch auszusetzen seyen.

§ 15.

Garnspinnereien, Webereien ꝛc. setzen eine Bevölkerung, ja eine begünstigte Bevölkerung voraus; allein nach der bisherigen Verfassung hat man durch die acht Orten nur Taglöhner und Fuhrleute für den Wald erzielen wollen. Alle andere Beschäftigungen halten den Spessarter von dieser Hauptwaldarbeit ab. Wirklich kann noch zur Zeit beides miteinander nicht bestehen. Der Spessarter hat bisher mit Executionen zu diesem Verdienste im Wald gezwungen werden müssen. Der Fleiß zur Bewerbung fehlet noch sehr. Wird man nun die gemächlichere Spinnereien ꝛc. unterstützen und begünstigen; so wird der Spessarter die harte Waldarbeiten, obgleich er dabei mehr als beim Spinnen verdienet, ganz verlassen, und die leichte obgleich weniger ertragende Spinnereien wählen. Man wird den Entzweck, wegen welchem die acht Orten im Spessart eingeleitet worden ganz verfehlen. Die alte und ganz junge Spessarter, so wie das weibliche Geschlecht, welche zu den Waldgeschäften nicht gebraucht werden, haben durch Versorgung des Viehes, Spinnen und Stricken zum häußlichen Bedarf, und in Besorgung der übrigen häußlichen Verrichtungen ihre volle Beschäftigung. so daß durch diese die Anstalt der Garnspinnereien ꝛc. nicht in Gang gebracht werden kann.

„Meine Meynung ist demnach, daß in den acht „spessarter Orten die Spinnereien und Webereien ꝛc. „nicht zu veranstalten, sondern daß der Spessarter zu „den Waldarbeiten aufzumuntern, auch mit Execu„tionen nötigenfalls hierzu anzuhalten und mit stren-

„gen Mitteln aus seiner Faulheit zum Fleiß und zur „Arbeitsamkeit zu zwingen seye.

§ 16.

III.) Wie die Ackerkultur, insbesondere die Kultur der Futterkräuter, auch die Stallfütterung zu befördern, und welche Prämien desfalls festzusetzen seyen?

Der Spessarter ist in dem Ackerbau weit zurück. Man kann die Beförderungs-Anstalt nur darinn einleiten, daß man den Spessarter von dem Schlendrian seiner Eltern und Voreltern abbringt, und in demselben den ersten Keim zum besseren Ackerba regeu macht.

Zuerst dürfte die alte und schädliche Art anzugreifen seyn, daß die drei Jahre im Bau gewesene Aecker zwei, drei auch mehrere Jahre öde oder zu sogenannten Grasäckern liegen bleiben, ehe sie wieder in Bau kommen. Hierdurch bleibet wenigstens ⅓ Feldes auf mehrere Jahre unbenutzt. Welcher Schaden für eine Gegend, wo die Menschen wegen Nahrung und wegen Mangel an den nötigen Lebensmitteln klagen! Man bedauert in der Landwirthschaft, daß man in kultivirten Gegenden die Felder ein Jahr brachet, und darauf keinen Nutzen ziehet, wie sehr wird man erschrecken, wenn man gar 3 und mehrere Jahre das Brachen im Spessart erfahren sollte. — Diese Grasäcker sind eben die Plätze, wo man Futterkräuter ohne Nachtheil des Fruchtbaues pflanzen, und die Mittel zur Einführung der Stallfütterung der Kühe erhalten solle. Ich befürchte aber,

daß der an seinen Schlendrian gewöhnte Spessarter sich durch Prämien zum Anbau der Grasäcker nicht bequemen werde. Indessen dürfte mit diesem gelinden Wege anzufangen, und nach dessen Fruchtlosigkeit erst mit befehlenden auch strengen Mitteln einzuschreiten seyn. Die Prämie dürfte in Bezahlung des Saamens bestehen, welche der Spessarter auf die Grasäcker pflanzet. Vorzüglich dürfte der Saamen der Futterkräuter bestehen:

a) in schwedischen Kleesaamen, welcher in hiesiger kalten Gegend wächset und gedeihet.

b) in rothen und weissen Rüben, welche ohnehin gar bald reifen, und ein gutes Viehfutter abgeben, jedoch im Spessart jetzo sehr wenig gebauet werden;

c) in Wicken, Erbsen, welche vor dem Reifen abgegraset und gefüttert, oder aber, als eine Düngung ohne abgegraset, umgezackert werden;

d) in allen Gattungen Futterkräutern, welche der Spessarter zum Bau auf die Grasäcker verlanget. Benebst dürfte demjenigen, welcher sämmtliche Grasäcker benutzet, und am fleißigsten bearbeitet, eine Geld-Prämie von 50 fl. zu bezahlen seyn. Zur Obsorge alles dessen ist ein Landes-Commissarius nötig, dessen Obliegenheit darinn bestehen müßte:

1) die Verzeichniß der Spessarter, nebst Bemerkung des Saamens, einzuschicken; welche ihre Gras-Aecker anbauen wollen;

2) am Ende des Monats September das Zeugniß einzubefördern, welcher in der fleißigsten Bear-

beitung der Grasäcker sich ausgezeichnet hat, und welchem daher die Prämie von 50 fl. zu bezahlen seye.

§ 17.

Der zweite Grad der Cultur ist die Vermehrung der Fruchtgattungen. Bisher wurde gepflanzet: Sommerkorn, Haber, Heidekorn, Kartoffeln. Die Abwechselung dieser wenigen Fruchtgattungeu auf den Feldern ist nicht hinreichend. Hieraus ist erklärbar: daß das Feld, wenn es 3mal gebauet gewesen, nicht mehr ertraget, so daß der Spessarter hierdurch auf das Oede liegen lassen, oder auf die Grasäcker fiel. Nach den Landwirthsschafts-Grundsätzen, muß der Acker wenigstens 5 bis 6 Jahr zu anderen Fruchtgattungen verwendet werden, bis er die nämliche Fruchtgattung wieder traget. Im Spessart ist dieses um so nothwendiger, als der Bau und Dung schlecht ist, durch Abschaffung der Gras-Aecker wird die Ausführung vorbereitet. Allerdings kann man nebst obigen Fruchtgattungen noch die Sommergerst, den Sprung, die Sommerspelz, den Johannisflachs, welcher vorzüglich im kalten Hessenland gepflanzet wird, und den Oelrettig noch zufügen: kommen obige Futterkräuter hinzu, so ist der Zweck erreichet, daß die nämliche Fruchtgattung erst im 6ten oder 7ten Jahre auf den nemlichen Acker wieder gebauet wird. „Diese Beförderung des Ackerbaues dürfte wohl nur suasorié „einzuleiten, und die Prämie nur auf den Bau des Oelrettigs als dem Surrogat der Lichtspäne zu setzen seyn.

§ 18.

Das dritte ist die Beförderung der Stallfütterung. Wegen Mangel des Dungs kann keine größere Agrikultur statt haben. Der Winterbau ist zu gefahrvoll, und ist nur bei wenigen Aeckern ausführbar. Allezeit aber fehlet hierzu, so wie zu allen Ackerbau-Anstalten der Dung. Indessen ist der Spessarter so sehr an den Waidgang gewöhnt, daß er die Fütterung der Kühe im Stalle für unmöglich hält. Alle, auch die wichtigsten Gründe vermögen nichts. Dieser Punkt kann demnach jetzt nicht mit Prämien, jetzt nicht mit Gewalt eingeleitet werden, sondern es sind Vorbereitungen nothwendig, wodurch der Spessarter von selbst dahin gebracht wird. Diese Vorbereitungen müssen aber mit Standhaftigkeit und Beharrlichkeit fortgesetzet werden. Ich schlage daher vor:

"a) daß die Rugverordnung, worinn die Bestrafung der Waid-Frevel enthalten ist, streng fortgesetzt werde.

"b) Daß die Privathut verbothen bleibe und die eingeleitete Hut des Viehes in großen Truppen durch Hirten streng gehandhabet, und die dagegen Handelnde unabbittlich bestrafet werden. Beschwerd-Vorstellungen, welche häufig werden eingereicht werden, dürften mit Beharrlichkeit immer abzuweisen seyn.

"c) Daß der Waidgang im Spessart mit anhaltendem gleichen Eifer erschwert werde, damit der Spessarter zum Bauen der Futterkräuter-Verbesserung

seiner Wiesen gezwungen, er sofort zur Stallfütterung der Kühe vorerst vorbereitet wird.

"d) Daß in jenem Fall, als diese Epoque erreichet ist, dem Spessarter die Anleitung zur Anlegung der nutzbaren Dungkauten und zum Gebrauch des Harns des Viehes gegeben und hierauf alsdann eine Pramie erst gesetzet werde. Diese Prämie kann noch zur Zeit nicht bestimmt werden, sondern die beim Erfolge der Epoque eintreffende Verhältnisse dürften abzuwarten und zu erwägen seyn.

"e) Daß endlich alle weitere Vorschritte zur Verbesserung des Ackerbaues im Spessart auszusetzen, sondern der Erfolg der obigen Anordnungen abzuwarten, jedoch daß keine Gelegenheit unbenutzt zu lassen seye, wodurch die so weit gesunkene Industrie erwecket, und der Spessarter aus seiner großen Trägheit zum Fleiß bewogen werde."

§ 19.

IV.) Welche weitere Anordnung als dringend nothwendig jetzo einzuleiten seyn dürften?

Die dringendste erste Anordnung halte ich in der Abänderung der Verfassung: daß keiner Unterthan wird, welcher nicht ein eigenthümliches Hauß hat. Hieraus entstehen die Uebel, daß kein Fremder in dem Spessart aufgenommen werden kann, daß daher der Schlendrian der Vor- und Eltern auf die Nachkommenschaft immer fortgepflanzt wird, und kein Wetteifer erwirket werden kann, daß man nicht einmal einen geschickten, fleißigen jungen Purschen durch An-

nahme als Unterthan aufmuntern, und demselben einen Vorzug geben kann, sondern daß dieses vom Vater oder von der Mutter abhanget, welche das Hauß jenem, welcher diesen beliebt, anweisen, und zum Unterthanen qualifiziren; daß die Eltern sich zu früh in Ruhe begeben, das Hauß einem Kinde zur Erwirkung der Unterthans-Annahme zu früh abtreten, wodurch die Eltern dem Müßiggang sich überlassen, und der Sohn oder Tochtermann wegen der zu liefernden Lebsucht der Eltern nichts erwerben kann, muthlos und arm wird; daß die hölzernen Hütten zum Nachtheil des Waldes der Landwirthschaft und der Gesundheit beibehalten werden, und hierinn nie mit Wirksamkeit eingeschritten werden kann. Diese Verfassung besteht in dem ganzen Vogteiamt Rothenbuch, daher auch in den übrigen zum Vorspessart gehörigen Orten des besagten Vogteiamts. Die nemliche Uebel sind auch daselbst nur mit Ausnahme der hölzernen Hütten, welche daselbst schon weniger angetroffen werden. Zwar hat man die Haußbau-Gestattungen begünstiget, wodurch neue Häuser entstanden sind, wovon der untere Stock mit Stein, das Dach mit Ziegeln gedeckt, mit Schornstein und Schornsteinbusen von Stein gebauet worden; allein der Bauende mußte schon kostspielige Concessions-Urkunden lösen, und er mußte Güter im Orte besitzen; man konnte schon keine fleißige auswärtige Menschen zur Erweckung eines nützlichen Wetteifers in den Orten erhalten, und überhaupt sind die oben angeführten viele Uebel hierbei nicht gehoben. Man wollte durch die Anordnung, daß der Besitz eines eigenthümlichen Hauses zur Unterthans-Annahme allein qualifizire,

die Vermehrung der spessarter Unterthanen bezwecken. Dieses kann aber besser durch Bestimmung der Zahl der Haußhaltungen geschehen, ohne daß die oben erwähnten Uebel erfolgen.

Ich glaube noch, daß die Vermehrung der Unterthanen im Spessart dem Aerarium schädlich ist. Daß es selbst für die Menschheit nachtheilig seye, weil die Gegend selbst kein Menschenglück und Wohl gewähret, wie obige Beschreibung dieses zur vollen Ueberzeugung enthält, und weil man im Fürstenthum noch mehrere angenehme, fruchtbare und zu Handwerkern, Spinnereien, Manufakturen rc. wohlgelegene Orte hat, wo die Bevölkerung zum Wohl und Glück der Menschheit nach allen Polizei-Grundsätzen anwendbar ist.

Nach diesen Voraussetzungen schlage ich nachstehende dringende Anordnung vor:

"a) daß die bisherige Verfassung wegen der Unterthans-Annahme nur auf Häuser im kurfürstlichen Vogteiamt Rothenbuch, mithin sowohl in den acht spessarter Orten, als auch in den übrigen vorspessarter Orten des besagten Vogteiamtes durchaus aufzuheben und daher die Annahme als Unterthan ohne Rücksicht auf Häuser und nur bei Eintretung der in den kurfürstl. Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernissen statt habe; so daß die in allen anderen Orten des Fürstenthums Aschaffenburg wegen Annahme zu Unterthanen bestehende Verordnungen nun auch im kurfürstlichen Vogteiamt Rothenbuch in Vollzug kommen.

"b) Daß jeder ohne vorherige Concession sich ein Hauß, Scheuer ꝛc. bauen dürfe, jedoch daß derselbe sich der Bauordnung unterwerfen müße, vermög welcher der untere Stock von Stein gebauet, das Dach mit Ziegeln gedeckt, mit Schornsteinbusen und Schornstein errichtet werden muß.

"c) Daß zur gewissen Erzielung der Beobachtung der Bauordnung das Bauholz nicht anders als nach dieser Exigenz verabreichet, daher auch kein Holz für Schindeln zur Bedeckung des Dachs, und Bedekkung der Nebenseite mit Holz angewiesen werde.

"d) Daß in den acht spessarter Orten die Zahl der Haußhaltungen oder Unterthanen festgesetzet werde, und daher über diese Zahl weder Unterthanen, noch Beisaßen, noch Tolerirten aufgenommen werden, auch daß eine Ausnahme nur bei eintretenden günstigen Verhältnissen des Supplikanten von höchsten Orts begnehmiget werde.

"e) Daß die Zahl der bei dem jetzigen Zustand und nach der Exigenz der vermehrten Waldgeschäften dahin zu bestimmen seye, daß

1.) Rothenbuch nicht über	—	145
2.) Neuhütten nicht über	—	120
3.) Heigenbrücke nicht über	—	90
4.) Henrichsthal oder Henrichshütten nicht über	—	80
5.) Wiesthal nicht über	—	125
6.) Habichtsthal nicht über		50
7.) Jacobsthal oder Knöpfhütten nicht über	—	35
8.) Kromenthal nicht über	—	35
in Summa nicht über		680

Haußhaltungen enthalten.

§ 20.

Die zweite dringende Anordnung ist die Einschränkung der Backofen. Jede Haußhaltung hat ihren eigenen Backofen, es wird die Hitze eines jeden Backofens nach dem einzelnen Gebrauche verloren. — Also ist eine vergebliche kostspielige Holzverschwendung zur jedesmaligen Einheitzung eines jeden einzelnen Backofens. Man hat nun fast in jedem Ort im Spessart einen Becker etabliren lassen, mithin ist für den dringenden Fall gesorgt. Für den häußlichen Gebrauch bedarf wohl nicht jede Haußhaltung einen eigenen Backofen. Ich mögte für jeden Ort nur ein — höchstens zwei gemeine Backöfen begutachten; Allein nicht nur im Spessart, sondern auch im ganzen kurfürstlichen Vizedomamt besteht der Mißbrauch mit einzelnen Backöfen für jede Haußhaltung. Alle auf einmal zerstören wollen, mögte der Schritt zu groß, und daher ohne gewisse Ausführung seyn.

Ich schlage daher unmasgeblich für den Spessart und das ganze Vicedomamt, ja das ganze Fürstenthum, da im Amt Orb und Lohr auch zum Theil im Amt Klingenberg ein gleicher Mißbrauch ist, nachstehende Anordnung vor; daß

"a) nur 6 Haußhaltungen einen Backofen gemeinsam haben dürfen, daß daher in den Orten alsbald nach dieser Vorschrift die Austheilung zu machen, die andern Backöfen aber gleich zerstören zu lassen seyen, in jenen Orten aber, in welchen bei der Austheilung am Ende die Zahl auf 9 Haußhaltungen erscheinet, ebenmäßig nur einen Backofen zu gestatten,

und für 10 Haußhaltungen nur alsdann erst 2 Backofen zu erlauben seyen, wenn wegen Entlegenheit der Wohnungen nicht wohl ein Backofen genügen sollte; daß

"b) den entlegenen einzelnen Mühlen und Höfen ein eigener Backofen bewilliget, daß weiter

"c) von jedem Amt in Zeit drei Monaten die Vorlage des Vollzugs geschehe und diese mit einem Verzeichniß der bestandenen Backöfen, und der nun erlaubten Backöfen beleget werde, wobei die Namen der Orten und Zahl der Haußhaltungen jeden Ortes zu bemerken ist. Endlich

"d) derjenige, welcher des Verbots ungeachtet den Backofen noch wirklich hat, mit 3 Rthlr Strafe in die Civilwittwenkassa belegt, und angewiesen werde, den unerlaubten Backofen in 4 Wochen zu zerstören, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Ungehorsamen zerstört wird."

§ 21.

Die weitere dringendere Anordnungen sind nun immittelst eingeleitet worden, und zwar

a) die Freiheit von der Abgabe 1 Maaß Asche von jedem Unterthanen an die Glasmanufaktur, und die Erlaubniß der eigenen Potaschensiederei, jedoch gegen Abgabe der Potasche um einen billigen Preiß an die besagte Manufaktur, damit der Spessarter wegen dem verbotenen Laubaschenbrennen ein Dung-Surrogat erhält.

b) Die Abschaffung der Umzäunungen mit Eichenstickeln und Errichtung der trok-

nen Mauern. Die k. Hofkammer hat alle Anweisung des Eichenholzes für Stickel zu Umzäunungen verboten, und die Errichtung der trocknen Mauer ist schon befohlen, daher obiges veranstaltet.

c) Die Erhöhung des Holzhauerlohns ist in diesem Jahre von k. Hofkammer erfolget, und dadurch dem Spessarter ein ansehnlicher Geldgewinnst verliehen worden, so daß jener, welcher nur fleißig seyn will, einen vollständigen Verdienst hat.

"Nach meiner Meynung dürften die nun geschehene sub Lit. a. b. und c. erwehnte Anordnungen „fortzusetzen, und mit Standhaftigkeit darauf zu „beharren, aber auch ad c., gegen die nachläßige „Holzhauer und Fuhrleute mit Execution einzuschreiten seyen.

§ 22.

Alle noch fernere Anordnungen, so nützlich dieselben auch seyn mögen, dürften noch zur Zeit zu übergehen (die Obstbäum-Anpflanzung werde ich in einer besonderen Abhandlung berühren) und bis auf den Erfolg der obigen auszusetzen, und hierbei der Grundsatz zu beobachten seyn, daß man nicht zu viel auf einmal anfangen, sondern nur jenes veranstalte, was man gewiß vollziehen kann, und worauf sich andere nützliche Anstalten in der Folge der Zeit gründen können.

II.

Eichelbrod.

Der Genuß der Eicheln ist nicht neues. Wenn ich dieselbe zu Brod empfehle, so rathe ich zu einem schon den Alten bekannten, und bei denselben üblichen Nahrungsmittel. Nicht blos Dichter, auch glaubwürdige Geschichtschreiber des Alterthums benachrichtigen uns von der Eichelkost der ältesten Menschen. Aelian erzählt namentlich von den Arcadiern, daß sie Eicheln gegessen. Indessen hatte auch das Wort Glans bei den Alten eine ausgedehntere Bedeutung. Man verstand mehrere Arten von Baumfrüchten darunter. „Aber auch selbst im strengen Verstande" — sagt der Verfasser des Art.: Eichel in dem allgem. Realwörterbuch S. 6. — „genommen, verliert sich bei der Eichelkost das Auffallende, sobald wir bedenken, daß die Eicheln in den südlichen Provinzen Europens den bei uns gewöhnlich herben Geschmack nicht haben, sondern sich zu unsern Eicheln wie die zahmen Kastanien zu den wilden verhalten."

„So fand Baretti die Eicheln in Estramadura sehr süß, und den Kastanien ähnlich. (s. auch Dillons Reise durch Spanien Th. II. S. 307.) Aber auch unsere

unsere Eicheln sind in neueren Zeiten als eine sehr nahrhafte und gesunde Speise der Menschen durch die natürlichen Untersuchungen der Aerzte z. B. Herrn Dr. Marx bestätigte Kraft der Eicheln, angeprießen worden. Vermuthlich aß man sie in den ältesten Zeiten nicht alle roh, sondern gekocht oder geröstet. Noch jetzt essen die armen Tartaren in der Crimm Eichelbrod, und nach Shaws Zeugnisse werden auch in Asien und Afrika bisweilen Eicheln in Wasser abgesotten gegessen."

Hier passe ich eine Stelle an, aus dem ersten Bande von Murray's Vorrath von Heilmitteln, S. 158. „Bartholin (Dan. Domest. p. 404.) erzählt, daß man in Norwegen Brod daraus mache. Auch in Frankreich wurden die Einwohner im J. 1709. bei der großen Theuerung genöthiget, ihre Zuflucht zu diesem Hülfsmittel zu nehmen, aber das Eichelbrod verursachte Leibes-Verstopfungen, und es brach bald darauf eine tödliche Cholera aus. Dagegen werden die Eicheln gegen den Vorwurf, daß sie als Speise genossen schädlich wären, wieder dadurch gerechtfertiget, daß man sich derselben in Schottland hundertmal bei eintretendem Mangel an Getreide, zur Speise bedient, und nicht allein ein unschädliches, sondern auch ein wohlschmeckendes Brod daraus bereitet hat.[a]) Aber man mußte doch die Hälfte oder wenigstens ein drittheil Roggenmehl zu Hülfe nehmen, sonst schmeckte es bitter und unangenehm, und verursachte Trocken-

---

a) Veckoskrift för Läkare Vol. 6. p. 102.

heit, Hitze, Magenbeschwerden, aufgetriebenen Leib, Schmerzen, Geschwulst, Leibes= und Drüsen = Verstopfungen."

Diese der Gesundheit nachtheiligen Eigenschaften liegen alle in der Menge des Gärestoffs, der in der Eichel befindlich ist. Ein einfaches und wohlfeiles Mittel diesen Gärestoff aus der Eichel zu entfernen, macht ihr Mehl zu einem gesunden und nahrhaften Brodmehl.

Man hat bisher nichts anders mit der Eichel vorgenommen als: man hat sie in Wasser gekocht. Allein bald war dieses Wasser mit Gärbestoff gesättiget, und es zog weiter keinen mehr aus der Eichel. Der Zurückgebliebene war noch hinreichend, das Brod bitter und ungesund zu machen. Das öftere Abschütten des Wässers, das mehrmalige Kochen, war den Leuten verdrießlich, und so mußten sie denn immer auf Kosten ihrer Trägheit, ungesundes Brod essen.

Ich ließ dagegen bei meinen Brodversuchen die Eicheln in Schwadenfäßern schwädmen, wie man die Kartoffeln in Brandweinbrennereien schwädmet, und erhielt nach 2 Stunden, Eicheln, die so süß schmeckten, wie zahme Kastanien, so zwar daß man den Geschmack dieser zweierlei Früchten nicht von einander unterscheiden konnte. Jetzt war es auch nicht schwer mehr, von diesen geschwädmeten Eicheln ein gesundes von allen oben beschriebenen schädlichen Wirkungen freies Brod zu backen.

Indessen wollten doch die ersten Brodversuche nicht glücken. Das Brod, welches ich backen ließ, war nicht locker genug, es schien mir zu schwer, zu unverdaulich zu seyn, besonders wenn ich reines Eichelmehl ohne alle Beimischungen nahm, oder wenn ich Kartoffelbrei dazu wählte, auf welch letztere Mischung meine Hauptabsicht gerichtet war. Ich ließ weniger Wasser nehmen, wählte mehr Sauerteig, ließ das Brod länger im Ofen, und der zweite Versuch war nicht viel vollkommener als der erste. Indessen wurde das Brod von einem Theil Eichelmehl und zwei Theilen Roggenmehl, sehr schön, und selbst das umgekehrte Verhältniß, blieb schön und angenehm im Genuß. Von der Gesundheit desselben konnte ohnehin keine Rede seyn. Ich aß von jeder Probe einen ganzen Laib, und fühlte mich stets gesund und wohl dabei. Mehrere Versuche führten mich endlich auf den Weg eines gesunden Brods aus Eichelmehl und Kartoffelmehl.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Welches sind die zweckmäßigsten und wohlfeilsten Surrogate statt der Leuchtspäne. Eine Abhandlung welche bei der Churerzkanzlerschen Landesverbesserungs-Deputation den Preiß erhalten. Von Herrn Behlen in Rothenbuch. *)

Man soll ein Surrogat für die Leuchtspäne aufsuchen, die für ein Brennmateriale, das den Spessarter bisher nichts kostete, weil er das Holz zu diesen Spänen frevelte, und freveln mußte, da ihm unter keinen Bedingnissen dasselbe angewiesen wurde. — So lange Einwohner im Spessart leben, so lange hatte man von den ersten Zeiten an kein anderes Licht, als solche Leuchtspäne. Es ist zuverläßig das einfachste Licht-Materiale, und gründet sich ganz auf die einfache und arme Lebensart der Einwohner, eines noch wenig cultivirten und daher noch wenig einträglichen Landes. Jetzt finden wir noch bei den Bewohnern fremder Welttheile kein anderes Mittel zur nächtlichen Erleuchtung,

*) Se. Churfürstliche Gnaden geruhten den Verfasser dieser Abhandlung zum Landes-Commissär zu befördern.

und in Europa, in Deutschland, haben die meisten Gebirgs-Bewohner, kein anderes Leuchtmaterial. Ich darf nur die Gegenden des Schwarzwaldes, des Türinger Gebirgs, des Harzes und Fulder Landes zu Beispielen anführen, und dabei bemerken, daß in der schönen Ebene und der blühendsten Lage Deutschlands, in älteren Zeiten nichts anders, als ebenfalls solche Holzspäne gebrennet wurden.

Der Wohlstand, der durch innere und äussere Thätigkeit, durch Fabriten und Manufakturen, durch Handel an einem Ort sich mehr ausbreitete, als an andern, erzeugte das Verlangen nach größerer Bequemlichkeit, und so wurde durch ihn ein so beschwerliches Leuchtmaterial bald verdrängt, das noch Jahrhunderte für die ärmere Klasse von Gebirgsbewohnern, Bedürfniß ist.

Stellen wir über das Gesagte einige Betrachtungen an, so scheint es allerdings, daß nur derjenige Zeitpunkt, in welchem der Wohlstand der Spessarter zu einer größeren Stufe gediehen ist, zugleich diejenige Periode seyn dürfte, wo sich Leuchtspäne von selbst abschaften, und daß jedes andere Mittel, sie abzuschaffen, dem Spessarter beschwerlicher seyn muß, weil kein Brennmaterial für ihn zu erfinden ist, das ihm so wohlfeil kömmt, wie dieses, da es ihm bisher nichts kostete. — Das müßte ich voraus bemerken, um jetzt zur Beantwortung der Preißfrage etwas näher zu kommen.

Noch finde ich nöthig einige Worte von dem Schaden zu sprechen, welcher dem Staate durch die Buch-

Späne zugezogen wird, um bei der Verfolgung dieser Materie nichts unvollständig zu lassen, weil ich glaube, daß dieß der Grund der aufgegebenen Preißfrage ist.

Die Späne können bekantlich bloß aus jungen, gesunden und meist gleichmäßigem Holze, verfertigt werden. Der Wald verliert daher jährlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl seiner besten Stämme. Holzsparung ist dem Spessarter unbekannt, er schränkt also auch sein Spänbedürfniß nicht im mindesten ein. Man rechne nur für eine jede Familie einen sogenannten Nabenheister, welches sicher das minimum ist, nehme 1131 Spänbrennende Familien an, bestimme den Preiß eines solchen Heisters im strengsten Mittelpreise, und man wird den Schaden doch größer finden, als man glaubte; er wird nie ausbleiben, sich eher vergrößern — als verkleinern.

All das Nachtheilige ist nun nicht berührt, welches unvermeidlich durch den Spängebrauch entstehen muß, wohin ich z. B. Feuersgefahr, die für die Gesundheit so schädliche Span-Dämpfe u. s. w., rechne. Wie wird aber diese Sitte am leichtesten abzustellen seyn? Ich glaube dadurch, daß man den Spessarter zur Ueberzeugung bringt, daß das Schädliche des Spänbrennens das Nützliche selbst in ihrem häußlichen weit überwiegt, und es noch Dinge giebt, wodurch sie ohne seinen großen Schaden vertreten werden, und welche wenigstens in der Folge ihm noch größere und neue Vortheile gewähren können.

Es ist überhaupt schwer, Vorurtheile in einer rohen Menschenart zu vertilgen, um so mehr wird dieß seyn, wenn das eigene Interesse die Erhaltung desselben gebietet, weil durch ihre Vernichtung diesem zu nahe getreten wird. Wenn man das Spånbrennen geradezu verbietet, den Spessarter statt ihrer, auf den Gebrauch des Oels geradezu verweiset, so wird er hierin nur noch mehr Grund zu Beibehaltung seiner bisherigen Sitte finden; das zum Spånmachen erfoderliche Holz vor, wie nach freveln. Ihm entsteht also mehr Nachtheil, als Vortheil, da eine strenge Forstaufsicht wenige Frevel nicht unbemerkt lassen wird, und daher am Ende die Strafe für die Frevel, den Frevler mehr kostet, als das Oel, welches er hätte kaufen müssen.

Wenn dem Unterthan kein Weg gezeigt wird, wie er das für die Spåne gefundene Surrogat sich verschaffen, die Mittel hierzu in seine landwirthschaftliche Verhåltnisse verflechten soll, kurz, es beim kahlen Verbote bleibt, so wird wenig, oder gar nichts zu Erreichung des beabsichteten Zweckes gethan seyn. Eben so schwer es auf der einen Seite dem Spessarter Landmann im Allgemeinen ist, sich sein Licht durch Geld zu stellen, so leicht wird ihm dieß auf der anderen Seite werden, wenn es mit in seine landwirthschaftliche Einrichtungen gezogen wird.

Der Vorschlag, welchen ich machen werde, um all diesen Hindernissen vorzubeugen, gründet sich auf die Versuche erfahrner Landwirthe; seine Ausführung ist eben so leicht, als sicher die Erreichung des Zweckes,

wenn der Staat dem Unterthanen Anfangs mit Belehrung und einiger Unterstützung zu Hülfe kömmt.

Mehrjährige Versuche sprechen der Gedeihung sowohl des Winter- als Sommersprunges, in dem hiesigen Boden und Klima, das Wort. Demungeachtet ist seine Anpflanzung sehr sparsam, und wird nur hie und da, und doch mit zu wenig Eifer betrieben, als sie verdiente. Dieß mag sich am meisten darauf gründen, weil

1) der Wintersprung den Verheerungen des Wildes zu sehr ausgesetzt ist, dieses ihm, als einer seiner Lieblings-Aesungen, bis in die Haußgärten folget, der Wintersprung auch, um vor den Frösten gesichert zu seyn, einer Winterdecke von Mist bedarf, und

2) eine vorzügliche Düngung das erste Erfoderniß eines Wintersprung tragen sollenden Ackers ist.

Dem ersten Uebel kann vorgebeugt werden, wenn nur Sommersprung gebauet wird, welcher dem Wintersprunge zwar im Ertrage nicht gleich kömmt, aber doch für das Klima und der Lage des Spessarts, ausser dem Sämchen und Hedderich, die diensamste Oelpflanze bleibt. Würde es dereinst durch bessere Unterhaltung der Feldzäune und Mauern, und durch größere Beschränkung der Wildbahne in fixe Gränzen, möglich werden, diese ungebetene Gäste von den Fluren abzuhalten; so wäre allerdings der Wintersprungbau anzurathen, so, wie dieß dem Getreidebau, welcher sich auch nur auf Sommer-Erzeugnisse beschränkt, sehr zuträglich seyn würde. Bis zu diesem erwünschten Zeitpunkte muß man also andere Pflanzen auf-

suchen, welche den Winterkohl ersetzen, und der Lage und den Umständen der Spessarter, angemessener sind. Ich rechne hieher 1) den Sommersprung, welchen ich nun umständlicher abhandeln will, um nachher zu noch bessern Oelgewächsen überzugehen, welche nach meinen Beobachtungen für den Spessart das diensamste Surrogat zum Oelbrennen abgeben können.

Um mit Nutzen Sommersprung zu bauen, bedarf man eines guten Bodens, welcher so viel hierzu nöthig, im ganzen Spessart gefunden wird. Der Bauer wähle also seinen besten Acker, zu dieser Absicht, und er wird sie sicher erreichen. Die natürliche Güte des Feldes muß durch Dung verbessert werden, Asche dürfte vielleicht vor jeden anderen Dungmittel für diese Gegend zu empfehlen seyn.

Eine ausführliche Berechnung scheint mir nöthig, in welcher, durch Annahme eines der Local-Richtigkeit soviel als möglich sich näherenden Verhältnisses zwischen dem Werthe des zum Brennen nöthigen Oeles, und dem größtmöglichsten Ertrage des hierzu bestimmt werdenden Feldes, der Satz heraus gebracht werden muß: die Kohlarten und der Hedderich seyen die beste und respective einzige Surrogaten für die Späne.

Ich beschränke mich blos auf den inneren Theil des Spessarts, nämlich des Vogteiamts Rothenbuch, da mich dessen genaue Kenntniß fähig macht, mit Verläßigkeit den Bedarf des Oels, um das Spän-Brennen abzustellen, angeben zu können, was von diesem gilt, ist auch auf den übrigen Spessart um

so mehr anwendbar, als gerade dieses Amt die höchsten und kältesten Gegenden dieses Berglandes in sich begreift. Wenn ich also den Ertrag dieser Gegenden berechne, so kann man immer die übrigen Gegenden des Spessarts, zu einem weit höheren Ertrage annehmen.

In dem Rothenbücher Amtsbezirke leben der jüngsten Aufnahme vom Jahre 1802 zufolge, 1519 Bauern-Familien, 743 bewohnen die acht Spessarter — 776 aber die drei vorspessarter Orte, und das Heimbuchenthaler Amt. Jene können sämmtlich — von diesen aber die Hälfte, somit im Ganzen 1131 Familien als Spänbrennend angenommen werden. Wie viel Oel bedarf nun jede Familie insbesondere, und wie viel diese 1131 überhaupt?

Man rechne, (und wird nicht fehlen) daß vom 11ten November bis 15ten Febr. ausschließlich zu der Beleuchtung jeden Abend $\frac{1}{4}$ Schoppen, daher in dieser Periode — — 6 Maas = Schopen.

	Maas	Schopen
Periode	6	—
Vom 15ten Febr. bis 15ten Merz jeden Abend $\frac{1}{8}$ Schopp.	—	$3\frac{4}{8}$
Vom 16ten Merz bis 10. Nov. einschließig überhaupt	3	—
daher für das ganze Jahr	9	$3\frac{1}{2}$ Sch.

folglich für 1131 Haußhaltungen 11168 Ms. $2\frac{1}{2}$ Sch. Oel nöthig sind.

Ich habe jetzt festgesetzt, wie viel Oel erforderlich sey, um den Spänbrennenden Familien das Licht

fürs ganze Jahr zu stellen. Es muß nun auch untersucht werden, wie viel Feld erforderlich sey, um das vorbemerkte Oelquantum zu erzielen. Die nachstehende Sätze werden diesem Postulate entsprechen.

Eine Haußhaltung bedarf zu ihrer jährlichen Beleuchtung 9 Maas $3\frac{1}{2}$ Schoppen Oel. Ein Fruchtmaas Sprung giebt $2\frac{1}{2}$ Ms Oel. Um 9 Ms $3\frac{1}{2}$ Sch. zu verfertigen, müssen daher 3 Ms $3\frac{4}{5}$ Sechter Sprung genommen werden. Damit also 1131 Familien diesen Zweck erfüllen, müssen sie haben 558 Mltr. 3 Ms. $\frac{4}{5}$ Sechter Wenn nun diese Quantität Sprung erbauet werden solle, wie viel Feld ist erforderlich?

Auf einen Morgen (18 schuhige Ruthe) können im mittelmäßigen Ertrage 7 Mltr. Sprung erzeugt werden, es sind demnach zu Erzielung des vorstehenden Quanti à 558 Malter 3 Maas $1\frac{4}{5}$ Sechter nöthig — 79 Morgen 3 Viertel $4\frac{13}{28}$ Ruthen.

Die Besaamung eines Morgens erfordert $\frac{1}{2}$ Sechter Sprung, folglich die Besaamung der 79 Mltr. 3 Vrtl. $4\frac{13}{28}$ Ruthen — 1 Mltr. 1 Ms. 3 Sechtr. $2\frac{1}{2}$ Vrtl.

Auf einen Morgen Felds können 7 Mltr. Sprung gebauet werden, wie viel Feld erheischet also die Erziehung des zur Besaamung bestimmten Sprunges? — $28\frac{1}{3}$ Ruthen. Hierzu die obige 79 Morgen 3 Viertel $4\frac{13}{28}$ Ruth. gesetzt, macht — 79 Mrgn. 3 Vrtl. $32\frac{3}{4}$ R. So viel Feld müssen die Spänbrennende insgesammt haben, wie viel jeder ins besondere?

Eine Familie bedarf zu ihrer jährlichen Beleuchtung 3 Maas, $3\frac{4}{5}$ Sechter Sprung, jeder ist also zu Erziehung dieses Sprunges erforderlich — $11\frac{2}{7}$ Ruth.

Auf einen Morgen Feldes können in mittelmäßigen Fruchtjahren gebauet werden, 2 Fuder 20 Garben Korn, auf $11\frac{2}{7}$ Ruthe daher — $7\frac{1}{4}$ Garbe. Ein Fuder giebt 3 Malter 4 Maas Korn, wie viel geben $7\frac{1}{4}$ Garben? — 2 Maas $3\frac{3}{5}$ Sechter. Das Resultat dieser Berechnung ist, daß eine Spänbrennende Familie mit 3 Maas $3\frac{3}{5}$ Sechter Korn, die Späne ersetzen könne.

Nun fragt sichs, wie hoch stehet dieser Sprung den Bauern?

Daß die Arbeit, welche er darauf verwendet, nicht in Anschlag gebracht werden könne, ist natürlich; es ist dem Landmann einerlei, ob er das Feld für Sprung oder anderes Getreide bearbeitet, beides erfordert gleichen Kräften-Aufwand, es bleibt daher nur zu bestimmen, wie viel Getreide er auf jenem Felde, daß er den Sprungbau widmete, erzogen und daraus gelös't haben würde.

Der Acker, der Sprung tragen soll, muß gutes Feld seyn; würde er also diese Bestimmung nicht erhalten haben, so wäre auf denselben Korn gepflanzet worden.

Von $11\frac{2}{7}$ Ruth. kann man sich 2 Ms. $3\frac{3}{5}$ Schtr. Korn versprechen, das Malter Korn im Mittelpreise à 5 fl.; folglich der Werth der obigen 2 Ms. $3\frac{3}{5}$ Schtr. Korn — 1 fl. 48 Kr. 3 Hlr.

Dieser Betrag ist es nun eigentlich, welcher den reellen Werth des erzogenen Sprunges ausmachet.

Ich glaube, nun bewiesen zu haben, daß das vorgeschlagene Surrogat der Absicht entsprechen könne, welcher dieser Preißfrage zum Grunde liegt, und bemerke hier nur, daß ich um deswillen die vorausgeschickte Berechnungen von einer bekannten Pflanze gewählt habe, damit mir jedermann hierüber nachrechnen, und die Richtigkeit meiner Angaben finden könne. Ich gehe nun von der bekannten Sommerkohl = zu zweien anderen Pflanzen über, die im Ertrage diesem Sommerkohl nicht allein vorstehen, sondern auch noch andere Vortheile im Spessart gewähren, die der Sommerkohl nicht leistet.

Die Ursache, warum der Winterkohl nicht so allgemein im Spessart angepflanzt werden kann, ist, wie ich schon oben berührte, die, daß alles Wildprett ihm so sehr nachgehet, und denselben aus dem Grunde abäset, sonst wäre freilich diese im Ertrage weit ergiebigere Pflanze dem Sommerkohl vorzuziehen. *) Ein Ersatz für den Winterkohl ist aber die in den Gegenden des Hessenlandes und des Fulder=Landes so bekannte Oelpflanze, das Sämchen (Bressica napus) genannt, welche in ihrem Kraut so bitter ist, daß nicht einmal die Schaafe, welche sonst alles fressen, sie anrühren; und keine einzige Gattung von Wild=

*) Die Wildfuhr wird im Spessart nach den neuesten Verfügungen so eingeschränkt, daß das Wildbrett für die Zukunft wenig Schaden anrichten wird.

A. d. H.

prett sucht sie auch bei den kältesten Zeiten, zu ihrer Nahrung. Diese Pflanze hat den großen Vorzug vor dem Sommerkohl, daß sie als eine Winterpflanze im Ertrage reicher ist, und das Feld noch lange nicht so aussauget; früher zeitig ist, als dieser und daher dem Landmanne Gelegenheit giebt, sein Feld noch zu einer Futterpflanze z. B. Stoppelrüben ꝛc. auf eine sehr nutzbare Art zu verwenden.

Eine andere Pflanze, welche auf allen schlechten Feldern unter allen zu bebauenden Gewächsen am besten gedeihet, ist der Hedderich (Synapis arvensis). Im Ertrag, im schnellen Wachsthume, und wegen seinem immerwährenden Gerathen, würde ich, nach meinen Beobachtungen, denselben dem Sämchen noch vorziehen, wenn er nicht die unglückliche Eigenschaft hätte, daß seine Schoten so schnell und unvorgesehen aufspringen, daß man oft in der kürzesten Zeit vor dem Schneiden, die Hälfte des Ertrags seiner Körner verlieret. Ich behalte mir vor, noch fernere Versuche und Beobachtungen zu Abwendung dieser einzigen Unvollkommenheit anzustellen: Glückt es mir, diesem Unstand vorzubeugen, so giebt es wahrhaft für den Spessarter keine bessere und erträglichere Oelpflanze.

Um aber diese vorgeschlagenen Oelpflanzen den Sommerkohl, das Sämchen und den Hedderich, als würkliche Surrogate, d. h. Mittel, vorzuschlagen, welche die Leuchtspäne ersetzen, ohne dem Bauern ein kostspieliges Leuchtmaterial aufzudringen, so muß ich noch folgende Anmerkung machen.

Bekanntlich suchen beinahe alle Gemeinheiten des Spessarts um Oedungen an, und es scheint, als wäre man allerdings geneigt, den meisten Gemeinheiten solche an ihre Gemarkung angränzende Waldödungen zu überlassen, wie dieß bereits vor mehreren Jahren her, bei einzelnen Gemeinheiten schon geschehen ist. Die bereits schon überlassenen Oedungen übersteigen bei weitem die Anzahl von 79 Morgen 3 Vrtl. 32¾ Ruthen; welche Anzahl Feldes für das ganze Rothenbücher Amt zu Erziehung seines Oels hinreicht; es wäre daher nichts leichteres, als diesen Gemeinheiten die Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie auf diesen Oedungen, welche sie nun in ihr übriges Ackersystem eintheilten, ihr erforderliches Oel bauten. Dabei könnten die Strafen, welche für die Rugen der gefrevelten Spåneheister eingiengen, zu Belohnungen für jene Landleute ausgesetzt werden, welche das meiste Oel nicht allein zu ihrem Bedarf, sondern auch zu ihrem Verkaufe, erzielten; so würde die Erziehung der Oelpflanzen ein neuer Zweig der landwirthschaftlichen Industrie werden, und auf der einen Seite dem Landmann neuen Gewinn abwerfen, auf der andern Seite aber den Waldungen ein beträchtlicher Schaden abgewendet werden. Denn die Ausgaben des spessarter Landmannes stehen im Allgemeinen mit seinen Einnahmen ziemlich gleich, einige anders beschaffene Orte stoßen diesen Satz nicht um, sondern befestigen ihn noch mehr. Woher kömmt es aber, daß dieses Verhältniß dadurch entstand, da so wenig Erzeugnisse zu Markte gebracht werden können? Ich glaube, der undankbare Boden und die Unwissenheit der Bauern in Bearbeitung desselben, tragen das meiste hiezu bei.

Der deutlichste Beweis ist, daß jene Orte, welche sich durch einen größeren Wohlstand von der Dürftigkeit der andern auszeichnen, dieses dadurch erreichten, daß sie von der bisherigen Bauart abwichen, eine zweckmäßigere einführten, und vorzüglich den Kleebau ausbreiteten.

Hier ist nicht der Ort, von den Gebrechen des spessarter Feldbaues zu handeln, ich bemerke es nur in soweit, als es die Verbindung mit dem Vorgesagten nöthig macht. Es ist also gewiß, daß wenige Bauern durch ihren Feldbau etwas erübrigen; zum Beweise führe ich nur an, daß in den meisten Orten jener für einen reichen Mann gehalten wird, welcher sein Jahrbrod bauet, also noch an keinen Verkauf denken kann. Der Satz ist daher richtig: würde sich der Spessarter in seinen Bedürfnissen nicht so sehr einschränken, so würden seine Ausgaben seine Einnahmen weit übersteigen. Daraus fließet die natürliche Folgerung, daß er nun sich in seinen dermaligen — in keiner Hinsicht beneidenswerthen Umständen erhalten müsse, um nicht noch mehr zu sinken. Daß er aber dieses nicht könne, wenn seine Bedürfnisse gesteigert werden, ist eben so wahr, als daß sie es werden, wenn er Oel zum Brennen kaufen muß, welches er jetzt kaum zum Schmelzen hat. Meine Behauptung ist also bewiesen, das Surrogat der Späne darf nicht mit baarem Gelde gestellt, es muß aus eigenen Mitteln hervor gebracht werden, und dieses Mittel liegt einzig und allein in dem Anbaue der drei vorgeschlagenen Oelpflanzen, auf den bereits schon angewiesenen und noch anzuweisenden Oedungen.

Der Bau der vorgeschlagenen Pflanzen verträgt sich unter den angeführten Anmerkungen mit dem Feldbaue der Spessarter am besten, erfordert keine neue Ausgaben, und vermehrt noch überdieß bei fleißiger Kultur die Einnahmen des Erziehers.

Der Flachsbau ist seinem herrlichen Gedeihen ungeachtet, noch zu wenig betrieben, als daß man den Lein zu Oel verwenden könne; dieser ist zu dieser Absicht noch zu theuer, und selbst, wenn er es nicht wäre, das aus demselben gepreßte Oel zum Brennen zu kostbar.

Indessen fordert mich die Wichtigkeit des Flachsbaues bei der Absicht, durch Oel die Spåne zu ersetzen, auf, noch einige Worte über dessen Veredlung zu sprechen. Einige Spessarter haben es hierin ziemlich weit, allein doch keines so weit gebracht, als der Boden, das Klima u. s. w., es möglich macht. Anfeuerungen durch Prämien, wären hier sehr zweckmäßig, so, wie solche überhaupt in allen Theilen der Landwirthschaft anzurathen sind. Einen unverkennbaren Vorzug vor dem hierländischen Flachse, hat der rußische, welcher nicht nur feiner, weniger ahnigt, sondern auch viel länger als ersterer ist. Ein gemachter Versuch hat bewiesen, daß er in hiesigem Boden eben so gut, wie der andere gedeihet; diesen empfehle ich daher besonders, ich halte seinen Anbau nicht schwer, um so weniger, wenn für das erste Jahr der nöthige Lein zur Aussaat den Unterthanen zwar nicht unentgeldlich, jedoch auf eine gewisse Zeit, so abgegeben werde, daß nach eingethaner Aerndte der

erhaltene Leinsamen mit einem gewissen Aufmaaße zurück geliefert werden müsse. Die Erleichterung, welche dem Unterthanen hierdurch geschiehet, ist nicht klein. Er kann ohne Auslage seine Aussaat besorgen, und den erhaltenen Leinsaamen in natura zurück liefern.

Der Oelrettig (Raphanus Chinensis Oleiferus) scheint zwar eine Oelpflanze zu seyn, weil sie in Schweden fortkommen, auch im Spessart gedeihen könne. Indessen haben mehrere deutsche Landwirthe schon Versuche damit gemacht, und der Erfolg entsprach nicht ihren großen Erwartungen, indem jedesmal ein Heer von Raupen die grünen Schoten abfraß, ehe die Saamen zur Zeitigung gelangen konnten. Indessen kam im vorigen Jahre ein neues Werk unter dem Titel: Vollständiger Unterricht über den für Deutschland wichtigen Anbau des Chinesischen Oelrettigs und die Bereitung des Oels aus demselben, zu Leipzig heraus, welches mir aufs neue die Idee gab, ob nicht vielleicht diese Pflanze in den Gegenden des Spessarts von dieser Raupe verschont bleiben mögte; in welchem Fall denn dieser Chinesische Oelrettig *) allen übrigen vorgeschlagenen Oelgewächsen wegen seinem ausserordentlich reicheren Ertrag, vorzuziehen wäre, aus welchem Grunde ich eine Portion Saamen

---

*) Meine Versuche mit dieser Pflanze, gehören mit zu den ersten, welche in Deutschland gemacht werden. Man kann sie in Herrn Riems Schriften finden.

A. d. H.

mir verschrieben habe, um in nächstem Frühjahre in verschiedenen Gegenden des Spessarts Versuche damit anzustellen.

Nüsse giebt es im Spessart wenig, sie vertragen auch in den meisten Orten das Klima nicht, und würden sie auch mehr angepflanzt, welches in keinem Betrachte nützlich ist, so wäre die auf sie gemachte Rechnung immer mißlich, da sie nur zu oft mißrathen, ihr Oel kann überdieß zu anderem Gebrauche weit vortheilhafter benutzt werden, und wenn dieß all nicht wäre, wie lang dauert es, bis die gepflanzte Stämme Früchten tragen.

Mohnsaamen ist im Spessart ebenfalls nicht bekannt, und eine zu zärtliche Pflanze, dürfte auch sein Anbau ergiebig seyn, so würde der Bauer, das Oel eher in seiner Küche, als in seiner Lampe brauchen. *)

Hanfsaamen giebt zwar auch gutes Oel, allein, man ist in seinem Anbau noch zu weit zurück, als daß der Saamen zu Oel verwendet werden könnte; wird auch dieses in der Folge möglich werden, so kann der Saamen mit mehr Nutzen zur Fabrication verschiedener Handels-Artickel z. B. der grünen Seife etc. abgegeben werden.

Giebt es in ein oder anderen Jahren Bucheln, so sind ihm diese eine Ergänzung des jetzt zu anderen

*) Ist nicht das nemliche bei dem Anbau der vorgeschlagenen Gewächse zu erwarten? Wie viele Spessarter schmelzen mit diesen Oelen?

A. d. H.

Absichten gebraucht werdenden selbst erzogenen Oels, er kann sich noch eines reinen Gewinns, seine häußliche Bedürfnisse abgerechnet, versichern. Die Noth feuert an, besonders, wenn die Versuche zu denen sie zwingt, gelingen; im vorliegenden Falle ist dieses unbezweifelt. Man kann daher in der Zukunft auf einen ausgebreiteten Oelbau zählen. Daß dieser hiernächst der Bauern = Oeconomie nicht wenig nutzen werde, leuchtet beim ersten Anblick ein.

Ich muß nun auch noch etwas von den Hindernissen sprechen, welche weggeräumt werden müssen, ehe die von der größeren Kultur der Oelpflanze gemachte Hoffnungen würklich werden können. Ich sagte gleich Anfangs, als ich vom Sprung oder Sommerkohl, redete, daß eins der unbedingtesten Erfordernisse zu dessen Anbau, ein gut gedüngter Boden sey. Mit dieser Forderung ist die schon oft versuchte Auflösung der Frage verbunden: wodurch kann sich der Bauer den meisten und besten Dung verschaffen? Ich glaube, es bedarf keines tiefen Forschens, um diese Aufgabe zu lösen. Man wende sich nur zu jenen Gegenden, in welchen der Feldbau am meisten blühet; und man wird beinahe allenthalben finden, daß es die Einführung der Stallfütterung war. Ohne mich über diesen so wichtigen Gegenstand am unrechten Ort auszulassen, bemerke ich nur im Vorbeigehen, daß deren Einführung unter gewissen Umständen nicht schwer seyn würde. *) Man verwandle die beträchtliche

*) Ich fürchte daß es nirgendswo schwerer seyn wird Stallfütterung einzuführen, als im Spessart, wo der Bauer das Recht des Viehtriebs in die Waldungen hat.

A. d. H.

Triften in gebautes Feld, halte den Bauern an, diese Reform mit seinem noch wüste liegenden Eigenthum vorzunehmen, verbessere die weitläufigen mit dem herrlichsten Boden und den reichlichsten Wässerungsmitteln versehenen Wiesen, man lege die irrige Meynung ab, daß gutes Futter nur auf Wiesen, und nicht auf steilen Bergen, wachsen könne. Man hebe den Kleebau mehr, alles dieses wird man in der Nähe einer Saline und mehreren Glashütten sehr gut ausführen können; und die Stallfütterung folgt diesen Anstalten auf dem Fuße nach, ohne daß man nöthig hätte, ihre Einführung durch Gesetze zu bewürken. — Vielleicht werden in der Folge Gyps und Mergel, für den Feldbau wahre Goldgruben, entdecket.

Alle diese Dungmittel sind aber noch zur Zeit nicht vorhanden, wenigstens nicht bekannt, die vorgeschlagene Verbesserungs-Anstalten noch unausgeführt, und werden es auch wohl noch lange bleiben. So lange also dieselbe nicht eingeführt sind, giebt es schlechterdings für den Spessart keine andere Oelpflanze, als das Sämchen, und der Hedderich, da diese auf jedem Boden, und ohne Düngen, gedeihen.

Zum Sprungbau ist Mist immer erforderlich, um für die Winterdecke zum Schutze gegen die Fröste zu dienen, diesen muß er aus seinem Stalle nehmen. Die Spessarter genießen den Vortheil, keine Asche zu den Potaschen Siedereien liefern zu müssen. Man wollte hierdurch die Vervollkommnung des Heidekornbaues bezwecken, allein der Bauer bedient sich gewöhnlich dieser Vergünstigung nicht, sondern verkauft

seine Asche. Vor allem muß also ein strenges Verbot den Aschenverkauf untersagen, und die Aufsicht der Beamten und Ortsvorsteher auf dessen Vollziehung verdoppelt werden. Auf diese Art wird er auch bei seinem wenigen Feld im Stande seyn, seine nöthige Früchte zu ziehen, und kann daher desto leichter die ihm zufallenden Oedungen zum Oelbau verwenden.

Es ist also klar, daß sich der Oelbau mit dem Klima und der Spessarter Landwirthschaft ganz wohl verträgt, wenn jene Hindernisse aufhören, welche seiner Vervollkommnung noch im Wege stehen konnten. Dieses wird durch Vermehrung des Dungs, welche auf die nicht schwer ausführbare, ihrer Absicht vollkommen entsprechende Art der Einführung der Stallfütterung möglich. Wenn es nun ausgemacht ist, daß diese Oelgattungen die Buchspäne vertreten können, so entsteht die Frage: sind auch so viele Oelmühlen vorhanden, daß jedem Ort ohne Kosten und großen Zeitverlust, das nöthige Oel zubereitet werden könne?

Die Schlagmühlen mangeln, es sind deren zwar einige, allein in zu weiter Entfernung von einander, in den acht spessarter Ortschaften aber fast keine einzige gut eingerichtete, vorhanden. Selbst die Oelkuchen, welche der Müller als Schlaglohn behält, gäben ein gutes Viehfutter, wenn sie dem Bauern blieben. Ich sehe auch hier wieder ein Mittel, diesen Anstand abzuhelfen. Die spessarter Gemeinheiten haben beinah alle gemeine Mahlmühlen, zu deren freyen Gebrauche alle Einwohner, oder doch die

meisten, berechtiget sind. Man sollte die Participanten anhalten dem Mahlgang einen Schlaggang beizufügen, gebe das dazu benöthigte Holz unentgeldlich ab; der ganze Kostenbetrag ist rücksichtlich des Vortheils, welcher den Bauern dadurch zufließet, unbedeutend, sie können allen diesen Saamen ohne Verlust schlagen.

Ich bin überzeugt, daß meine Meynung sehr trüglich seyn könne, daß sachkündigere Männer Mängel an dieser Abhandlung entdecken werden, deren Daseyn ich nicht wähnte. Man findet vielleicht Hindernisse in der Ausführung, besonders könnte dieses sich ereignen, wenn von der Wohlfeile des anzugebenden Surrogats die Rede ist. Ich unternehme daher den zweiten Vorschlag, welcher an die Stelle des erstern trete, wenn dieser verworfen werden sollte. Ich halte ihn gleich vortheilhaft, für die Herrschaft, als für die Unterthanen.

In den meisten Revieren des Spessarts, auf jenen Distrikten, wo der Holzbestand von Eichen und Buchen, längst abgestorben ist, kurz, auf dem schlechtesten rücksichtlich der edlen vaterländischen Holzpflanzen sterilen Boden, wachsen Birken, ein hierländisches verachtetes, von Niemand gebrauchtes Holz. Diese Birken, welche, das Besenreißig und die Frühlings-Aesung für das Wildprett abgerechnet, noch zur Zeit zu nichts nützen, könnten allgemein brauchbar werden, wenn man sich die Mühe geben würde, ihre Anzucht mehr auszubreiten. Das, was ich jetzt anführen werde, gründet sich auf eigene mit größter Genauigkeit gemachte Versuche.

Aus einem ungefehr 3½ Schuhe langen, einige Zolle dicken Birkenklotz werden mit einem Schnitzmesser Späne verfertigt, diese mit einem Klüpfel oder Hammer geschlagen, einige Tage auf den Ofen oder in der Sonne gedörret, vor dem Anstecken mit einer fetten Materie z. B. Oel, Schweinfett u. s. w. äusserst dünn bestrichen, und auf einem gewöhnlichen Spänleuchter in gerader Richtung verbrennt, ein solcher, noch 1½ Zoll als ein Buchspan kürzerer Birkenspan, dauerte 15 Minuten, da ein buchener nur 8½ Minute brennte. Die Birkenspäne machen mehr Hellung, und weniger Schwaden, sind daher den buchenen auf jeden Fall vorzuziehen, da der durch sie beabsichtete Zweck besser erfüllet, dem Staate aber kein Schaden zugezogen wird. Der Ueberzug mit einer fetten Materie ist nicht unbedingt nöthig, er bewürkt nur ein langsameres Vergehen des Spans.

Die Birken lieben einen solchen Boden, auf dem kein anderes Holz fortkömmt, ihr Wuchs ist schneller, ihr Nachzug leicht. Die öden steinigten Waldorten dürfen nur durch die Hacke wund gemacht, der Saamen hinein geworfen, in den ersten Jahren von dem Beweiden des Viehes geschonet, kurz, die Birken-Anpflanzung der forstwirthschaftlichen Behandlung ein wenig gewürdiget werden; und nicht nur die jetzt lebenden Menschen, sondern mehrere Generationen sind mit Lichtern versorgt. Vielleicht empfiehlt sich in der Folge diese Holzart mehr, und man läßt sich ihre Veredlung angelegen seyn, denn daß sie einer fähig seyn, bedarf wohl keines Beweises. Bis zur Würklichwerdung dieser Idee, begnüge ich mich, die

unkostspielige Anzucht dieser Holzpflanze zu empfehlen, worunter ich bloß Besaamung und Schonung des jungen Anflugs, oder um mich bestimmter auszudrücken, Wegräumung der Hindernisse, welche das Fortschreiten der Natur Operationen hemmen, verstehe.

Der spessarter Bauer, welcher neue Einrichtungen nicht liebt, wird sich auch der Zwangsfreyen Einführung des Oelbaues vielleicht nicht unterziehen. Hierzu soll er aber, wie ich bereits Anfangs sagte, nicht gezwungen werden. Um mir daher nicht zu widersprechen, halte ich zu Abschneidung dieses sich vielleicht ergebenden Anstands für das Beste, wenn zwar, besonders in den ersten Jahren noch, den spessarter die Beibehaltung des Spänbrennens erlaubt, dagegen aber, allenfalls im Monat August, ein Tag bestimmt werden wird, an welchem jeder Bauer seinen Spanholzbedarf angebe, und diesen gegen eine forstmäßige Taxe empfange, jeder gefrevelte Spänmüssel aber scharf gestraft wird. Dieß wird den Bauern, der ungerne seine Späne bezahlen muß, und ohne dieß doch keine erhalten kann, zum Oelbau von selbst bewegen.

IV.

Aphorismen

über

Weingährung und Behandlung der Weine.

Für Weingütherbesitzer und Weinhändler.

§ 1.

Der Zweck der Weingährung ist, den Zuckerstoff zu zersetzen, welcher aus Zucker und Extractirstoff besteht. Der Zucker ist als der Grundstoff anzusehen, durch dessen Zersetzung das Alkohol gebildet wird. Auch der Weinstein trägt das seinige zur Bildung des Alkohols bei. Alkohol wird also in desto größerer Menge erzeugt, je mehr Zuckerstoff und Weinstein vorhanden sind. Der Alkohol giebt allein dem Wein seine Stärke.

§ 2.

Der Zuckerstoff wird aus dem Schleimstoff gebildet, der nichts als unvollkommner Zuckerstoff zu seyn scheint. Die Wärme ist das Bildungsmittel des Zuckerstoffs aus dem Schleimstoff. Manche Trauben-Sorten setzen aus dem Schleimstoff mehr Zuckerstoff ab, andere weniger. Er ist ein wahres Gährungsmittel, aber aus ihm wird kein Alkohol unmittelbar gebildet.

§ 3.

Trauben, die nur durch den Schleimzucker, einen süßen Geschmack haben, geben einen geringen Wein. Es gehört nicht viel Beobachtung und Erfahrung dazu, den wahrhaften Zuckergeschmack der Trauben, von dem blos süßen zu unterscheiden.

§ 4.

Den Trauben, welche bei ihrem Zeitigen nicht vielen und anhaltenden Sonnenschein haben, fehlt das Gewürzhafte und Wohlriechende, so wie der Zuckerstoff. §. 2. Der Schleimstoff bleibt größtentheils ein sauerer herber Saft; der wenige Zuckerstoff, welcher gebildet wird, liefert bei der Gährung solcher Weine so wenig Alkohol, daß kaum die geistige Gährung erzeugt werden kann. Er ist oft nur soviel zu bewirken im Stande, daß die faulende Gährung unterdrückt, und eine sauere Flüßigkeit erzeugt wird. Wenn auch Weine daraus gebildet werden, so halten sie sich selten, und sind immer geneigt umzuschlagen.

§ 5.

Warme Klimate erzeugen wegen Beförderung des Zuckerstoffs der Regel nach die geistreichsten Weine. In Fällen aber, wo der zuckerhaltige Traubensaft zusehr concentrirt ist, wo also eine völlige Zersetzung nicht leicht geschehen kann, erhält man mehr süße als geistreiche Weine.

§ 6.

So lange der zuckerige Bestandtheil des Stoffs noch nicht durch die Geschäffte der Gährung bei Ent-

bindung des kohlstoffsaueren Gasses und Niederschlagung des Bodensatzes in Alkohol verwandelt ist, so lange kann auch kein brennbarer Geist daraus erhalten, das heißt kein Brandwein abgezogen werden.

§ 7.

In regnerischen und kalten Jahren, erhält man aus dem Wein weniger Brandwein, aber er ist von besserer Beschaffenheit. Die Weine von warmen trokkenen Jahren sind mehr geistreich, allein der Brandwein ist weniger angenehm. Diese Regel ist beim rothen Wein noch bemerkbarer als bei dem weissen, da der färbende Bestanndtheil einen scharfen Geschmack zurückläßt, der desto schwerer wegzubringen ist, je mehr Alkohol und je weniger wässerige Flüßigkeiten bemerkbar sind.

§ 8.

Weine, welche einen entschiedenen Erdgeschmack haben, verlieren denselben nie ganz, und theilen ihn sogar den Brandwein mit.

§ 9.

Im Frühjahr beim Wiedereintritt der Wärme, nach Beschaffenheit des Klimas im März oder April, entsteht eine neue Gährung. Die unmerkliche hört auf, und die folgende wird durch häufigere Entwicklung des kohlensauern Gasses bemerkbarer. Diese Operation der Natur vermehrt die Güte des Weins, giebt ihm seine Eigenheiten, macht ihn angenehm, vereinigt seine Bestandtheile, und diese Unruhe läßt

nach Beschaffenheit der Umständen mehr oder weniger geistige Theile verdünsten. Ein wesentlicher Umstand ist: so viel möglich dieser Verdünstung entgegen zu arbeiten.

§ 10.

Je mehr Zucker die Trauben enthalten, desto weniger geben sie Weinstein, weil beide zur Bildung des Alkohols nöthig sind. Die weissen Weine enthalten weniger Weinstein als die rothen. Man weiß, daß für die Auflösung des Weinsteins eine große Menge Wasser nöthig ist, und daß der Wein nur gerade die für die Erhaltung der vollständigen Auflösung des Weins nöthige enthält. Daher zeigt sich bei der Destillation des Weins, ausser dem eigentlich sogenannten brennbaren Geist, auch noch eine verhältnißmäßige Menge des wässerigen Vehikels, bei dessen Absönderung der Weinstein als specifisch schwerer auf den Grund des Bodens der Blase fällt.

§ 11.

Ehedem glaubten die Chemiker: der Geist, der aus dem Wein durchs Abziehen der Blase erhalten wird, bilde sich erst während der Destillation. Allein der Geist ist schon völlig ausgebildet im Wein, und bei der Destillation geschieht nichts als die Absönderung desselben vom Schleime der ihn einhüllt.

§ 12.

Geben die weissen Trauben bei gleichen Umständen mehr Alkohol als die rothen? Diese Frage ist

zu unbestimmt; da man aus rothen Beeren sehr guten weissen Wein macht, so ist eigentlich der wahre Gesichtspunkt obiger Frage folgender: Giebt diese Art weisser Beeren, wenn sie der Gährung so unterworfen wird, wie es bei dem rothen Wein der Fall ist, eben so viel brennbaren Geist, als wenn der blanke oder weisse Wein der daraus hervorgeht, nach der gewöhnlichen Art behandelt worden wäre? Antwort: Es ist ausgemacht 1) daß die weisse Weinbeere an sich nicht mehr brennbaren Geist als die rothe enthält, wobei bei jeder auf die besondere Art des Stocks zu sehen ist. 2) Daß die einmal anerkannte und bestimmte Beschaffenheit der Art der Traube in Bezug auf die besondere bei der Gährung beobachtete Methode mehr oder weniger Geist giebt. 3) Daß in je größerer Masse die Gährung vor sich geht, auch der geistige Gehalt um so stärker sey.

§ 13.

Ist bei der Weinlese der Wein zu wässericht, so könnte durch schickliche Zusätze mit Hülfe der Gährung die Erzeugung des Geistigen, befördert werden, da dieses nichts als das Product des einzigen Zuckerstoffs ist.

§ 14.

Der schalgewordene Wein, der auf Säuere sticht, oder durch Aufnahme der atmosphärischen Luft sauer geworden ist, erhält nach Verhältniß der Säuere weniger Alkohol. Diese Säuere darf man nicht mit jener der unreifen Beeren verwechseln. Die Bestandtheile sind sehr verschieden.

§ 15.

Das Kahnichtwerden dieser Weine ist nichts anders als die durch gelinde Gährung beim Abgang des geistigen Theils entwickelten Schleimtheile.

§ 16.

Wein der an einem kühlen Orte, und in genau verschlossenen völlig angefüllten Gefäßen liegt, erhält sich lange unverändert. Die langsame Gährung, welche sich im Wein erhält, ist eine Bewegung, die indem sie seine schleimigen Theile niederschlagen macht, seine Bestandtheile mit denen vereinigt, welche ihm die Luft darreicht.

§ 17.

Die Erfahrungen der Chemiker lassen keinen Zweifel über die Beschaffenheit der Theile der umgebenden Luft zurück, die sich mit den Theilen eines Körpers vereinigt, welche noch nicht in die weinige Gährung eingegangen waren. Man weiß jetzt, daß es die Basis der athmosphärischen Luft ist, welche einzig das Athemholen unterhalten kann, und deshalb den Namen Lebensluft, und alsdann den des Sauerstoffs deßwegen erhielt, weil eine ihrer Eigenschaften darinn besteht, daß sie in einer sehr großen Menge ihrer Verbindungen die Entstehung der Säuere verursacht. Es scheint, daß die Bewegung der unmerklichen Gährung, welche immer mehr und mehr den zurückgebliebenen Theil des Weins vermindert, darauf hinausgeht, den Kohlenstoff frei zu machen, und den Sauerstoff der athmosphärischen Luft damit zu ver-

einigen. Auch betrachtet man in den verschiedenen Perioden der Gährung, daß eine leichte Erzeugung oder Entwickelung des kohlenstoffsauern Gasses statt finde. Die Kunst der Erhaltung des Weins, besteht daher in nichts andern, als in der Verzögerung der innern Bewegung in dieser Flüßigkeit, durch Verminderung der Wärme und durch genaue Sorgfalt jede Vereinigung mit der äussern Luft zu verhindern.

§ 18.

Wenn diese langsame Gährung, die indem sie den Wein schwächt, dennoch die Verbindung seiner Bestandtheile ungleich inniger, und die Flüßigkeit gleichartiger macht, durch eine erhöhete Temperatur beschleuniget wird, so macht sie diese Theile, nachdem sie fast bis ins Unendliche zertheilt worden sind, dazu geeignet, neue Verbindungen einzugehen, und wenn nun die Luft neuen Zutritt hat, so erzeugen sich bald neue Producte der Wahlverwandschaft. Die Umsetzung der Principien, welche den Wein ausmachen, giebt neuen Producten ihr Daseyn. Der Sauerstoff, der sich im Ueberfluß mit dem Wasser und Kohlenstoff vereinigt, erzeugt die Essigsäuere oder den Essig, während ein Theil desselben Sauerstoffs sich mit einer Portion des Extractirstoffs des Weins und dem überflüßigen Kohlenstoff verbindet, und die Hefen bildet, welche sich in größerer oder kleinerer Menge, je nachdem die Art des Weins ist, welcher die Gährung untergeht, zu Boden setzen.

§ 19.

Die Weinhefen bestehen aus Sauer= Kohlen= Stick= stoff und Wasser. Die Hefen sind zähe und klebricht,

ohne

ohne Wärme läßt sich der in ihnen noch enthaltene Wein nicht absöndern.

§. 20.

So lange der Saft der Weinbeeren die athmosphärische Luft nicht unmittelbar berührt, bleibt er süß und verdicket sich.

§. 21.

Bei dem Champagner Wein ist die Gährung unterbrochen, welche bei dem Zutritt der Luft wieder anfängt.

§. 22.

Gekochter Most geht in keine Gährung über, und während dem Kochen entwickelt sich auch keine Kohlensäure, weil die hohe Temperatur die Verbindung des Kohlenstoffs mit dem Sauerstoff, hindert.

§ 23.

Den Entdeckungen der Chemie haben wir es zu danken, daß wir wissen, warum die Aepfelweine, welche immer schleimige noch nicht gehörig getrennte Theile und wenig geistige enthalten, einen viel schwächern Essig geben, als man aus dem Wein erhält. — Warum unter verschiedenen Weinen, diejenigen, welche an färbenden Extractirstoffen Ueberfluß haben, und schwach sind, viel weniger zur Erzeugung eines guten Essigs taugen, als die, welche an Farbe schwach, aber sehr geistig sind, indem der Alkohol oder Weingeist wesentlich zur Bildung und zur Stärke des

Essigs beiträgt. Daher sind auch die vergohrnen Weine, dem Moste beim Essigsieden vorzuziehen.

§ 24.

Obschon der Weingeist zur Erzeugung des Essigs nothwendig ist, so ist er doch kein Bestandtheil desselben. Wenn der Essig vollkommen ist, so findet man keinen Brandwein mehr der im Wein zu finden war, ehe dieser in Essig verwandelt wurde, oder den man in der Absicht zusetzte, seine Stärke zu vermehren. Seine Beschaffenheit ist während der Bildung des Essigs umgewandelt worden, und die Flüssigkeit, welche man für Weingeist gehalten hatte, und die sich entzündet, wenn man den stärksten Essig bis zum Sieden erhitzet, ist inflammables, oder Wasserstoffgas.

V.

Vergleichung

der Kur = Erzkanzler'schen, Hessen = Hanauischen Hessen = Darmstädtischen, und Gräflich = von Schönbornischen Rugstrafregister. *)

Von Herrn Lorenz, Revierjäger zu Weiler.

(Siehe die Tabellen am Ende.)

---

*) Ueber die Verordnungen selbst wird hier kein Urtheil gefällt. Politische Absichten, Localverhältnisse können oft eine landesherrliche Verfügung im Einzelnen nothwendig machen, und derselben für den beabsichteten Zweck einen besondern Werth geben, den oft der Inländer nicht einsieht, und den daher der Fremde noch weniger beurtheilen kann. Daher können da, wo ich Vergleichungen über die verschiedenen Strafansätze mache, — diese meine Bemerkungen nur als allgemein gesprochen, gelten. Ich will dadurch den Verordnungen weder ihre Vollkommenheit noch ihren localen Werth absprechen. Der Leser wird nur soviel daraus ersehen, daß die verschiedenen Ansätze in ganz benachbarten Ländern, nach sehr verschiedenen Bestimmungen entworfen wurden.

Lorenz.

Im Kur=Erzkanzlerischen werden auswärtige und unberechtigte Unterthanen, nach bemeldten Schadensansätzen, doppelt bestraft. Frevelt einer zum zweitenmal: so wird an ihm die Strafe um die Hälfte erhöhet; und beim dritten Frevel ist diese doppelt. Beim vierten und weiteren Frevel, wird der Frevler peinlich behandelt.

Im Kur=Hessischen bleibt es jederzeit bei den verordneten Strafansätzen; nur Frevel die bei der Nacht, an Sonn= und Festtägen verübt werden, werden doppelt bestraft. Der Werth des Frevels, den der Forstbediente bei Betretung desselben pflichtmäßig schätzet, muß, nebst der Strafe, auch noch ersetzt werden.

Im Fürstl.=Hessen=Darmstädtischen werden Ausländer, Nacht=Sonn=und Festtäg=Frevler, gleichfalls doppelt bestraft; auch diejenigen Frevler, die sich dem Forstbedienten bei der Betretung widersetzen, oder ihm einen falschen Namen angeben, werden doppelt bestraft. Begehet der Frevler den nämlichen Frevel mehrmalen, oder behandelt er den Forstbedienten mit Schlägen: so werden diese Frevel an den gewöhnlichen Bußtägen ausgesetzt, und vom Oberforstamte mit Leibesstrafe belegt. Der Werth des Gefrevelten wird, nebst der Strafe nach Abschätzung des Forstbedientens, auch noch ersetzt.

Im Reichsgräflich = Schönbornischen werden die Nacht-, Sonn- und Festtags-Frevel doppelt bestraft; gleichfalls werden auch diejenigen, die den nämlichen Frevel selbigen Jahrs zum zweitenmal begehen, doppelt bestraft. Zwischen eigenen und unberechtigten oder ausherrischen Unterthanen, wird in der Bestrafung kein Unterschied gemacht, sondern wer Schaden anrichtet, wird nach diesem und der bemeldten Strafverordnung bestraft.

Da der Zweck einer Rugverordnung die Abhaltung der Frevler ist, so muß das Mittel so geeigenschaftet seyn, daß es dem Zweck angemessen ist. Es müssen daher alle Local = Umständen, bei Erlassung einer Rugverordnung, bekannt und angenommen werden. Es muß genau untersucht und erwogen werden, ob der Unterthan aus Noth, aus Gewohnheit, oder aus Bosheit frevelt. Meistens ist's der Fall, daß die Frevel aus Noth, woraus endlich Gewohnheit entsteht, geschehen. Es sollte daher vorderſamst, ehe Strafen über Forstfrevel bestimmt werden, für jede Art Holzbedürfniß sowohl für den Waldberechtigten als Unberechtigten Unterthanen gesorgt werden. Im Kur = Hessischen muß der Frevler den Schaden = Ersatz für das Gefrevelte im höchsten Werth ersetzen, dagegen aber sind die Strafen, wie nachstehende Tabelle B u ch st a b e A zeiget, sehr mild; wenn anders der Frevel nicht aus Bosheit verübt wurde, und in diesem Falle sind besondere sehr strenge Strafgesetze vorhanden. Ohngeachtet dieser geringen Bestrafung, sind doch die Kur = Hessische Waldungen, besonders junge Wälder, im besten Zustande, und

werden am wenigsten durch Frevler verdorben. Die Ursache, weil dort am wenigsten gefrevelt wird, ist: weil für des Unterthans jährliches Holzbedürfniß jeder Art, das für sehr billige Preise an ihn abgegeben wird, gesorgt wird. Die dortige Wälder sind nachhaltig eingetheilt, und die Schläge werden forstmäßig abgetrieben. Von diesem gehauenen Holze, solang noch eines Unterthans jährliches Bedürfniß jeder Art nicht befriediget ist, wird kein Span dem Holzwucherer, oder ins Ausland abgegeben. Die Kur-Hessische Wälder stehen mit der Zahl der Unterthanen im geringeren Verhältniß, als die Wälder der angränzenden Herrschaften mit der Zahl der Unterthanen stehen; und doch scheint in einigen Ländern das falsche Vorurtheil von vielen so laut behauptet zu werden; daß die Wälder, wenn jährlich jedem Unterthan sein nöthiges Bau-, Geschirr- und Brennholz abgegeben würde, nicht nachhaltig genug seyn würden; ohne zu berechnen, wie viel Holz jährlich an die Wucherer, die solches ins Ausland schleppen, abgegeben wird In der vormjährigen im Kur-Erzkanzlerischen neuen Rugverordnung ist es befohlen, daß für das Holzbedürfniß, jeder Art, für den Unterthan, gegen billige Preise, gesorgt werden solle. Die Anstalten hierzu sind aber noch nicht vollkommen regulirt, und selbst der des Frevels gewöhnte Unterthan versteht sich noch wenig hierauf. Wenige werden sich im vorgeschriebenen Augustmonat um Holz gemeldet haben, weil ihnen die Gewohnheit zum Freveln noch sehr eigen ist. Auch trägt hierzu bei: daß denenselben bekannt sind die manche geringe Strafansätze, welche die neue Rugverordnung bestimmt hat, die nicht einmal, mit

dem Ansatz des Schadens, den Werth des Holzes ersetzen. Wie z. B. der Ersatz für das schon verfertigte Taubholz. — Selbst die Schadens- und Straf-Ansätze, welche zusammen den Werth des gefrevelten Holz doppelt ersetzen, deren es in der neuen Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung, besonders bei beträchtlichen Freveln, zwar wenige sind, schreckt die Frevler noch nicht ab, weil sie darauf rechnen, daß sie nicht über jeden Frevel betroffen werden können. Das Mißverhältniß *) der Schadens- und Strafansätze, in der neuen Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung, beweiset die hier beigebogene Vergleichung Buchstabe B, in welcher zu ersehen ist: daß der Schneidstamm von 15' Länge, 1' ½ Dicke und der 53 ⅜ Kubikschuhe enthält, der Kubikschuh von demselben für 14 $\frac{7}{27}$ kr. zu ersetzen ist, dagegen der von gleicher Länge und 3' Dicke, welcher 135 Kubik enthält, nur für 7 $\frac{1}{9}$ kr. der Kubikschuh ersetzt werden darf. Ersterer kann wegen seiner geringen Dickung zu nichts anders als höchstens zu geringen Sorten Bauholze verbraucht werden, dagegen letzterer, vermög seiner Stärke, zu jeder Sorte Nutzholz tauglich ist. Im Allgemeinen zu urtheilen schiene es daher verhältnißmäßiger zu seyn, wenn der Ersatz, zu 14 $\frac{7}{27}$ kr. vom ersteren, beim letztern geleistet werden müßte. Für den Stamm von 40' Länge, 1' ½ Dicke und der 90 Kubik enthält, muß

*) So kann ich nur im Allgemeinen davon urtheilen. Kenner, welche diese Bestimmungen gemacht haben, mußten die generellen Grundsätze, wie es scheint den Localverhältnissen, subordiniren.

Lorenz.

für den Kubikschuh von diesem Stamm 18⅔ kr. ersetzt werden, dagegen für den Stamm von gleicher Länge, 3′ Dicke, welcher 560 Kubik enthält, nur die Hälfte 9⅓ kr. für den Kubikschuh ersetzt werden darf. Gleichfalls billiger sollte der Ersatz vom ersteren beim letzteren geleistet werden, weil ersterer, wegen seiner geringen Dickung nur zu Bauholz, höchstens zu geringen Sorten Nutzholz verwendet werden kann, dagegen letzterer, wegen seiner Stärke, zu den stärksten Holländerstämmen, und zu jeder Sorten Nutz- und Bauholz, tauglich ist. Dieses Mißverhältniß scheint in der neuen Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung, bald mehr, bald weniger, durch alle Stämme von jeder Stärke zu liegen. Es läßt sich auch damit nicht vertheidigen, wenn gesagt werden wollte: der Stamm von geringer Stärke, wäre noch wüchsig, und daher müßte derselbe strenger bestraft werden. Wüchsiges Holz sollte, welches der Fall aber bei der Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung nicht ist, freilich strenger bestraft werden, als ausgewachsenes; sobald es aber heißt S c h n e i d k l o t z: so versteht sich hierunter kein merklich wachsbarer Baum mehr. Aber selbst das Mißverhältniß so auch unter den schwachen Stämmen ist, widerspricht's, daß bei der Bestimmung des Schadens und der Strafe nicht an w ü c h s i g e s H o l z gedacht worden ist; denn sonst müßte der 10′ lange Stamm, von welchem der Kubikschuh doch nur für 10⅔ kr. ersetzt werden muß, noch wüchsiger seyn, als der 40′ lange, von welchem der Kubikschuh für 18⅔ kr. ersetzt wird. Auch die übrigen Schadens- und Straf-Ansätze scheinen beim ersten Anblick gegen einander,

in Hinsicht des gefrevelten Werths und sonstigen verursachten Schadens, sehr unverhältnißmäßig zu seyn. Wie z. B. der Stecken oder Wagenvoll abgängig Buchenholz, Scheid und Prügel untereinander, muß mit Schaden und Straf für 6 fl. ersetzt werden, dagegen der Stecken oder Wagenvoll junger wachsbarer Buchen, auch Schindel, Wagner oder anderes Nutzholz nur mit 10 fl. gebüßt werden muß. Nach Ermessung des beiderseitigen Schadens, Vergleichung der Güte und Brauchbarkeit des Holzes, verdienten letztere Frevel eine sechsfach erhöhete Strafe, nach dem Schadensansatze, gegen den ersteren. Eine Geiß die öfters und zu gewissen Zeiten mehr Schaden in einem jungen Schlag anrichtet, als eine ganze Heerd andres Vieh, wird nur halb so hoch bestraft als ein Pferd oder Ochs. Im Hessen-Darmstädtischen ist die Strafe auf eine Geiß beinahe das rechte Maas, indem diese noch einmal so hoch bestraft wird, als ein andres Stück Rindvieh oder Pferd. Ein Graser im Kur-Erzkanzlerischen wird im hohen Schlag nicht höher bestraft, als ein Laubträger im haubaren Walde. Wenn das Grasen nicht zu gewissen Zeiten und mit besonderer Vorsicht unternommen wird, so ist es der schädlichste Frevel an jungen Schlägen, dagegen das Abrechnen des dürren Laubs, in einem haubaren Walde, nur ein ganz unbedeutender Schaden ist. Der Schaden, der durch Grasen in jungen Schlägen angerichtet wird, ist bei jungen und alten Schlägen sich fast gleich, weil in alten Schlägen nur auf ganz Holzleeren, oder nur mit noch ganz jungen Pflanzen bestellten Plätzen Gras wächst, und diese Plätze, da sie auch noch mit Holz bestellt seyn sollen, müssen ebenfalls

als junge Schläge angesehen werden; ohnerachtet dessen wird doch in manchen Verordnungen bei der Bestrafung zwischen beiden Schlägen ein Unterschied gemacht. Füglicher könnte ein Unterschied statt haben, zwischen Schlägen, worin die Saamenbäume noch stehen, und aus welchen solche schon gehauen sind, oder Schläge, die im Ganzen künstlich besaamet wurden. Was in einem Schlag, worin die Saamenbäume noch vorhanden sind, verdorben wird, wird meistens durch diese natürlich wieder ersetzt; dieses geschieht aber in Schlägen, aus welchen die Saamenbäume schon gehauen, oder künstlich besaamet worden sind, nicht mehr; alles Verdorbene muß durch künstliche Einsaaten, die kostspielig sind, wieder ersetzt werden.

Bei der Bestimmung des Schadens und der Strafe über Weidfrevel wird auch noch im Kur = Erzkanzlerischen ein Unterschied zwischen Eichen = und Buchenschläge, dann Tannen = und Birkenschläge, gemacht. Weidfrevel in den ersteren Schlägen, wie in der Tabelle Buchstab A zu ersehen ist, werden höher bestraft, als solche in letzteren. Im Kur = Erzkanzlerischen giebt es zur Zeit noch, besonders im Spessart, keine haubare Tannen = und ordentliche Birkenschläge. Wenn dergleichen angelegt werden: so müssen solche jederzeit noch künstlich, welches kostspielig ist, angesäet werden. Fast alles Vieh liebt in gewissen Zeiten die junge Schüsse von Tannen mehr als das beste Gras. Eine abgebissene Nadelholzpflanze ist mehr Verderben, als eine abgebissene Laubholzpflanze. Was das Vieh in einem solchen Schlag

abbeißt, ist verdorben und muß entweder in diesem Zustande belassen werden, oder es muß wieder aus der Hand nachgesäet werden. Im erstern Falle giebt es alsdann einen krüppelichten lichten, und im andern Falle einen ungleichen Holzbestand; und beides ist schädlich. Werden Tannen und Birken weniger geschätzt, als Eichen und Buchen; mit welcher Holzart, ausser Tannen und Birken, sollen dann noch die viele große holzleere Heid- und Wachholderberge im Spessart bestellt werden? Die wenigsten können mit Eichen und Buchen gut bestellt werden; denn hierzu ist der Boden meistens zu schlecht, von Natur theils, und theils durch den schon so lange lichten Holzbestand verdorben. Die Weidfrevel in Tannen- und Birkenschlägen müssen daher, wo nicht höher, doch wenigstens denen die in Eichen- und Buchen-Schläge verübt werden, gleich bestraft werden.

Da überhaupt nach der neuen Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung alle schwere Forstfrevel verhältnißmäßig, gegen die kleinere, zu gering bestraft werden: so kann dieses keine andere Folgen hervorbringen, als daß die Frevler von kleinen Freveln abgehalten, und zu den größeren geleitet werden.

Ohngeachtet die meisten schweren Frevel in der neuen Kur-Erzkanzlerischen Rugverordnung mit Schaden und Straf zu gering ersetzt werden; so sind doch hierbei fast die mehresten Schadens-Ansätze, als wahrer Werth des gefrevelten Holzes, zu hoch bestimmt; welcher bestimmte Schadensersatz, wenn das Holz verkauft werden würde, hieraus nicht er-

löst werden könnte. Wie z. B. 28 fl. für den Schneidstamm der 40′ lang und 3′ dik ist. Noch wenige Stämme von dieser Stärke werden so hoch verkauft worden seyn, wenn anders derselbe nicht absichtlich vom Steigerer, nun durch diesen sicherer im Walde stehlen zu können, so hoch oder noch höher gesteigert worden ist. Nach Verhältniß, gegen die geringeren Stämme, ist dieser Stamm für 28 fl. vermög seinem körperlichen Inhalte doch noch der billigste; wie solches in der beigefügten Vergleichung Buchstab B. zu ersehen ist.

Als Werth des Hlozes ist zum Schaden-Ersatz weiter bestimmt:

3 fl. für den Stecken abgängigen Buchenholzes, Scheid und Prügel untereinander,

4 fl. für den Stecken gesundes Buchenholz,

5 fl. für den Stecken Buchenholz von wachsbaren Buchen, und eben soviel vom Stecken Schindel- Wagner- oder andres Nutzholz.

2 fl. für den Stecken abgängiges Eichenholz.

Noch nie wird für den Stecken, von jeder Gattung, so viel erlöst worden seyn, auch in dem Walde nicht der Aschaffenburg am nächsten liegt, wenn anders nicht Leidenschaft von den Steigerern mit im Spiele war ꝛc.

In der Reichsgräflich-Schönbornischen Waldrugverordnung wird jederzeit der wahre Werth des Holzes als Schadens-Ersatz, mit den noch allenfallsigen Umständen, zur Bemessung der Strafe darauf, in den Rugregistern angesetzt. Bei Schneidstämmen

wird für den Kubikschuh 3—4 Kr., nach dem der Stamm ganz oder minder gut ist, als Schaden angesetzt, und bei den übrigen Holzfreveln der letzt vorhergegangene Steigerungspreis, oder wenn kein dergleichen Holz selbigen Jahrgang verkauft worden ist, der laufende Preis. Hierauf folgt, nach dem Ansatze des Schadens, bei wüchsigem Holze die Strafe 6fach, und beim abständigen 3fach; wie solches in der Tabelle Buchstab A zu ersehen ist. Die Schadens-Ansätze, die der wirkliche Werth sind, sind fast alle geringer, als die im Kur-Erzkanzlerischen. Durch die vielfach darauf erhöhete Strafe aber, wird doch fast für jeden, besonders großen Frevel, mehr ersetzt, als im Kur-Erzkanzlerischen.

Aus dem vorhergehenden folgen die Schlüsse, wenn dem vielen Freveln in den Forsten im Kur-Erzkanzlerischen Einhalt gethan werden soll, daß

1) für jede Art nothdürftiges Holz für den Unterthanen gesorgt, daß dieser solches im billigen Anschlag, hinreichend, erhält, und wenn einer der des Frevelns gewohnte Unterthan diese billige Abgabe dennoch nicht annehmen will, und, seiner angebohrnen Gewohnheit nach, abermals frevelt, alsdann, daß

2) gegen diesen, nach Beschaffenheit des Frevels den er begehet, verhältnißmäßige strenge Strafe bestimmt und vollzogen werde.

VI.

Besondere Methode die Kartoffeln auszumachen.

Die Methode Kartoffeln mit dem Pfluge auszumachen, die man hier beschreibt, ist weder neu, noch an anderen Orten ungebräuchlich: da dieselbe aber in hiesiger Gegend nicht allgemein bekannt, und doch Zeit und Kosten dabei gesparet werden; so will man hievon Nachricht geben. Sie dient besonders auf Höfen, und wo viele Kartoffeln gepflanzt werden.

Man nehme einen gewöhnlichen Pflug; lasse das schneidende Eisen, so unter dem Namen Sech bekannt ist, ganz weg; dieses beschädigte die Kartoffeln, mache das Schaareisen scharf, und richte noch ein Riester an die andere Seite des Pflug's, so, daß dieser auf jeder Seite ein Riester, oder Streichbrett habe. Jeder Wagner kann das zweite Riester dem Pflug gar leicht anpassen, oder der Landmann kann es selbsten, wenn er mit einem schicklichen Bohrer versehen ist, womit er noch ein Loch neben, oder einen Zoll weit über das gewöhnliche, für den andern Riesterstaab bohret. An diesen mit einer scharfen Schaar, und 2 Riestern versehenen Pflug ohne Sech, nachdem er etwas tief gestellt worden, werden zwei Pferde gespannt. Es ist rathsam, daß sich ein Knabe

auf das eine Pferd setze, und beide Pferde so leite, daß diese jene Furche, worin die Kartoffeln mit dem Pfluge, wie hier Landes gebräuchlich, gepflanzt sind, immer zwischen sich haben; so, daß das eine Pferd rechts der Furche, das andere links derselben, ohne diese zu betreten, ziehe. Auf diese Art schneidet der nachfolgende Pflug die Kartoffelfurche in der Mitte, das eine Riester wirft die Hälfte der Erde auf die eine, das zweite die Hälfte derselben auf die andere Seite, und die Kartoffeln liegen dann zu Tage, die die Sammler sogleich aufnehmen. Der Pflug fährt fort, sobald er die erste Furche oder Linie aufgerissen, nicht die zweite, sondern die dritte, dann die fünfte, die siebente, neunte u. s. w. zu durchschneiden. Denn beschaffte er die zweite unmittelbar nach der ersten: so deckte die Erde der 2ten Furche einen Theil, der alsdann noch nicht gesammelten, Kartoffeln in der ersten. Hat man auf diese Art den Kartoffelacker ganz durch, oder wenn die Breite groß, einen Theil bearbeitet; so fängt man wieder an, die 2te, 4te, 6te, achte Furche eben so zu behandeln.

Das Kartoffelkraut häuft sich freilich vor dem Pflug, eigentlich vor der Griesail; es ist daher nöthig, daß eine dritte Person neben demselben hergehn, und das sich sammelnde Kraut immer zur Seite stoße. Auf diese Art kann ein Pflug und drei Personen, einer der ackert, einer der Kartoffelkraut wegstoßt, ein Knabe der die Pferde leitet, und ein Pflug mit 2 Pferden 40, wohl 50 Sammler beschäftigen.

Es ist wahr, durch die erste Behandlung kommen die Kartoffeln nicht alle heraus. Man kann rechnen, daß der achte bis zehnte Theil derselben in der Erde zurückbleibt. Man eget daher den so behandelten Acker, wo die ein, zwei Zoll tief in der Erde gebliebene Kartoffeln auf die Oberfläche kommen, und von zwei oder drei folgenden Sammlern aufgenommen werden. Das Eggen hat einen dreifachen Vortheil: erstens gewinnt man noch Kartoffeln, 2tens wird der nun in rauhen Furchen liegende Acker zum folgenden Beackern etwas geebnet; 3tens wird dadurch das Kartoffelkraut, so auf dem Acker zerstreut liegt, in kleine Haufen gebracht. Dieses letztere macht das Eggen etwas beschwerlich. Die Egge muß an einem Ende oft aufgehoben, und von dem sich unter derselben sammelnden Kräutig durchs Schütteln befreiet werden.

Da aber dieses, wenn der Acker, wie gewöhnlich geschieht, mit Winterfrucht soll bestellt werden, doch von selben muß weggeschafft werden, so wird es auf diese Art noch bequemer auf kleine Haufen gebracht, die aufgeladen, und weggeführt werden, als wenn es mit Menschen-Händen gesammelt werden muß. Ist nun der Acker geegget, und die aus der Oberfläche liegende Kartoffeln aufgenommen, auch das Kraut auf Seite gebracht, so wird derselbe Furche für Furche gepflügt. Drei Sammler sind hinreichend die in der offenen Furche zu Tage liegende Kartoffeln so schleunig zu sammeln, daß der Pflug immer fortarbeiten könne; berechnet man nun den Kostenaufwand der Kartoffelärndte, so kömmt nicht dieses letztere Pflügen, sondern nur die drei Sammler mit den

übrigen

übrigen Kosten in Anschlag. Denn wird der Acker noch mit Winterfrucht bestellt, so muß er ohnehin, wie bekannt, vor der Saat gepflügt werden. Bleibt er bis zu künftigem Frühjahr zu Sommergewächsen liegen, so wird ihn ein guter Ackersmann doch noch vor Winter pflügen, um den ganzen Acker zur bequemeren Aufnahme der Luft und Winterfeuchtigkeit hinlänglich aufzulockern; da bekanntlich die Hacke oder Gabel, mit der die Kartoffeln sonst ausgemacht werden, nicht den ganzen Acker bearbeitet, sondern nur da, wo die Kartoffelstücke erscheinen. —

Durch diese dreifache Operation, das zweifache Pflügen und einfache Eggen, werden die Kartoffeln eben so rein, wohl noch reiner ausgebracht, als durch die gewöhnliche Hacke. Auch dient der mit 2 Pferden bespannte, und 2 Riesten versehene Pflug nebst drei Personen, die dabei beschäfftigt sind, statt 20 und mehrere Hacken bei der ersten Behandlung. Man hat auf diese Art verflossenen Herbst mit einem Pflug in einem Tag 92 Aschaffenburger Malter Kartoffeln ausgemacht, da man doch wegen spater Jahrszeit, Anfang Novembers und trüben Witterung die Arbeit erst Morgens 7 Uhr anfangen konnte.

Diese Art, Kartoffeln auszumachen, fodert keine neue Instrumenten, keine kostspielige Verrichtung, nur einen gewöhnlichen Pflug, dem man 2 Riesten anpaßt. Es kann sich also jeder, der Lust hat eine Probe zu machen, durch einen Versuch von wenigen Stunden überzeugen, ob sie ihm vortheilhaft scheint, oder nicht, und dann nach Gutbefinden diese wählen, oder die alte beibehalten.

VII.

Verbesserung des Wildzauns im Spessart, dessen Unterhaltungs-Kosten, und Ertrag des Wildpretts.

Vom Kur-Erzkanzlerischen Oberjägermeister Grafen von Kesselstadt.

In dem Spessart bestehet ein Zaun durch die Revieren Bessenbach, Krausenbach, Altenbuch, Bischbrunn, Lohrerstraße bis nach Lohr, eines Theils, um das Wildprett von der Unterthanen Felder abzuhalten, anderen Theils, um die Waldungen gegen den willkührlichen Eingang des Viehes, auch häufigen Holzfrevels, zu sichern.

Die Anstalt dieses Zaunes ist nach ihrem doppeltem Zwecke, auch von doppeltem Nutzen; nur glaube ich, daß die Art dieses Zaunes verbessert, unzerstörlich, und zu größerem Nutzen gemacht werden könne.

Diese bessere Art von Zaun, der zu Befriedigung der Waldungen, angelegt ist, habe ich auf dem Harzwald, wo ich mich, nach ausgehaltenen Lehrjahren, dem Forstwesen gewidmet, gesehen; er bestehet in

einer Anlage von Haimbuchen, die damals schon so erwachsen waren, daß nicht nur kein Stück Viehes, ja kaum ein Haase durchkommen konnte.

Nach Verhältniß der heimbuchenen Setzlingen, die hierzu gebraucht werden, wird auf einen halben, höchstens einen Schuh weit ein Stämmchen gesetzet, und ergiebt in wenigen Jahren eine Befriedigung, die an Festigkeit und Dauer einer Mauer gleichet; und da die Heimbuche sich köpfen läßt, dadurch sich noch mehr ausbreitet, so ergiebt sich auch wenigstens alle 10 bis 12 Jahre, eine Nutzung von Kopfholz für Kleinschmiede, die in Hinsicht des Umfangs der Befriedigung, nicht unbedeutend ist, welche von einem todten Zaun, wie jener in dem Spessart ist, nicht erwartet werden kann.

Die Anlage eines solchen Zaunes scheinet kostspielig zu seyn, weil hierzu viele Menschen-Hände, und eine große Menge Holzpflanzen erforderlich sind. Diesem Anscheine aber wird dadurch begegnet: wenn zu der Aushebung und Pflanzung der Heimbuchen die insolventen Waldfreveln genommen werden, deren es in dem Spessart so sehr viele giebt, wo solche ihren Strafansatz verdienen können.

Da bereits ein Zaun an dem Spessart bestehet, so ist es so wenig nothwendig, als möglich, daß die Anlage eines lebendigen Zaunes auf einmal geschehe, sondern dieses müßte districtenweise eingetheilt werden, und da, wo der bestehende Zaun die wenigste Reparatur gebraucht, der Anfang gemacht werden, wo-

durch die entbehrlich werdende Zaunstecken, zur Reparatur des übrigen Zaunes, bis die Reihe zur Anpflanzung dahin kommt, verwendet werden könnten, und die Nothwendigkeit, neue Pallisaden oder Zaunstecken fertigen zu lassen, beseitiget wird.

Was bisher gegen den Zaun im Spessart gesagt wurde, ist nicht so ganz gegründet. Denn es ist 1) nicht an dem, daß der Zaun das Mittel nicht seye, das Wildprett von der Unterthanen Feldern abzuhalten; es ist 2) nicht an dem, daß übermäßig gehäget werde; 3) nicht an dem, daß der Wildzaun zur Last der Unterthanen, und zum Nachtheil der herrschaftlichen Kasse seye.

Den Beweis gegen 1) geben alle Feldgemarkungen, die ausser dem Wildzaun liegen, wo, so lange der Zaun besteht, von einem Wildschaden kaum die Rede war; und wenn ein Wildzaun nicht das Mittel wäre, das Wildprett auf einem bestimmten Distrikt einzuschränken, so wären alle bestehende fürstliche Wildparke, Thorheit. Ad 2) und 3) muß ich bemerken, daß, ungeachtet der Zeit meiner Dienstjahren mehrerer gemachten Jagen; ungeachtet des während dem Krieg durch das Militaire rc., und mehr noch durch die Widerer verlohrnen Wildpretts, und ungeachtet der noch fortdauernden Wilddieberei, in den zwei letzten Jahren nach dem Krieg, nemlich in den Jahren 1801 und 1802, 416 Stück Schwarz- Roth- und Rehe-Wildprett hieher gekommen seyen; wer kann hieraus eine übermäßige Häge behaupten?

Daß ad 3) der Wildzaun zur Last der Unterthanen, und zum Nachtheile der herrschaftl. Kasse seye, wird dadurch widersprochen, daß der Nutzen, den der Wildzaun der Unterthanen an ihren Feldern gewähret, den Last der Frohnden sehr überwiege, indem sogar Unterthanen, die an den Spessart gar nicht grenzen, zur Frohnd dahin kommen müssen. — Endlich, wie sehr die ausser dem Wildzaun liegende Gemeinheiten wünschen, daß der Wildzaun ferner bestehe; hierüber können nur die Gemeinden Bessenbach, Neulust, Hessenthal, Heimbuchthal rc. vernommen werden.

Zur Uebersicht, wie groß der angebliche Nachtheil für die herrschaftliche Kasse seye, lege ich einen 10jährigen Auszug, über die Erhaltung des Wildzauns bei, woraus sich ergiebt, daß der ganze Zaun im Anschlag jährlich 380 fl. betrage. Wenn man dagegen auch den Zweck, um den Holzfreveln Abbruch zu thun, beherziget, und annehmen muß, daß das dazu verbraucht werdende Holz von der geringsten Sorte, und dessen Anschlag in dieser Uebersicht zu 4 und respective 3 Procent sehr hoch genommen seye, so wird sich auch hier kein Nachtheil finden lassen.

Siehe anliegende Tabelle.

Verzeichniß

des

von den Jahren 1801 und 1802 aus dem Spessart eingelieferten Wildpretts:

Im Jahre 1801

ist geliefert worden:

	Stücke
Hirsch und Rothwildprett — —	91
Schwarzwildprett — — —	75
Rehböcke — — — —	67
S.	233

Im Jahre 1802

sind ferner geliefert worden:

Hirsch und Rothwildprett — —	65
Schwarzwildprett — — —	40
Rehböcke — — — —	78
Summa	416

Reparatur-Auslagen
für
den Wildzaun im Spessart für die Jahre
1793 — 1802.

Bessenbach	—	—
Krausenbach	—	—
Altenbuch	—	—
Bischbrunn	—	—
Lohrerstraße	—	—
Rotenbuch	—	—
Lohr	—	—

Der

VIII.

Kurzer Auszug

der noch ungedrukten Abhandlung
über
die Theorie des Butterstoßens und das beste Butterfaß,

welche bei der K. Ruß. freien ökon. Gesellschaft zu Petersburg den ersten Preiß erhielt.

Eine Bemerkung in Parmentiers und Deyeurs Werk über die Milch, *) ward vermuthlich die Veranlassung der aufgegebenen Preißfrage. Dort heißt es S. 31.

„jemehr man über die Verfahrungsart nachdenkt, „die man anwendet, um die Butter aus dem Rahm „zu scheiden, desto weniger begreift man die Art „wie diese Scheidung vor sich geht. Es scheint in „der That, als müsse die langfortgesetzte Bewe„gung, weit entfernt die Vereinigung der Butter„theilchen zu bewirken, derselben vielmehr in jeder „Rücksicht entgegen seyn ꝛc.

*) Neueste Untersuchungen über die Milch. Jena 1800 8.

und dieß ist auch im eigentlichen Verstande die For=derung der Preißfrage.

Die Versuche mit der Milch, dem Rahm, und allen bekannten Butterfässern, haben mehrere neue Resultate hervorgebracht, und ältere Meynungen zum Theil widerlegt oder bestätigt.

Die Rahmtheile sind schon in der Milch gebildet, wenn die Kuh gemolken wird; Kühe, die weniger gemolken werden, haben in ihrer Milch mehr Rahm, als solche, welche öfter des Tags gemolken werden. Gefäße, welche an der Oefnung weiter als am Boden sind, söndern mehr, und den Rahm leichter, ab, als Gefäße von entgegengesetzter Form. Zu große Gefäße erleichtern die Rahmabsönderung nicht. Zur besten und schnellsten Rahmabsönderung ist eine ge=wisse Temperatur nöthig; in einer wärmeren bleibt der Rahm länger mit der Milch vereinigt. Je we=niger Rahm in der Milch ist, desto langsamer setzt er sich auf die Oberfläche ab.

Das Ranzigwerden der Milch, kömmt vom schlech=ten Ausbuttern her. Der Rahm braucht nicht sauer zu werden, um Butter zu stoßen; die beste Butter wird aus süßem Rahm gestoßen.

In kleinen Wirthschaften, wo nur alle Woche einmal gebuttert wird, erhält man aus einer gleichen Quantität Milch bei gleicher Fütterung, weniger Butter, als dort wo man alle zwei Tage buttert. —

Das Butterstoßen ist nichts anders als eine erschütternde Bewegung des Milchrahms, wobei die Käsetheile, welche in Verbindung der Buttertheile in dem Fluidum herumschwimmen, von diesen abgesöndert werden. Dieselbe Bewegung, welche die Käsetheile von den Buttertheilchen absöndert, giebt den Butertheilchen unter sich zur Vereinigung Gelegenheit. Alle Bewegung, die ohne Erschütterung der Masse geschieht, ohne Stoß — seye sie übrigens noch so schnell, bringt keine Butter zu Stand.

Alle Leierfässer, Fässer mit Kübeln, sind zum Butterstoßen untauglich. — Das Eisen, womit der Dreher in dem Boden befestiget ist, verdirbt den reinen Geschmack der Butter. Die Fässer sind überhaupt schwer zu reinigen. In diesen Fässern ist die stoßende Bewegung nicht so kräftig.

In kleinen Wirthschaften ist kein Butterfaß wohlfeiler, bequemer, einfacher und vortheilhafter als das ordinäre stehende, unten etwas weitere, oben enger zulaufende Faß. Will man bei diesem den Stoß um etwas vermehren, ohne deßhalb den Kraftaufwand verstärken zu müssen, so bringt man ungefehr ¾ Schuh von der durchlöcherten untersten Scheibe, die an den Stiel des Stempels befestigt ist, oberhalb dieser ersten Scheibe, noch eine zweite undurchlöcherte an. — Die in die Höhe auffspringenden Rahmtheile fahren hier in dem Augenblicke wider, in welchem die oberste Scheibe gegen die ganze Rahmmasse schlägt.

In ganz großen Schweitzereien kann man sich mit einiger Veränderung desselben Butterfasses, jedoch ohne Stempel, so zwar bedienen, daß

1) dasselbe nach Verhältniß bis zu 1 $\frac{1}{2}$ Ohm vergrößert werden kann,

2) daß man die obere Oeffnung des Fasses mit einem großen Stöpsel verschließt;

3) daß man das Faß horizontal an zwei Ringen aufhängt, und wie an einer Schauckel hin und her stößt.

Auf diese Art bekömmt man am geschwindesten Butter, besonders, wenn man im Faß selbst noch einige Kleinigkeiten anbringt, welche den zertheilenden Stoß befördern.

IX.

Ueber den Einfluß des Mondes auf den Ackerbau.

Aus den ältesten Zeiten hat man Nachrichten über den Einfluß des Mondes auf Thiere und Gewächse. Weitläufig reden Römer und nach ihnen die älteren deutschen Schriftsteller darüber. Jedoch findet man nirgends bestimmte und sichere Beweise über jene Beobachtungen und Erfahrungen, womit sie ihre Meynung andern überzeugend hätten darthun können. Bei dem weniger aufgeklärten Theile der Landleute, blieb man indessen auf der festen Idee dieses Monds-Einflußes, und schien in der stillschweigenden Erfahrung die Ueberzeugung tief gegründet zu haben. — Indessen fing man in der Schriftstellerwelt an, über den Einfluß dieses Weltkörpers auf unsere Gewächse, zu lachen; man spöttelte darüber, ohne die Sache einer Untersuchung unterworfen zu haben. — Man hatte unterdessen die Bewegungen der Ebbe und Fluth unwiderlegbar aus dem Einfluße des Mondes erwiesen; die Aerzte bemerkten seinen Einfluß bei Kranken; die Astronomen machten wichtige Beobach-

tungen über den Einfluß des Mondes auf die Atmosphäre, und es scheint, daß doch wohl auch die Zeit gekommen seyn mögte, mit mehrerer Aufmerksamkeit seinen Einfluß auf die Gewächse zu untersuchen.

Ich lade alle Landwirthe ein, Erfahrungen darüber anzustellen, und das Resultat derselben in diesen Annalen bekannt zu machen.

Das Resultat der Beobachtungen der größten Astronomen und Phisiker unserer Zeit über den Einfluß des Monds auf unsere Athmosphäre und auf den Barometherstand ist freilich nicht übereinstimmend, indessen haben doch Alle die Veränderungen seiner Bewegung in den Abwechselungen der Barometherhöhen richtig bemerket.

Der Grund der verschiedenen Resultate dieser neuerer Beobachter liegt nicht sowohl in der Unrichtigkeit ihrer Beobachtungen, als in den vielen und mannigfaltigen weiteren Umständen, welche ausser den Bewegungen des Mondes einen bedeutenden Einfluß auf unsere Athmosphäre und daher auf den Barometherstand haben. Es gehören daher eine Menge Beobachtungen und eine lange Fortsetzung derselben, dazu, um über diesen Gegenstand endlich einmal feste Grundsätze aufstellen zu können.

Meine Beobachtungen und Erfahrungen werde ich nach und nach hier mittheilen, und ich wünsche nichts, als daß man sie an mehreren Orten prüfen und strenge untersuchen möge.

Wer dasjenige ausführlich lesen will, was bisher darüber gesagt und geschrieben worden, sehe den Artikel Mond nach im 93ten Band von Krünitz's Encyklopädie, Berlin 1803.

X.

Ueber die Vertheilung der Huben-Güter in den Kur-Erzkanzlerschen, Kur-Hessischen, Landgräflich-Darmstädtischen, und Fürstlich-Leiningischen Landen.

Größerer Deutlichkeit wegen, und um aller Vermischung von Ideen zuvorzukommen, bemerke ich zum voraus, daß es bei der gegenwärtigen Ausarbeitung, nicht darum zu thun sey, die Eigenthumsrechte der Erblasser und Güterbesitzer zu beschränken, oder die Verfügungen, welche Kraft dieser Rechte getroffen werden, und vielleicht die Untheilbarkeit ihrer Liegendengründe bezielen, zum voraus durch ein landesherrliches Gesetz zu zernichten; es ist allein von der Abrogation des Herkommens die Rede, kraft dessen die sogenannten Laß- und Huben-Güter in jedem Falle, auch selbsten, wenn kein Vertrag, oder testamentarische Verordnung im Mittel liegt, unvertheilt an einen Erben, übergehen, und die Uebrigen sich mit einer verhältnißmäßigen Geldsumme begnügen müssen. — Die Eigenthums-Rechte bleiben ungekränkt, die natürliche Freiheit des Eigenthümer's, nach Willkühr über sein Eigenthum Verfügungen zu treffen, kömmt nicht ins Gedränge, in die ohnehin der Regent nicht eingreiffen darf, es sey denn, dem Wohl des Staats drohe gewisse Gefahr, die nicht abge-

wendet werden könne, wenn nicht der einzelne Bürger das Opfer werde. — Uebrigens wird sichs im Verlaufe dieser Abhandlung zeigen, daß das Interesse des Landesherrn mit diesem Gegenstande aufs engste verwebt ist.

Ehe ich nun aber der einzelnen Lokalverhältnisse erwähne, die bei dieser politisch ökonomischen Untersuchung in Anschlag müssen gebracht werden, prüfe ich den Grundsatz der Politik, daß die Vertheilung der Güter dem Staate vortheilhaft, und nothwendig sey, um bestimmen zu können, ob solcher bey der allenfalls zu treffenden Abänderung als maßgebender Grundsatz aufgenommen werden könne. — Diesem vorgängig werde ich alsdann weiter zu bestimmen versuchen: ob einzelne Lokalverhältnisse der Anwendung dieses Grundsatzes entgegenstehn, und eine Ausnahme nothwendig machen. Die Vorfrage betreffend, so mag wohl die Richtigkeit des erwähnten Satzes: daß die Vertheilung des Eigenthums die Grundlage des öffentlichen Wohlstandes sey, im Allgemeinen ohne Bezug auf einzelne Staaten nicht verkennet werden können, sie begünstigt die Bevölkerung gewinnt dem Staate Bürger, befördert den Ackerbau, und vermehrt folglich den innern Reichthum des Staats. Sie begünstigt die Bevölkerung, da sie dem Menschen Mittel darbeut, seinen Unterhalt zu gewinnen, und den Auswanderungstrieb in ihm erstickt; sie befördert den Ackerbau, da der einzelne kleine Gutsbesitzer, seines mäßigen Eigenthums wegen, in die Nothwendigkeit versetzt wird, den Antheil von Eigenthum, der ihm zugemessen ist, und vom großen

Landeigenthümer öde, oder brach liegen blieb, in stätem und anhaltendem Baue zu erhalten. Und welches ist die weitere Folge? — Aufnahme der Industrie, blühender Zustand der Viehzucht, und Wohlfeile des Fleisches! — Diese Sätze sind Resultate einiger Betrachtungen, die sich auf gesammelte Erfahrungen gründen. Hier sind sie:

In einem Staate, wo viele große und wenig kleine Eigenthümer sind, (in welchem Falle der Staat seyn muß, wo das Landeigenthum unvertheilt an einen Besitzer übergehet) ist die Anzahl der Nichteigenthümer, oder Lohnarbeiter unermeßlich. Die erste Folge auf Seiten dieser unzählbaren Menge ist die Ohnmöglichkeit, sich und ihre Familie zu ernähren, ihren täglichen Unterhalt zu gewinnen. Warum? — Die Erfahrung ist Bürge: Der Eigenthümer sucht stäts dem Lohnarbeiter seine Dienste um den möglichst geringen Preiß abzudingen; sey es nun auch, daß solcher diesem Versuche, diesem Drange lange widersteht, am Ende muß er unterliegen, da seine Klasse die zahlreichste ist. Ihre Konkurrenz setzt nothwendig den Werth ihrer Dienste herunter, ihr Lohn fällt im Verhältnisse zu ihrer Menge, und kann aufs Letzte nicht mehr hinreichen, seine Familie zu ernähren. — Die Folgerungen die sich aus diesen richtigen Vordersätzen, und Wahrnehmungen abziehen lassen, und auf die Bevölkerung des Staats ihren Bezug nehmen, überlasse ich dem Forschungsgeiste des Lesers, ich mache nur die einzige Frage: Ob wohl der Lohnarbeiter, in dieser traurigen Lage, wo Mangel an Unterhalt sein Loos ist, auf die Vermehrung seiner Gattung

denken wird? Dieser Mangel an Mitteln, die erste Bedürfnisse seines Lebens zu stillen, erstickt in ihm nothwendig den Wunsch, sich vermittelst einer Verbindung fortzupflanzen, welche mit dem Elende unverträglich und schädlich ist; weil sie dasselbe erzeugt, erhöht und vermehrt. Ein Wunsch aber, den der Fürst zur Aufnahme seiner Staaten auf alle Weise anzufachen, sich muß angelegen seyn lassen! Man setze hier keine Thatsachen entgegen! Blos weil es leicht gesagt, und schwer zu untersuchen ist, sagt der verewigte Präsident in seinem Esprit des loix. Liv. 23. Ch. 11. behaupten einige: daß je ärmer die Bürger in einem Staate sind, desto zahlreicher die Familien seyen. Sey es auch, daß die Bettler viele Kinder haben! Woher kömmt es? Es rührt daher, sagt Ferguson, wenn ich nicht irre, in seinem Versuche über die bürgerliche Gesellschaft, daß sie in eben den Lage, wie die entstehenden Völker sind, es kostet dem Vater nichts, seinen Kindern seine Kunst zu lehren, welche durch ihre Geburt schon Werkzeuge derselben sind. Aber jene, die nur aus Mangel an Eigenthum arm sind, können durch ihre Handarbeit, die durch die Konkurrenz im Werthe fällt, nicht soviel verdienen, als zum Unterhalte einer Familie erfordert wird; sie werden also dem Staate wenige Kinder geben. Von dieser Seite den erwähnten Grundsatz von Vertheilung der Güter, und liegenden Grunde beurtheilt; so ist es erwiesen, daß die Nichtvertheilung, Mangel an Unterhalt erzeuge, und folglich die Bevölkerung hemme, nicht zu gedenken, daß eben dieser Mangel den Emigrazionsgeist reitze, und anfache; Beiden Uebeln aber durch die Vertheilung gesteuert werde.

Den

Den Satz auf einer andern Seite betrachtet, so leidet bei der Nichtvertheilung auch der Ackerbau, die einzige selbständige Quelle des Nationalreichthums. Der Mensch, der nicht immer einen innern Trieb von Thätigkeit fühlt, sondern oft nur von Nothwendigkeit gestimmt wird, begnügt sich gewöhnlich mit seinem täglichen Unterhalt; genug für ihn, wenn er solchen der Erhaltung des Kapitalstocks gewinnt! Er giebt daher der Masse, die er allein besitzt, und die zum Unterhalt für Mehrere genügen würde, allein die Kultur, welche er in dieser Rücksicht nothwendig findet; entweder werden nun Stücke Land der Kultur entzogen und öde belassen, oder zum wenigsten nachläßig, minder nützlich gebaut, und — ihrem Verfalle näher gebracht. Und können wir dieser schädlichen Willkühre Schranken setzen, ohne die Gesetze des Eigenthums zu verletzen? Das Eigenthumsrecht erfordert, daß ihm das Gesetz erlaube, in diesem Punkte ein schlechter Bürger zu seyn. Dem Nachkömmlinge aber werden hiemit öde und entkräftete Felder anheimfallen, die der Erblasser aus den Händen des vordern Besitzers als blühende Gefilde erhielt, die dem Staate reiche Producte liefern würden, wenn das Gesetz, das die Untheilbarkeit befestigt, ihnen jene Kultur nicht entzöge, die sie theilweise von den einzelnen Besitzern empfangen hätten! Es ist selbst ohnmöglich, daß der große Gutseigenthümer dem Bau seines Eigenthums mit der Sorgfalt des kleinen Eigenthümers warten könne. Die Größe des Guts setzt ihn ausser Stand, dasselbe zu übersehen, oder jedem Theile den zweckmäßigen Bau zu geben. Dieß sind lauter Wahrnehmungen, die alle neuen Oekonomen bestätigen! Prü-

sen wir den erwähnten Grundsatz, von welch einer Seite wir wollen, so ists erwiesen, daß Bevölkerung und Ackerbau in dem Staate leiden müßen, wo die Nichtvertheilung der Grundstücke hergebracht ist; Vertheilung des liegenden Eigenthums ist also die Quelle des Wohlstandes eines Staats, und verdient in der Politik eines jeden Staats als Grundsatz aufgenommen zu werden. — Zum Ueberfluße lesen wir in den Annalen der berühmtesten Nazionen, und wir werden finden, daß sie alle mit Vertheilung der Ländereien anfiengen, daß sie alle diesem Punkte ihrer Verfassung eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmeten, daß die leges agrariae beinahe die vorzüglichsten Gegenstände ihrer Gesetzgebung waren! und diese der Vermehrung der Nichteigenthümer standhaft entgegen arbeiteten. Um diese Absicht zu erzielen, befahl Moises, wie der berühmte Michaelis bewährt, die Restituzion der Grundstücke. Mos: Recht 2. Th. §. 73. im Jubeljahr. Ein Hebräer konnte nicht auf beständig seines Eigenthums beraubt werden; die Veräusserung der Grundstücke konnte nur auf eine Zeitlang geschehen, und das Jubeljahr war der Termin dieser Zeit, über den das Gesetz nicht hinauszugehen erlaubte. Moises bediente sich dieses Mittels, um, wie gesagt, zu verhindern, daß die Anzahl der Nichteigenthümer nicht zunehme, und der Unterhalt des größern Haufens sich nicht in den Händen Weniger vereinige! — Die nämliche Absicht müssen wir zum Grunde legen, um die Gesetze der Athenienser zu erklären, die verordneten: daß das väterliche Erbe unter die Kinder in gleiche Theile vertheilt werden sollte; die den Bürgern verbothen, ein Testa-

ment zu machen, jene jedoch ausgenommen, wie Plutarch im Leben Solons anzeigt, die ohne Kinder starben; die nicht erlaubten, daß eine und eben dieselbe Person zwei Erbschaften antreten dürfte; darin, wie Montesquieu liv. V. pag. 5. anführt, festgesetzt war: daß die Anzahl der Ländereien und die der Erbschaften gleich seyn sollten. Der Geist dieser Gesetze bezweckt die Verminderung der Nichteigenthümer. — Und wie weit trieben nicht die Römer und unsere Urväter, die alten Deutschen, diese Sorge für die Vermehrung der Eigenthümer? — Nach dem Berichte des Tazitus, de mor: germ. C. 26. hoben die Deutschen alles Eigenthum auf, um ihre Anzahl zu vermehren, welches dadurch erzielt ward, daß die Nazion, als die einzige und beständige Eigenthümerin dieser Güter, solche alle Jahre unter die Hausväter vertheilte. — Bei den Römern konnten die Kognaten, die von weiblicher Seite Anverwandten, nie sukzediren, damit nicht das Vermögen in eine andere Familie gebracht, nicht zwey Theile in einer Hand vereinigt wurden; und die Frauen, sagt Montesquieu, sukzedirten bei den (Lib. 27. ꝛc.) ersten Römern, solange die Theilung der Ländereien nicht entgegen war, sie sukzedirten aber nicht mehr, da ihre Erbfolge dieser Vertheilung widerstrebte. So dachten die ersten Gesetzgeber über diesen Punkt; sie fühlten die Vortheile, die dem Staate aus der Vertheilung der Ländereien zuwachsen, sie fühlten sie in so hohem Grade, daß sie kein Bedenken trugen, in die natürliche Eigenthumsrechte ihrer Bürger einzugreifen, ihre natürliche Freiheit zu beschränken, um die Vermehrung der Nichteigenthümer zu verhindern. In den neuern

Zeiten verlohr sich der Geist dieser Gesetzgebung, die Anzahl der Nichteigenthümer ward unzählbar, und die häufigen Majoraten, Primogenituren, und Fideikomissen vermehren ihre Zahl bis ins Unendliche, und — vielleicht sind verschiedene Provinzen Deutschlands nicht bis zu dem Grad von Größe und Vollkommenheit gestiegen, den sie im entgegengesetzten Falle erreichen würden! Erst in den neuesten Zeiten fühlt man die Lücke, die diese Nichtvertheilung in der Bevölkerung, und innern Landeskultur zurückeläßt, und in unumschränkten Monarchien fängt man an, diese Quellen des Mißstandes eines Staats abzugraben. — Hierin ist der Entstehungsgrund so vieler Verordnungen aufzusuchen, die in den Oestreichischen Staaten noch nicht lange ans Licht traten, um die Majoraten und Primogenituren theils zu zernichten, theils zu beschränken. — Ich erwähnte dieser Beispiele, nicht in der Absicht, um anrathen zu können, mit diesen gewaltsamen Mitteln, womit die bewährten Gesetzgeber der benannten Nazionen dem Uebel, der Vermehrung der Nichteigenthümer vorbogen, in dem gegenwärtigen Zustande einzuschreiten, und die große Gutsbesitzer ihres Eigenthums auf diese Weise zu entsetzen; nein, ich wollte nur beweisen, daß dieser Grundsatz der neuern Politik schon bei den ältesten und berühmtesten Nazionen die Basis der innern Staatsgesetzgebung gewesen, und seine Genuinität durch Erfahrungen bewährt seye. Fasse ich nun meine Bemerkungen zusammen, so ist vielleicht bewiesen, daß die Vertheilung der Grundstücke die Bevölkerung begünstige, der Entvölkerung zuvorkomme, den Ackerbau befördere, und bei den bewähr-

testen Nazionen des Alterthums unter die Verfassungsmäßige Punkten aufgenommen ward. Ich schließe daher, soviel die aufgestellte Vorfrage betrifft: ob der erwähnte Grundsatz der neuen Politik bei der gegenwärtig zu treffenden Abänderung mit den Huben, und Loßgütern zum Grund gelegt werden könne? mit der Bemerkung: daß solcher in unterstelltem Falle zum maaßgebenden Grundsatz als Regel aufgenommen werden könne, in so fern nicht einzelne Lokalverhältnisse, eine Ausnahme erheischen.

Dieß nun vorausgesetzt; so fragt sichs: welches die besondern Lokalverhältnisse der einzelnen Länder seyen, die bei der bevorstehenden Abänderung in Anschlag kommen müssen? — Hier noch eine Vorbemerkung, die zur Beståttigung der obigen Meynung dienen mag! — Alle Districtsvorstände, in deren Bezirke Huben- Loß oder andere dem Herkommen nach untheilbaren Güter existiren, stimmen darin überein, daß

a.) oft ganze Familien durch die geschlossene Güter zu Grunde gehen, wenn nämlich das Gut in einem hohen Anschlage einem Kinde überlassen, und dieses hierdurch in die Nothwendigkeit gesetzt wird, Schulden zu machen; um seine Geschwister abzufinden,

b.) daß viele einzelne Unterthanskinder aus Abgange liegender Grundstücke das Land verlassen müssen,

c.) viele wesentliche Besitzungen öde liegen bleiben,

d.) daß oft die abzufindenden Geschwister in ihrer Erbporzion durch den Anschlag der Eltern, der sehr gering zu seyn pflege, verkürzt wurden, und selbst ihren Pflichttheil nicht erhielten,

e.) daß jene Ländereien, die oft einige Jahre ungebaut liegen blieben, besser benutzt werden könnten, wenn sie vertheilt würden;

f.) daß der Uebernehmer des Guts wegen Herauszahlung des baaren Gelds in Verfall gerathe und

g.) daß durch die tägliche Erfahrung erwiesen sey, die Größe des Guts setze den Besitzer ausser Stand, solches zu übersehen, oder ihm den gehörigen Bau zu geben.

Die einzelne Lokalverhältnisse betreffend, so hat das ehemalige Kurf. Mainzische, jetzt Darmstädtische Oberamt Miltenberg schon längst unbedingt auf die gänzliche Aufhebung der Huben- und Loßgüter, und ihre Vertheilung angetragen. Viele andere Aemter sind entweder der Vertheilung gerade entgegen, oder glauben, daß solche nur unter gewissen Modifikazionen statt haben könne. Beleuchten wir nun die Gründe und Gegengründe der einzelnen Meynungen.

Das Oberamt Miltenberg führt zum Behufe für die gänzliche Aufhebung dieser herkömmlichen Untheilbarkeit die schon erwähnte allgemeine Grundsätze an, mit dem Zusatze: verschiedene Dorfschaften hätten, überzeugt von den eignen Vortheilen, die aus dieser Theilbarkeit erwuchsen, schon vor einigen Jah-

ren aus eignem Triebe die vorhin unvertheilte Huben unter sämmtliche Erben vertheilt. Mehrere Unterthanen fänden hiebei ihren hinreichenden Unterhalt, die Felder würden würklich besser gebaut, und die Gemeinheiten seyen in einem blühenden Wohlstande. Die Einreden, welche die Ortsvorstände machen könnten, wenn durch ein Landesherrliches Gesetz die Theilbarkeit eingeführt würde, bestunden darin:

a.) Die Lage solcher Huben und Loßgüter im k. Oberamte sey zu kalt, und zum Anbau der Futterkräuter nicht tauglich,

b.) Aus Abgang der Wiesen könnte daher so vieles Vieh nicht erhalten werden, als Dung erfordert würde, und

c.) Aus diesem Grunde könnten sich auf dem nämlichen Gute keine zwei besondere Haushaltungen ernähren,

d.) In den neuen Zeiten seyen dergleichen Huben Güter getheilt worden, beide Besitzer seyen aber verdorben,

e.) Die Vermehrung der Ortseinwohner würde das Holzbedürfniß vermehren und auf diesen Fall würden die vorhandenen Waldungen nicht hinreichen;

f.) Zumalen die Privathecken, und Waldungen zum Theil, um mehreres Feld zum Bau zu gewinnen, gerettet, und angebaut werden müßten.

Die Gegenbemerkungen des Oberamts konzentrirten sich dahin:

a.) Die Lage sey nicht die Ursache der Unfruchtbarkeit der dasigen Gegend, sondern der Abgang an

Industrie der Einwohner trage die Schuld, sie ließen es bei einem Versuche, bedienten sich keiner Asche, oder eines andern nützlichen Düngers, um den Abgang am Viehdünger zu ersetzen, und dieß geschehe einzig und allein aus Gleichgültigkeit gegen den Anbau dieser Felder, weil sie noch andre im Bau hätten, die ihren Unterhalt abwürfen;

b.) Die Gegend sey an Steinen reich, welche, da sie zum Bauen tauglich seyen, den Abgang an Holz ersetzen würden. In Ansehung des Brennholzes müße bemerkt werden, daß in den Orten, wo die Huben nicht getheilt werden, jeder Bauer jährlich 10 bis 12 Stecken Loßholz empfange, da an andern Orten ein Nachbar nicht mehr als drei Stecken erhalte, und auskommen müsse, mithin wenn die Hubengüter getheilt werden würden, könnte jeder immer noch fünf Stecken Holz erhalten. Dieß sehe der Bauer nicht gerne, weil er itzt sehr vieles Loßholz ausser dem Ort verkaufe, was eben der Beweis sey, daß er jährlich 10 bis 12 Stecken nicht nöthig habe. Und endlich

c.) hebe sich der letzte Einwand von selbsten, indem die Erfahrung bis itzt bethätiget habe, daß der Bauer, weil er wegen Größe seines Guts nicht alle Felder anbauen könne, sehr vieles Feld mit Gehölz anfliegen lasse, solches wieder abholze, und das Feld solange baue, als lange es ohne Dung gebaut werden könnte; solches aber wieder öde liegen lasse, wenn es ausgesogen sey: Dieß beweise abermalen, daß die Bauern in der dasigen Gegend mehr Feld hätten, als sie düngen und bauen könnten.

Mit vieler Gründlichkeit wird also hier bewiesen, daß Abgang an Industrie, an Selbstthätigkeit bei Aufhebung der herkömmlichen Untheilbarkeit der einzige Stein des Anstoßes sey, oder werden könne. Wie wenig Rücksicht aber eine so geartete Einrede verdiene, bedarf keines Beweises. Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß Industrie alle Schwierigkeiten überwinde, und die undankbarsten Gegenden in fruchtbare Gefilde umschaffen könne. Die Erfahrung bewährt den theoretischen Satz: daß durch Kultur auch todte Erde ergiebig werde, wievielmehr also ein Boden, dem es an natürlicher Fruchtbarkeit nicht gebricht, der nur eine mit seinem Temperamente übereinstimmende Behandlungsart erheischet? Will der Anbau des deutschen Klees nicht gerathen, so mache man neue Versuche; man pflanze andere Kleearten, andere Futterkräuter, und der Erfolg wird der Erwartung entsprechen! Vermöge des Gesagten hält ein dermaliger Besitzer 15 — 20 Stück Vieh; setzen wir nun den Fall, der Hof werde vertheilt, wird nicht eine größere Anzahl gehalten werden können, da nunmehr die öden Plätze einen Bau erhalten, der ihnen vorher abgieng? Wird nicht der Eigenthümer eines mäßigen Guts mehr Fleiß, Achtsamkeit und Nachdenken auf den Bau der einzelnen Grundstücke verwenden als der Besitzer eines weitläuftigen Guts das alle Aufsicht durch seine Größe vereitelt? Der Bericht läugnet nicht, daß zwei Besitzer eines getheilten Hubenguts verdorben seyen; warum aber? Weil sie schon vor dem Antritt dieser Höfe verschuldet waren, und ihren Feldbau vernachläßigten! Die Ursache ihres Verfalls ist also nicht die Folge der

vorgenommenen Vertheilung ihres Hubenguts gewesen! Er war die Strafe ihrer Nachläßigkeit! Soviel die dritte Einrede betrifft, welche vom Holzmangel entlehnt ist, so ist auch diese im vorhergehenden beseitigt. Hier gereicht es also dem Staate zum Vortheil das bishieher bestandene Herkommen aufzuheben.

Im Vizedomamt Aschaffenburg ist in der Vogtei Kleinonllstadt der einzige Ort Eichelsbach, worinn die Güter unvertheilt von den Eltern an eines ihrer Kinder übertragen werden. Zur nähern Kenntniß dieses Orts, und seiner Verfassung ist zu bemerken, daß die dasigen Privatgüter beinahe in 18 Höfen bestehen; ein jedes Gut ist mit viertägigen jährlichen Handfronden beschwert, und jeder Unterthan muß insbesondere das Jahr durch acht Tage, ein Geschirr Bauer aber fünf Tage Fronden leisten. Diese Verbindlichkeit aber löset der Ort alle Jahre, vermöge eines auf zwölf Jahre eingegangenen Vertrags mit 105 Gulden. Uebrigens wünschet der Ort der erwähnten und sehr nachtheiligen Gewohnheit, wodurch die Untheilbarkeit ihrer Güter Gesetz geworden ist, enthoben zu werden. Diesem vorgängig ist noch zu bemerken: daß durch dieses Herkommen bishieher die Kinder gezwungen worden sind, den Ort zu verlassen, und auszuwandern. Eine Inkonvenienz, der durch die Vertheilung abgeholfen werden könnte; nicht zu gedenken, daß die einzelnen Grundstücke dadurch im Preise erhöht, der Kredit befestigt, und der einzelne Unterthan in Stand gesetzt wird, sich durch Veräußerung eines Stücks seines Eigenthums

von der drückenden Schuldenlast zu befreien! Auf der andern Seite aber, wird bemerkt,

1) daß auch nicht in Abrede gestellt werden könne, daß bei den vielfältigen Vertheilungen, durch die viele Anwanden und Beforchungen ein beträchtlicher Theil des Felds ungebaut und unbenutzt liegen bleibe, das Eigenthum der einzelnen Besitzer getrennt, und also auch im Bau ein Zeitverlust veranlaßt werde.

2) Die herkömmliche Untheilbarkeit sey zwar in Bezug auf die Bevölkerung ein Hinderniß, allein bei Vervielfältigung der Güterbesitzer würden auch der Viehstand vermehrt, und da die Güter in allzukleinen Theilen den Etrag nicht abwürfen; so würden Wald- und Feldfrevel, besonders bei dem nicht garergiebigen Boden einreissen und endlich

3tens) begründe nicht sowohl der Ueberfluß an Menschen, als vielmehr ein blühender Zustand der vorhandenen Einwohner den Reichthum und das Ansehen des Staats. Nach diesen Gründen stimmten die Beamten dahin: das Schädliche der bestehenden Gewohnheit bei allzugroßem Güterbesitze dadurch zu heben, daß nach Verhältniß der Größe des Guts die Abtheilung unter mehr nicht als zweien oder höchstens dreien Stämmen dermalen geschehen, und sodann für die Zukunft die bisherige Auswahl von den wohlgeratensten Kindern zu ihrer Belohnung beibehalten würde. Dagegen ist zu bemerken:

a.) der Ort selbst wünscht, von dieser lästigen Gewohnheit befreit zu werden,

b.) da nach dem Berichte der Beamten es durch die Erfahrung bewährt ist, daß wegen dem Druck dieses Herkommens viele Unterthanen, nachdem sie abgefunden waren, ausgewandert sind und

c.) vermöge des nämlichen Berichts, durch die Landesherrliche Abrogazion dieser Gewohnheit der Kredit dieses Orts befestigt und erhöht wird, schon allein diese drey letzten Gründe, die, in Bezug auf den Ort Eichelsberg, eigne Entscheidungsgründe sind, genügen an und für sich um für die Aufhebung der bestehenden Gewohnheit zu stimmen. Verhindern wir das Auswandern, erhöhe man den öffentlichen Kredit, bringe man das Eigenthum in einen eignen Werth! größere Vortheile werden wir dem Staate durch irgend ein Gesetz nicht zuwenden können, noch wird es mehrerer Beweggründe bedürfen, um solches zu erlassen. Der Reichthum des Staats wird unstreitig vermehrt, da wir durch diese Abrogazion die Hindernisse wegräumen, die der Kultur, dem Ackerbaue und der Bevölkerung entgegenstehen. Und ist dieß nicht der Zweck der ökonomischen Gesetzgebung? Die übrigen Gegenbemerkungen sind noch weniger beträchtlich! Was ist eine Furche, die ungebaut liegen bleibt, in Bezug im Gegensatze zu einem Acker, der öde lag, und nun in einem blühenden Wohlstande ist? Im Verhältnisse zu einem Unterthanen, der ausziehen mußte, nunmehr aber für den Staat gewonnen ist? Liegen nicht in allen Gemarkungen die einzelnen Eigenthümer getrennt, in gewissen Entfernungen? Werden sie deswegen öde belassen, oder gebricht ihnen die Kultur? Ich fühle mich gerade vom

Gegentheile überzeugt; der Landmann, dessen ganzes Eigenthum aus einem oder zweien Aeckern bestehet wird solchen, seyen sie auch noch so weit von seinem Wohnsitze entlegen, die möglichst beste Kultur geben, da der reiche, und große Gutsbesitzer der Gemächlichkeit fröhnen, die entlegene Grundstücke ohne Bau belassen; und nur den, seinem Wohnsitze Nahgelegenen eine Kultur geben wird. Ich übergehe hier mit Stillschweigen die andere Einrede. Bei Vervielfältigung der Güterbesitzer werde der Viehstand vermehrt, die allzukleinen Grundstücke würden den Ertrag nicht abwerfen, folglich müßten Wald- und Feldfrevel gang und gäbe werden. Gerade die Vermehrung des Viehstands, der die Seele des Ackerbanes ist; wird als Mitursache als Beweggrund, die Untheilbarkeit der Güter aufzuheben, von der Politik herausgestellt. Uebrigens ist es eitle Furcht, der Viehstand werde vermehrt, und die allzukleine Grundstücke würden den Ertrag nicht abwerfen. Der Viehstand auf dem platten Lande steht jederzeit im richtigen Verhältnisse zum Ertrag der Ländereien; der Landmann zieht einen richtigen Kalkul, wird ihm durch das Loos ein allzukleines Grundstück zugewogen, das kein Rindvieh ernährt; so hält er Geisen oder ersetzt durch Handarbeit den Abgang eigner Einkünfte, — vermehrt aber in jedem Falle, die arbeitende Volksklasse! Die Großeigenthümer sind es nicht, die den Reichthum der Nazion begründen, um so weniger, wenn ihr Wohlstand, ihre blühende Lage auf Kosten der Bevölkerung erzielt werden muß! —

Die Schlußbemerkung: Die Güter dermalen gleich unter drei Stämme zu vertheilen, für die Zukunft aber es bei dem Herkommen zu belassen, ist eben so sonderbar, als die angeführten Gegengründe. Unstreitig würde, wenn wir diesem Gutachten Plaz geben wollten, eine gewaltsame Entsetzung eintreten müssen, und können wohl Unterthanen durch Machtsprüche ihres Eigenthums, ihrer Rechte, ihres Besitzes verlustig werden? Der Antrag stimmt keineswegs mit den Rechtsgrundsätzen überein. Gesetze erstrecken sich nur auf künftige Fälle, und können keinen Bürger in seinem erworbenen Rechte beeinträchtigen; der Regent kann also auch keine neuere Theilung der schon vertheilten Güter gebieten! Diese Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen, wäre also zu erwarten daß der Wunsch dieses Orts Eichelsberg gewährt, und die daselbst bestehende Gewohnheit aufgehoben werden könne.

Im ehemaligen kurf. Oberamte Bischofsheim werden die Hub= und Loßgüter, ebenfalls ungetheilt einem von den Erben überlassen, der Kaufschilling unter die übrige vertheilt oder wenn Minderjährige unter den Interessenten begriffen sind, werden diese Güter gerichtlich feilgeboten, und mit dem Erlöse, werden die Theilhaber abgefunden. Im Falle jedoch noch bei Lebzeiten der Vater über ein solches Gut disponirt, so erhält es jener um den Tax, welchen derselbe ausersehen hat; jedoch darf keines der Kinder im Pflichttheile verletzt werden. Unter Bezug auf die oben erwähnte Gründe bin ich der nämlichen Meynung, und glaube daß die Abrogazion des erwähnten

Herkommens auch diesen Landesdistrikten zum Vortheil gereichen werde.

In den Kurhessischen Aemtern Frizlar und Naumburg existiren ebenfalls Hof- und Hubengüter, die nicht vertheilt, sondern in einem festgesetzten Anschlage einem Erben überlassen werden, der die Miterben entschädigen muß. Die Gründe gegen die Aufhebung des erwähnten Herkommens, sind hier nachstehende:

1) Auf einem solchen Hof- oder Hubengut hafte öfters ein Fruchtzins und eine herrschaftliche natural Frondschuldigkeit; dieß seyen Lasten, welche, da sie sowohl auf den Gebäulichkeiten als Grundstücken ruhen, ohne Verletzung des einen oder andern nicht getrennt oder vertheilt werden könnten;

2) würde durch die Verstücklung solcher Güter keiner der Miterben soviel erhalten, um hierauf das nothwendige Zugvieh zum Ackerbau halten zu können,

3) Sey ein getheiltes Hubengut zum Unterhalt einer Familie nicht hinreichend,

4) Würde der Ackerbau und die Viehzucht Schaden leiden, die Fütterung würde gebrechen, da die Wiesen, jemehr sie vertheilt seyen, desto geringern Ertrag abwürfen und endlich

5) sey es besser eine geringere Anzahl wohlhabender Bürger als eine große Zahl unbemittelter im Staate zu haben.

Meinem Ermessen nach sind dies nur Scheingründe, die höchstens eine Täuschung bewirken, sich aber von selbsten auflösen, wenn man erwägt, daß keine neue Successionsordnung eingeführt, sondern nur die bisher bei den Hubengütern hergebrachte, der gewöhnlichen Erbfolgsordnung bei Bauerngütern gleichgestellt werden solle. Auf diesen letztern haften ebenfalls ähnliche Lasten, Zinsen, Pfächte und natürliche Fronden, und dem ohngeachtet wird das Gut nach dem Ableben des Besitzers vertheilt, die Zinsen werden forthin entrichtet, und man weiß von keiner Beschwerde oder Beeinträchtigung der Zinsherrn, die ohnehin am besten wissen werden, ihre Vortheile zu wahren. Uebrigens ist es die Sache des Landmanns, und bleibt seinem Gutdünken überlassen, wenn er den ihm zugefallenen Antheil für unzureichend hält, solchen zu veräussern oder seinen Miterben zu überlassen, und dann erst — in diesem beinahe Idealfalle werden wir vielleicht einen Unterthanen verliehren, der in der itzigen Lage, bei der bestehenden Untheilbarkeit der Güter verläßig den Staat verlassen muß. In Rücksicht der übrigen Gründe beziehe ich mich auf meine vordere Bemerkungen, die mehrere unverkennbare Beweise enthalten: daß durch die Vertheilung der Güter die Kultur unstreitig befördert, hinreichende Fütterung erzielt; und der Viehstand in Aufnahme gebracht werde.

Das ehemalige Kurmainzische Oberamt Starkenburg bestättigt, gleich den übrigen vorbenannten Aemtern: daß dieses Herkommen in Rücksicht des Ackerbaues und der Bevölkerung die Quelle großer

Inkon=

Inkonvenienzen sey, dieses Geständnisses ohngeachtet aber stimmt dasselbe für die Beibehaltung dieser Gewohnheit, theils weil der Odenwäldische Unterthan oft aus Noth, oft weil er sich ausgearbeitet und entkräftet fühle, sein Hubengut gegen ein Leibgeding einem seiner Kinder überlassen müße, theils weil diese Gewohnheit die Kinder zu größerer Moralität und Arbeitsamkeit reitze, um sich durch ihr gutes Betragen den Beifall und die Neigung seiner Eltern zu gewinnen; ferner

6.) der Staat erhalte reiche und wohlhabende Bürger

7.) die Odenwäldischen Grundstücke müßten 2 bis 3 Jahre ruhen und könnten nicht alle Jahre gebauet werden,

8.) müße der Odenwälder einen stärkern Viehstand haben, theils um einen größern Dünger zu erhalten, theils solchen die steilen Berge hienauf, auf seine Aecker bringen zu können,

9.) Im Falle die Theilbarkeit eingeführt werde, würde die Industrie und der Nahrungsstand verfallen, und das k. Aerarium selbsten in Schaden versetzt werden und endlich

10.) Erlaubten die Gesetze einem jeden Eigenthümer, über sein Eigenthum nach Willkühr zu verfügen, und diese Befügniß könnte ihm nicht abgestrickt werden.

Die angeführten Gründe beruhen auf zwei Hauptsätze:

a.) auf den freien und unbeschränkten Genuß des Eigenthumsrechts und

b.) auf dem willkührlichen Wohlstande des Odenwälder Unterthanen, der unfehlbar zerrüttet würde, wenn die Untheilbarkeit aufgehoben werden sollte. Es werden hier keine positive Gründe und Lokalverhältnisse vorgelegt, die als absolute Hindernisse in Bezug auf die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Vertheilung der Güter angesehen werden müßten. Nach meinen Vordersätzen, nach der im Eingange dieser Abhandlung gegebenen Erklärung über den Sinn und die Absicht des zu erlassenden Aufhebungsgesetzes werden der Willkühre des Eigenthümers keine Schranken gesetzt, ihm bleibt unbenommen, über das Eigenthum seiner Güter Verträge abzuschließen, oder in der letzten Willensmeynung nach Gutdünken zu verordnen. Ausser diesen Fällen aber, will das Gesetz, soll diese Gattungen von Gütern vor den übrigen Bauerngütern keines Vorzugs genießen; ausser diesen Fällen setzt sie das Gesetz in die Reihe anderer Bauerngüter und will daß die Erbfolge Platz greife, die sich in den gemeinen Rechten gründet. In Betreff des wirklichen Wohlstandes ist es eben kein seltne Erscheinung daß die großen Gutseigenthümer in einem Ueberflusse leben. Allein wird nicht dieser Wohlstand zu theuer erkauft? Gereicht er nicht der Kultur und Bevölkerung zum Nachtheil? Wird selbe nicht in größere Aufnahme gebracht, wenn alle Felder im stetem Baue erhalten werden? — Es ist eine Hypothese, daß die dasigen Felder 2 bis 3 Jahre ruhen müssen, ihre Widerlegung liest man in allen ökonomischen Schriften, die nichts von der Frage wissen wollen. Die Lage der Huben auf steilen Bergen wird dieser Vertheilung eben so wenig entgegenstehen, da auch Bauerngüter keine glücklichere Lage haben,

stets und in allen Fällen getheilt werden, und diesem ohngeachtet von ihren Besitzern gebauet werden. Ich sehe auch hier keine Gründe die gegen die Aufhebung stritten. Ich wiederhohle daher meine mehrmale geäusserte Meynung: daß auch in dieser Gegend keine Lokalverhältnisse vorwalten, die der Anwendung des politischen Grundsatzes, von Vertheilung des liegenden Eigenthums, entgegenstehen und folglich die bisher bestandene und herkömmliche Untheilbarkeit der Hof- und Hubengüter aufgehoben werden könne.

Die wichtigsten Bemerkungen gegen die Aufhebung findet man in den Bemerkungen über die Hubengüter des Kurerzkanzlerschen Oberamts Orb. Vermöge dieser existiren solche geschlossene Güter in den Ortschaften Letgenbrun, Vielbach, Burgjoß, Pfaffenhausen, Oberndorf, Deutelbach, Mermes und Alsburg. Ob nun gleich durch diese geschlossene Güter viele große Familien zu Grunde gehen, die erhalten würden, wenn man die Güter vertheilte und den Kindern erlauben würde, ihre Besitzungen durch Urbarmachung der häufigen Wüsteneien zu vergrößern, so hält man demohngeachtet für nothwendig, es bei dem Herkommen zu belassen, theils

a.) wegen dem der Herrrschaft zustehenden Obereigenthumsrechte dieser Güter, theils

b.) wegen den darauf haftenden Zinsen und Fronden, da erstere nicht vereinzelt, letztere mit schwächern Geschirren nicht wohl verrichtet werden könnten.

c.) Würde die herrschaftliche Schäferei der Urbarmachung des itzigen Weidgangs leiden,

d.) bei den Gütervertheilungen würde das Holzbedürfniß vermehrt und folglich der herrschaftliche Wald, da die Unterthanen im Joßgrunde keine eigene Waldungen hätten, mitgenommen und endlich

e.) bestehe in der Nachbarschaft eine gleiche Observanz in Rücksicht der Güter, es würden deswegen wechselseitige vortheilhafte Heirathen abgeschlossen, die aber aufhören würden, sobald man eine Aenderung treffe.

Unter den Gründen, die in nähere Erwägung gezogen zu werden verdienen; gehört:

1) die bei der Vertheilung bevorstehende Beeinträchtigung der herrschaftlichen Schäferei,

2) der Abgang und Mangel an Bau- und Brennholze und

3) die Vortheile, welche durch die wechselseitige Heirathen mit der Nachbarschaft nunmehr dem Lande zufließen und aufhören würden, sobald in der Erbfolge eine Aenderung getroffen würde. Die übrigen Einreden sind unbedeutend, da durch die Vertheilung

a.) weder das Obereigenthumsrecht der Hofkammer beeinträchtigt, noch

b.) die Zinsherrn verkürzt werden und es

c.) ihre Sache ist, sich hierinn vorzusehen. So viel nun die beiden ersten Einreden, die bevorstehende Beeinträchtigung der herrschaftlichen Schäferei und den Abgang an Bau- und Brennholz betrifft, so bemerke ich: daß die Schäfereien, ohngeachtet des Anbaues oder Felder oder der Abschaffung der Brache, erhalten

werden können. Daß Schäfereien dem Anbaue der Futterkräuter, der Aufnahme der Viehzucht und des Ackerbaues nicht entgegenstehn oder ein geltendes Hinderniß werden können. In Betreff der wechselseitigen Heirathen mit der Nachbarschaft und der daher abfließenden Vortheile, bin ich außer Stand die Wichtigkeit der Sache zu beurtheilen. Nicht zu gedenken inzwischen daß der gemachte Anstand nur auf einer Vermuthung beruhe, so glaube ich noch überdieß daß die Mitgiften, seyen sie auch noch so ansehnlich, nicht in Anschlag gebracht werden können, wenn man zum Grunde legt, was die Vorsteher dieser Gegend selbst bemerken: daß

1.) bis hieher durch die bestehende Gewohnheit viele Familien zu Grunde gegangen seyen,

2.) der Staat an der Bevölkerung leide und

3.) im Falle dieses Herkommen aufgehoben werde, derselbe an Einkünften und Landeskindern einen Zuwachs erhalten würde. Einzelne Mitgiften können wohl diese wichtige Vortheile nicht aufwiegen, um so weniger da man durch die Erfahrung zuverläßig weiß, daß, sobald der widrige Eindruck, den jede Neuerung wirkt, verlöscht, die alte und unterbrochene Freundschaft wieder erwache und die wechselseitigen Heirathen folglich fortgesetzt werden dürften.

Soviel von der Vertheilung der sogenannten Huben- oder Loßgüter! Von manchen Schriftstellern wird nun der Anwendung dieses Grundsatzes der Nachtheil entgegengesetzt, welcher eine natürliche Folge ihrer allzuhäufigen Zerstücklung sey. Sie machen in dieser

Rücksicht die Bemerkungen: durch diese allzuhäufige Vertheilung zerfielen die darauf haftenden Geld- und Naturalzinsen oft in so kleine Theile, daß sie ohne die größte Beschwerniß nicht erhoben werden könnten. Die Schatzungskataster, Zinsstöcke würden in die größte Unordnung gebracht, auch die Grenzen und Abtheilungen der Eigenthümer in Verwirrung und der Werth der Grundstücke heruntergesetzt. Oefters würden kostspielige Prozesse veranlaßt, nicht zu gedenken, daß selbsten der Ertrag durch die Vervielfältigte Unterscheidungsfurchen vermindert und der Zehnden verkürzt werde. Die Kameralbeamten, welche die Beschwerlichkeiten, die mit der Erhebung dieser Zinsen, in einer solchen Lage verflochten sind, am meisten fühlen, sind meistens der Meynung, dieser Zerstücklung durch eine gemessene Verordnung zu steuern; und sagen: man solle

1) entweder nicht gebieten, daß bei Vertheilungen Tausch, Kauf und Verkauf die zinsbare Grundstücke nicht in so kleine Theile zerstückt werden sollten, daß der darauf haftende Geldzins nicht weniger als 1 Hlr. der Kornzins 1 Kr. und der Weinzins 1 Schoppen betrage; oder man solle

2) die Vertheilungen solcher Grundstücke nur bis auf halbe oder viertels Morgen gestatten, in welchem letzteren Falle den Anstößern das Einlösungsrecht vorbehalten werden sollte.

Die Beschwerlichkeiten sind nicht zu verkennen, welche in Erhebung der Zinsen und übrigen Gefälle durch die allzugroße Vertheilung veranlaßt werden,

es ist möglich, daß zu einem Pfennig mehrere Zinsleute konkurirn müssen. Nichts ist daher billiger als zur Erleichterung der Diener auf Mittel zu denken, sie aus dieser Verlegenheit zu ziehen, nur darf solches, wenn es immer möglich ist, nicht auf Kosten der Eigenthumsrechte geschehen! Wiesehr aber durch einen solchen Antrag, wenn er zum Gesetz erhöht werden sollte, das Eigenthumsrecht der einzelnen Besitzer beschränkt werde, ist eben so einleuchtend als sicher es ist, daß sehr wichtige Ursachen zusammen treffen müssen, wenn der Regent in diese Rechte eingreiffen und die natürliche Freiheit beengen will. Nicht Vervielfältigung oder Vermehrung eigener Einkünfte, noch viel weniger aber die Gemächlichkeit der Erheber, können als hinreichende Gründe angesehen werden. Und in unterstelltem Falle liegen wohl andere Beweggründe im Mittel? Die Rechte des Eigenthums müßen dem Regenten heilig seyn und er darf die Freiheit des menschlichen Willens nicht beschränken, es sey denn, das Wohl des Staats, die Volksglückseligkeit erheische diese Beschränkung! Ich gehe nun noch zur Zeit nicht tiefer in die Beurtheilung dieses Antrags ein und glaube alle erwähnte Beschwerlichkeiten könnten gehoben und aller Nachtheil von den Aerarien abgewendet werden, wenn man die einzelne Ortschaften bewegen könnte, die ständige Kammeralgefälle durch ein jährliches aversum abzulösen. In diesem Falle würde der Herrschaft die Zerstücklung der Feldgüter nicht zum Nachtheil gereichen und die natürliche Befugniß der Eigenthumsherrn, willkührliche Anordnungen über ihr Eigenthum zu treffen, würde nicht beeinträchtigt. Sollte aber dieser Gedanken kei-

nen Beifall finden, so könnten sämmtliche Naturgefälle, welche auf einem Hubengut haften, in einem Preis, der die Herrschaft vor Schaden sichert in Geld angeschlagen und alsdenn auf die einzelne Güterstücke repartirt werden: In diesem Falle müssen aber die Güter in gute, mittlere und schlechte nach ihrem innern Werthe und Ertrag eingetheilt und die Austheilung nach einer, soviel möglich billigen Proportion mathematisch gemacht werden, damit nicht ein einzelnes Gut zu hoch oder zu nieder angelegt werde.

XI.

Eingeführtes Forstsystem im Kurerzkanzlerschen Spessart im Jahre 1770. durch den kürzlich verstorbenen Kammerdirector Deßloch. *)

§ 1.

Die Waldungen des Spessarts wurden ehedem sehr oberflächlich und so zu sagen nach einem blinden Ohngefähr behandelt; aus denselben jährlich so viel Holz gefället als zur eigenen und der berechtigten Nothdurft erforderlich und jezuweilen zum Verkauf zu bestimmen für räthlich angesehen war, ohne jedoch zu wissen, ob auch solche Waldungen für die Zukunft den Holzhieb aushalten und die jährliche Nothdurft immerhin bestreiten können, folglich nicht mit der Zeit ein Holzmangel zu befürchten stehe.

*) Diese Abhandlung lasse ich vorausgehen, um im zweiten Hefte die Forstgeographie des Spessarts liefern zu können. Hierauf werden die neuesten Anordnungen im Forstwesen folgen, wodurch zugleich mehrere Bemerkungen erörtert werden, welche in der Abhandlung über die Rugstrafverordnungen vorkommen.

A. d. H.

§ 2.

Die Anstände wurden mehrmalen, besonders aber im Jahr 1766 mit Nachdruck in Erinnerung gebracht und zugleich verordnet: gesammte Waldungen geometrisch aufnehmen zu lassen, abzuschätzen und in eine jedem Boden und jeder Holzgattung angemessene Zeit ab- und einzutheilen.

§ 3.

Die innere Ausführung dieses Geschäfts wurde auf nachstehende Art vollzogen, daß nämlich eine jede Revier von einem besonders hiezu beeidigten Geometer mit der 16 nürnberger Schuh langen Ruthe, deren 160 ins Quadrat einen Morgen ausmachen, abgemessen, aufgenommene und inGrundniß gebracht, hiernächst in soviel kleinere Theile und Schläge als die Forstverständige Jahre zum Aufwuchs des Holzes nöthig zu seyn glaubten, abgetheilet; ein jeder dieser Schläge kenntbar durch ausgehauene Linien, von dem andern unterschieden, und mit einem aus mehreren Plöken (worauf die Nro. desselben angedeutet) versehen worden; diesemnach giengen die Taxatores zur Arbeit, examinirten Schlag für Schlag genaustens, ob solcher mit einer oder mehreren Gattung Holz bewachsen, in welchem Fall sie abermal durch einen Geometer ein Wachsthum von dem andern absöndern, die accurate Morgenzahl eines jeden festsetzen und sich sodann aus jedem mit gleichem Holz bestellten Districkt einen halben auch ganzen Morgen herausmessen ließen, diesen schätzten sie genau und zwar Baum vor Baum darinn ab, zogen sodann die erforderliche Saamenbäume oder

Standreiser wieder davon ab und multiplicirten das aus dem einen Morgen herausgebrachte Holzquantum mit der ganzen Morgenzahl des in gleichem Wachsthum stehenden Schlags oder Districts. Sobald sich dieses abänderte und eine geringere oder stärkere Art Holz sich zeigte, wurde die vorige Operation wiederholet und so durchaus in allen Forsten verfahren.

§ 4.

Dieses war die Art, das haubare und wirklich zur behörigen Reife gediehene Holz abzuschätzen. Nun kam es zu einer schon etwas beschwerlicheren Arbeit, nämlich das jüngere - halb - und noch mehr erwachsene Gehölz gleichermaßen zur Taxation zu bringen. Bevor dieses bewerkstelliget werden konnte, mußten vordersamst die Jahre, in welchen solches haubar werden zu können von den Forstverständigen geglaubt wurde bestimmt werden; dann wurde aus einem Holz, so die Jahre, auf welche das abzuschätzende annoch hinausgesetzet worden, allschon erreichet und von gleicher Eigenschaft des Gund und Bodens war, wieder ein Morgen herausgemessen und auf gleiche Weise, wie im vorhergehenden § angezeiget, zu Werke gegangen.

§ 5.

Ehe ein weiteres gesagt wird, dürfte dahier erforderlich seyn, sich vor allem über die Bestimmung der Jahren, welche zum Wiederaufwuchs und dem haubaren Stande des Holzes angenommen worden, deutlicher zu erklären: Im allgemeinen wurden in den Busch - und Schelwaldungen 15, 20 bis 25 Jahre nach Verschiedenheit des Terrains, in den hochstäm-

migen Buchwaldungen aber und zur Erziehung eines 4 spaltigen Stammes, 80, wo der Boden allzuschlecht und ausgemergelt auch 90 und mehrere — und sodann bei dem Schwarzholz 50 bis 60 Jahre festgesetzet und dieser Maasstab wurde in der Abschätzung und Eintheilung, so wie in der weiteren Einrichtung des ganzen Systems durchgängig beibehalten.

§ 6.

Die Gründe, aus welchen die Forstverständige die Sicherheit dieses Regulativs hergeleitet, sind diese: nämlich, ohne zu berühren, daß die meiste und beste Autoren in dem Forstwesen zum haubaren Wachsthum des Buchenholzes nur eine Frist von 60 bis 70 Jahren anberaumen, blos die Erfahrung und Practici in hiesigen Landen zu Handen genommen, fort jene Districkten, von welchen legale Beschreibungen und die pflichtmäßige Aussagen noch lebender ältern Jägern und Förstern, der untrüglichste Beweis sind, daß sie erst 40 und 50 Jahre in dem Wachsthum stehen, genaustens durchgegangen und gefunden haben, daß diese schon in einem mehr als zweispältigen, auch verschiedentlich noch stärkerem Holze bestanden; hieraus zogen dieselbe den Schluß: daß in verdoppelten Jahren und einer 80 jährigen Zeitfrist, dieses Holz so sicher und gewisser vierspaltig, folglich hiebig werden müße, als es eine aus den ersten Grundsätzen der Forstwissenschaft bekannte Sache seye, daß das junge Gehölz, wenn es einmal seinen vielfältigen Feinden, nämlich den zahmen und wilden Schweinen, dem Rothwildpret, dem Hornvieh und Pferden aus den Zähnen gewachsen, wenn es einmal zu einiger Härte

gekommen und nicht mehr, wie in der ersten zarten Jugend, alljährlich dem Erfrieren ausgesetzt ist, wenn es einmal zu einem Stangenholze gediehen und folglich durch das immer zunehmende Laub seinen Boden selbsten mehr begailen und verbessern kann, in einem Jahre mehr Zuwachs gewinne als vorher in 5 Jahren geschehen.

§ 7.

Vorstehender § spricht blos von dem Buchenholz, so die in den mainzer Kurlanden vor all andern üblichste und mehrfacheste Gattung ist; von den Schwarzholz, den Busch- und Schelwaldungen lehret ohnehin die schier allgemeine Erfahrung: daß zu dessen Reife die angesetzte Jahre vollkommen erklecklich seyen, mithin überflüßig seyn dürfte, dieserhalben ein weitwendigeres anzuführen.

§ 8.

Von dem Eichenholz aber, jener kostbaren Erfoderniß, woran im ganzen soviel gelegen, wollten die Fotstverständige so weniger gewisse Wachsthumsjahre festsetzen oder solche in eine Eintheilung bringen, als dessen Nachwachs sehr selten unsicher und zur Erzielung eines wahren Nutzstammes kaum mehrere hundert Jahre hinreichend sind. Desfalls wurde also keine Verläßigkeit bestimmt und nur gutächtlich an Handen gegeben, von Jahr zu Jahr jenes, so man in ein baldiges Abnehmen und Verderben zu gerathen vorsehe und welches mithin ganz abständig sey, abtreiben zu lassen, zugleich aber auch einen Nachwachs mit allem Eifer zu befördern.

§ 9.

Auf diese Fundamenten wurden die Abschätzungstabellen und auf selbige wieder die Errichtung der Eintheilungstabellen gebauet, sofort die Forst- und andere Beamte dahin angewiesen, in deren Conformität die Holzhiebe und die Behandlung der Waldungen vorzunehmen.

Die aus dieser bewerkstelligten Arbeit hergeflossene Vortheile, wurden hierauf in folgenden vorgelegt: daß

a.) die wahre Stärke und der ganze Holzbestand sämtl. Kurfürstl. Waldungen des Spessarts ergründet und bestimmt worden; wodurch

b.) sich die Verläßigung ergeben, daß die jährlich erforderliche Holzabgaben zu ewigen Tagen bestritten, über dieses auch annoch ein merklicher Antheil von Jahr zu Jahr versilbert und das höchste Aerarium um ein Beträchtliches vermehret werden könne; ohne daß man

c.) das mindeste Bedenken zu tragen nothwendig habe, jemalen einen Holzmangel oder einen Vorwurf, den Hieb über die Kräfte des wirklichen Bestands getrieben zu haben, ausgesetzt zu werden, welchem annoch dieses Ersprießliche beitrete, daß

d.) jedes Jahr die zur Abholung bequemste und der Aushülf am nöthigsten Gegenden zur Benuzzung kommen, folglich hiebei die Aufnahme der verdorbenen Gegenden zum Augenmerk gesetzt worden und niemalen zu befürchten stehe, daß hierinn von den zur Behandlung der Waldungen angestellten Leuten

einiger Eigennutz oder Privatvortheile gesucht oder die annoch geringere in dem besten Wachsthum stehende Distrikten den haubarsten, der nahen Lage und dergleichen wegen, in dem Hieb vorgezogen werden können. Eben so habe

e.) dieses Geschäft den Grundstein dazu gelegt, daß an den meisten Orten und Stellen, die Gränzen in besserer Richtigkeit gesetzt worden und nicht allein die beträchtliche von längern Zeiten her durch nicht genügsame Aufsicht von den kurf. Waldungen nach und nach heimlich abgesönderte und zu Felder oder Wiesen frevelhafter Weise angelegte Plätze recupiret, sondern auch allem ferneren Einrotten gänzlicher Einhalt geschehen; anmit allen den Waldungen schädlich fallen könnenden Folgen in der vollkommensten Weise vorgebogen sey.

§ 10.

Zugleich wurde auch nebst diesem in extenso vorgestellt: daß so nützlich auch diese Einrichtung sey, so schädlich könne jedoch solche in der Zeitfolge fallen, wenn nicht dieses Werk in seinem vollkommensten Stande aufrecht erhalten, sofort, da der Nachwachs des jungen Gehölzes der Hauptgegenstand sey, worauf der ganze Verlaß der gemachten Eintheilung sich befestige, schärfstens darauf gesehen würde, damit der Anflug in den abgeholzten Schlagen gleich in den ersteren Jahren wieder aufgebracht und dafern solches wegen schlechte des Bodens oder dessen Verhältniß sich nicht von selbsten erzeige, durch die mit schicklichen Holzsamen vorzunehmende Ansäung oder wo die allenfallsig öde und lichte Plätze wegen den

unentbehrlichen Viehtriften nicht eine Hege zu legen seyen, mit der Besetzung junger Stämme ohnverweilte Hülfe verschaffet und die genaueste Hege eingeleget werde. Wenn nebst diesem nicht, nach Inhalt der Tabellen, die vorgeschriebene Schläge und Nummern von Jahr zu Jahr gehauen und fleißig beobachtet würde, daß kein Numerus verwechselt und dadurch verursachet werde, daß der wirklich haubarste Bezirk stehend gelassen und statt dessen ein anderer im besten Wachsthum stehender, zum grösten Schaden angegriffen werde, so daß im ersten das Holz zur Halbscheid verfaule und in dem Jahre, wo zweiterer zum Hieb hätte kommen sollen, nichts mehr vorfindig sey, nachfolglicherweise ein Holzabgang sich ergeben müßte. Wenn ferner nicht bei Abtrieb eines Schlages bestens betrachtet würde, daß der Hieb ordnungsmäßig und nach den Forstregeln vorgenommen, hinlängliche Hegreiser stehen gelassen, alles abständige Holz aber, so bis zum nächsten Hieb nicht mehr andauern zu können scheine, herausgenommen und annoch in Zeiten benutzt werde; wenn nicht eine stets andauernde Aufsicht gehalten und die zu einer guten Forstnutzung, als worauf die ganze Einrichtung abziele, gehörig dahier wegen der Menge nicht zu beschreibende Fälle, in den genauesten Vollzug gesetzt würden.

XII.

Bemerkungen
zu meiner praktischen Anweisung über den Weinbau *).

I Weinbau am Glan und der Lauter.

II Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

I

A. Der allgemeine Weinbau im Westrich.

Am Glan- und Lauterfluß, soweit Weinberge sind, wird der Weinbau auf die nachläßigste Art behandelt. Sämmtliche Weinreben liegen wie die Brombeerhecken auf der Erde, daher auch der Wein einen Erdgeschmack hat.

Beim Schneiden der Reben werden durchgängig dem Stock 3 bis 4 Weinreben gelassen, um vielen Wein zu bekommen; aber eben dadurch wird der Stock geschwächt, und die Trauben schlechter.

*) Eine neue Auflage davon erschien dieses Jahr in der Andreäschen Buchhandlung. Diese Bemerkungen, weil sie nicht in den Plan jenes Werks gehören, liefere ich hier.

Gegraben werden die Weinberge vielfältig gar nicht oder doch nur einmal, theils blind, theils nach der Blüthe.

Zum Fortpflanzen der Stöcke lassen sie selten die sogenannte Schleifreben stehen, sondern sie nehmen die erste beste Rebe, so lang genug ist, und legen solche ein.

Vom Düngen weiß man sehr wenig, an manchen Orten gar nichts, und es sind die meiste Weinberge weder bei der Anlage noch weniger bisher gedüngt worden; daher auch sehr wenig Wein erzielet wird.

Beim Rotten der Weinberge wird eben so nachläßig verfahren; vom Ausruhen des Bodens weiß man gar nichts; auch wird nicht der ganze Weinberg umgerottet, sondern nur die Graben ausgehoben, in welche meistens blindes Holz, auch zuweilen Reifling eingelegt werden, wobei selten Dung gebraucht wird.

B. Vom guten Weinbau fleißiger Hauswirthe.

Seit ohngefähr 12 bis 15 Jahren fangen fleißigere Hauswirthe an, den Weinbau durchaus nach der Art, wie an der Nahe zu Münster bei Bingen, zu behandeln, nur mit dem Unterschied, daß die Reben auf dem Boden liegen, und nur einmal gegraben werden, sonsten aber werden die Reben gedüngt, geschnitten, und auch gerottet wie zu Münster, und es hat sich gezeigt, daß dadurch der Wein eben so gut, und in guten Jahren noch besser, als dorten wird;

und die Vielheit um $\frac{2}{3}$ mehr als bei obiger schlechten Behandlung seye. Auch hat der hiesige Boden dieses vorzüglich, daß ein gut behandelter Weinberg 50, auch mehrere Jahre stehen könne, wie denn Wenigen hier Orts gedenket, daß die meisten Weinberge angelegt worden sind, obschon die Behandlung bisher so schlecht war. — Auch werden seit einigen Jahren hie und da Pfähle gebraucht; man hat aber gefunden, daß solche zwar den Geschmack des Weins angenehmer machen, doch aber werden nur jene Trauben zeitig, die nahe an der Erde hängen, jene aber so über drei Schuh von der Erde sind, selten zeitigen, und gar nicht süß werden; daher nur niedere Pfähle anzurathen wären.

II.

Es ist bald Zeit, daß ich mich meines angenommenen Auftrags entledige. Je länger es aber verschoben worden, desto sicherere Auskunft kann ich ihnen nun von dem Geisenheimer Gebrauch im Weinbaue geben. Was in den vierzehn Hauptstücken der überreichten practischen Anweisung mit dem hiesigen Gebrauch übereinstimmet, werde ich nicht besonders anzeigen; auch das nicht, was nach hiesigem Gebrauche gerade zu nicht befolgt wird, weil es neue, noch nicht bekannte, oder wenigstens noch nicht so einleuchtende, Vorschläge sind.

I. Hauptstück.

Der Geißheimer jetzige Gebrauch der Mehresten ist, daß sie Klee auf den ausgehauenen Wingert säen, und nach 3 Jahren wieder rotten.

II. Hauptstück. Num. III.

Zu Geisenheim geschieht das Rotten, ohne Unterschiede der Lage, knietief oder setzrebenlang, damit die Rebe fest aufsitzen solle.

IV. Hauptstück.

Dahier werden 3½ Schuh breite Linien und in diesen in 3½ Schuh breiter Entfernung die Sätze gemacht. In jeden Satz kommen 4 auch 5 Reben, 2 oder 3 in ein Loch; wachsen diese alle, so läßt man sie alle; wachsen aber nur 2, so werden die Abgegangenen das folgende Frühjahr ausgenommen, und neue Reben dazu nachgesetzt. Das Setzen geschieht theils frühe, theils auch später, bis die Reben zu treiben anfangen; wo dann von einigen nur diese Getriebene genommen werden. Jeder Satz wird mit Grunde bedecket, damit, wie sie sagen, der Regen besser eindringen könne. Alles hier Gesagte versteht sich ohne Unterschied der Lage oder physischen Beschaffenheit der Rottfelder.

V. Hauptstück.

Hier setzen fast alle mit Blindholz, einer oder der andere mit Reiflingen, und sagen, von Reiflingen blieben manche so gut aus, wie von Blindholz. Zum Nachsetzen im zweiten Jahre werden Reiflinge genommen.

VI. Hauptstück. Num. V.

Dahier werden sie bei dem Reisen bis auf ein Aug abgeschnitten.

IX. Hauptstück. Biegen.

Wir nennen es: Gürten und Biegen. Wer keine Weiden hat, macht es mit Stroh.

XI. Hauptstück.

Das Kautenmachen ist hier das gemeinste.

XIV. Hauptstück.

Unerhört dahier.

XIII.

Schreiben des Herrn Professor Heilmann in Wirzburg, das Hartriegeloel betreffend.

Die getrockneten Hartriegel-Früchten geben den 6ten Theil ihres Gewichtes ein grünes etwas dickes Oel, welches zum Brennen sehr wohl tauget, da es Baum-Oel in dieser Eigenschaft nicht nachstehet. Es giebt keinen widerlichen Geruch, noch Rauch von sich, und brennt sogleich, als es von der Presse kömmt hell und ordentlich; obgleich es nach einiger Zeit einen Satz bildet, so ist solcher nur aus dem dicken Oel (starken) entstanden; daher brennt dieser dicke Satz eben sogut, als der flüßigere obere Theil des Oels. Ich zweifle nicht daran, daß dieses Oel zur Speise tauge. Ich habe einigemalen davon genossen, will aber mit dieser einseitigen Erfahrung nichts weiter beweisen, als daß es keine schädliche Eigenschaft in einer kleinen Portion genossen, bei mir bewiesen habe. Es verdient also dieser Strauch als Verzäunung der Holder häufiger angezogen zu werden. Ja ich hoffe, es wird die Kultur dieses Strauchs ein beträchtlicher Industrie-Zweig für Deutschlands Bewohner werden. Obgleich

meine Landsleute noch nicht getrauen, eine beträchtliche Pflanzung zu unternehmen (denn sie sind mißtrauisch, und mögten alsobald ihren gewissen Vortheil vor Augen sehen, so giebt es doch einige, die im Kleinen etwas versuchen wollen. — Es giebt bei uns öde und kultivirte Felder genug, die mit Vortheile auf Hartriegelpflanzung könnten verwendet werden, da solche sehr wohlfeil sind. Auf solche Art könnte man die Beleuchtung einer Stadt mit einem geringen Kapital zuwege bringen. —

Werden die Buchenrinden nicht auch als Lohe von den Gerbern gebraucht? Sie haben alle Eigenschaften dazu. Eine volltragende Pflanze hat mich diesen Sommer mehrere Tage beschäfftiget; ich hoffe, man werde einstens mit solcher einen großen Theil Baum-Oel ersparen können; und nächstens werde ich in unserer Zeitung dahier eine Anzeige davon machen.

XIV.

Anzeige neuer Schriften.

In der Andreäschen Buchhandlung zu Frankfurt ist so eben die zweite Auflage von Rau's Landwirthschaft erschienen.

Inhalt.

Einleitung.

Erster und besonderer Theil der Landwirthschaft.

I. Hauptstück. Einfluß der Atmosphäre und der Himmelskörper auf den Feldbau.

II. Hauptstück. Ackerbau.

1. Abschnitt. Erste Vorbereitung des rohen Landes zum Feldbau.
2. = = Verbesserung des Feldes durch sich selbst, durch Mischung.
3. = = Verbesserung des Feldes durch Dünger.
4. = = Verbesserung des Feldes durch Bearbeitung.
5. = = Eintheilung des Feldes.
6. = = Bestimmung der Getreidearten.
7. = = Anbau und Aerndte des Getreides.

III. Hauptstück. Futterbau.

1. Abschnitt. Fehlerhafte Benutzung des Hornviehes.
2. = = Gräser.
3. = = Wiesenbau.

4. Abschnitt. Futtergewächse mit Schmetterlingsblumen.
5. = = Besonderer Anbau der vorzüglichsten dieser Gewächse.
6. = = Wurzel, Kohl= und andere Gewächse als Futterkräuter.
7. = = Vom Anbau der vorzüglichsten dieser Gewächse.

IV. Hauptstück. Küchen= und Obstgarten.
1. Abschnitt. Bestimmung der Gartenkräuter.
2. = = Von Anlegung eines Küchengartens.
3. = = Von Garten= und Obstbäumen.
4. = = Von Erziehung und Behandlung der Obstbäume.

V. Hauptstück. Handelskräuter.

VI. Hauptstück. Viehzucht.
1. Abschnitt. Viehzucht überhaupt.
2. = = Von Pferden.
3. = = Vom Rindvieh.
4. = = Von Schafen.
5. = = Von Ziegen.
6. = = Von Schweinen.
7. = = Von Kaninchen.
8. = = Von Federvieh.
9. = = Von Fischen.
10. = = Von Bienen.
11. = = Von Seidenraupen.
12. = = Von einigen andern nutzbaren Thieren.

Zweiter oder allgemeiner Theil der Landwirthschaft.

I. Hauptstück. Von Landgütern.
II. Hauptstück. Von Landwirthschaftspersonen.

Und zugleich die zweite Auflage
von
Rau's practischer Anweisung über den
Weinbau.

Inhalt.

I. Hauptstück. Wie das Feld zum Anrotten vorbereitet werden müsse.
Fehler die dabei zu geschehen pflegen.
II. Hauptstück. Wie das Rotten geschehen müsse.
III. Hauptstück. Von dem Setzholz.
Fehler, welche beim Aufschlagen des Setzholzes zu geschehen pflegen.
IV. Hauptstück. Vom Setzen der Rottfelder.
V. Hauptstück. Was bei Anpflanzung junger Weingärten am vortheilhaftesten sey, Reiflinge oder Blindholz zu setzen.
Von Ausbesserung der ausgebliebenen jungen Stöcke.
VI. Hauptstück. Von der Bearbeitung der jungen Weingärten bis in das fünfte Jahr.
VII. Hauptstück. Was für Sorten von Trauben anzupflanzen seyen.
Nachtrag.
VIII. Hauptstück. Vom Wingertsbau, dem Graben und Rühren.
IX. Hauptstück. Von der gewöhnlichen Arbeit im Weingarten, als Schneiden, Stecken, Biegen, Heften, Ausbrechen, Gipfeln.

X. Hauptstück. Vorsichtsmaaßregeln zur Erhaltung der Weingärten gegen den Frost.

XI. Hauptstück. Von dem Düngen eines Weingartens.

XII. Hauptstück. Wie ein alter vernachläßigter Weingarten in guten Stand zu setzen sey.

XIII. Hauptstück. Vom Einlegen der Weinstöcke. Nachtrag.

XIV. Hauptstück. Wie durch Schleifreben und Reiflinge eine Verbesserung geschehen könne.

XV. Hauptstück. Von dem Pfropfen der Weinstöcke.

XV.

Kurerzkanzlerische Viehmarktsordnung für die Viehmärkte zu Aschaffenburg, Obernburg, Großostheim, und Kleinwallstadt.

Auf die zu Aschaffenburg, Obernburg, Großostheim und Kleinwallstadt zu haltende Viehmärkte wird zur allgemeinen Festhaltung nachstehende Vorschrift und Ordnung festgesetzt.

§ 1.

Alle, welche Vieh auf den Markt treiben, müßen sich mit obrigkeitlich gesiegelten Gesundheitspäßen und Attestaten versehen und solche an den Thoren abgeben; das Vieh darf aber vor der hiernächst zu gebenden vogteiamtlichen Erlaubniß nicht auf den Markt getrieben werden. Die im k. Vizedomamt angesessenen k. Unterthanen, sind von dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie selbst gezogenes Vieh zu Markte treiben. Wenn sie aber Vieh an andern Orten erkaufet, und solches während der Gewährschaftszeit auf den Markt treiben wollen, müssen sie das Attestat, so sie bei dem Erkauf desselben erhalten haben, vorzeigen.

§ 2.

Alle, sowohl auf dem Viehmarkt als den Tag vorher geschlossene Viehändel müßen zum Viehprotokoll

angezeigt werden, bei Straf und Verlust der Währschaft. Das Viehprotokoll wird auf dem Viehmarkt von dem kurerzkanzlerischen Stadt- und Vogteiamt geführet.

§ 3.

Alle diejenige, so zwar Vieh auf den Markt bringen, aber nichts verkaufen oder verhandeln, entrichten nichts, außer was sie oder ihr Vieh verzehren, mithin fallet in dem Ort in welchen der Markt gehalten wird, Weeggeld, Auf- und Abtrieb, der Zoll ꝛc. völlig hinweg.

§ 4.

Bei dem Protokoll müßen beide Theile zugleich erscheinen und richtig anzeigen, wie sie miteinander gehandlet haben und was ein- oder andrer Theil sich besonders ausbedungen hat.

§ 5.

Ist ein Tauschhandel geschehen; so muß der Anschlag des Viehes, wie solchen die handelnden Theile unter sich machen, bei dem Protokoll notiret werden, damit bei etwa sich ereignender Streitigkeit wegen der Gewährschaft eine kostspielige Taxation nicht erfordert werde.

§ 6.

Wenn jemand von einem andern ein Stück Vieh als Aufgesetzt annimt und verkaufet solches mit Profit, so muß sowohl das erste Aufgesetzte als auch der folgende Kauf oder Handel protokolliret werden.

§ 7.

Wird ein Paar Vieh mit Joch ꝛc. verkaufet; so muß jedes Stück besonders im Anschlag angegeben wer-

den; damit auch hierdurch in jenem Fall, als ein Stück von dem Paar wegen der Gewährschaft vergütet werden muß, zu Vermeidung weitläufiger Streitigkeiten wegen dem Tax sowohl als sonstiger hiebei vorkommenden Anständen die Sache ohne weiters berichtiget werden kann.

§ 8.

Wenn ein Kauf zu Protokoll angezeigt ist und die Gebühren für jeden Theil 3 kr. davon entrichtet sind; erhalten die handelnden Partien ein Zeichen, welches mit dem Nro. des Protokolls gleichstimmig ist; dieses wird dem herrschaftl. Zöller vorgezeigt, damit derselbe die herrschftl. Zollgebühren erhebet; hierauf verfügen sich die handelnden Partien zu den im nemlichen Zimmer befindlichen zwei Stadträthen oder Ortsvorstand und Gericht, welches das gedruckte Marktattestat gegen vier Kreuzer Gebühr ertheilet, worauf das Nro. des Viehprotokolls zum weiteren Fortkommen des Käufers enthalten ist.

§ 9.

Die zu Markt gebrachte Attestaten werden von dem kurf. Vogteiamt zu jener Zeit, wenn Stadträthe oder Ortsvorstand und Gericht das erwähnte Marktattestat ausstellen, präsentiret und dem Käufer zum diensamen Gebrauch zugestellt.

§ 10.

Der Verkäufer ist nach allen obigen besorgten Vorschriften schuldig auf sein Vieh so lang Acht zu geben, bis 12 Uhr des Mittags; Alsdann aber ist der Käufer schuldig die Zahlung zu leisten und sich das Vieh liefern zu lassen.

§ 11.

Alle Zahlungen müssen im landläufigen Geld geschehen und fremde hier unbekannte Geldsorten werden nicht angenommen. Der Verkäufer ist auch nicht schuldig ein mehreres als den 10ten Theil kleiner Münze zu nehmen, es seye denn bei dem Kauf ein anderes ausbedungen worden.

§ 12.

Damit Niemand mit unwichtigem Gold betrogen werde; so ist die Anordnung gemacht, daß die Goldsorten durch richtige Wage von dem anwesenden Stadtrath oder Gericht gegen 1 kr. Waggeld p. Stück gewogen werden können. Wer daher diese Kosten scheuet und das Gold ungewogen annimmt, hat sich den Schaden selbst zuzuschreiben, maßen nach der Hand keine Klagen wegen erhaltenen unrichtigen Gold mehr angenommen werden.

§ 13.

Wenn nichts besonders an Trinkgeld ausbedungen worden, so hat der Käufer an Trinkgeld zu erlegen von einem Pferd 12 kr. von einem Paar Ochsen 8 kr., von einem einzeln Stück 4 kr.

§ 14.

Nach den bestehenden kurf. Verordnungen werden Taschenspieler, Beutelschneider, Bettler und dergleichen verdächtiges Gesindel, so wie alle verbotene Spiele als Lotterien 2c. 2c. auf dem Markt nicht geduldet. Desfalls wird die Marktwache alle Aufmerksamkeit verdoppeln und dem anwesenden kurf. Stadt- und Vogteiamt zur Remedur gleich die Anzeige machen.

§ 15.

Die angestellte Marktwache ist verbunden, den handelnden Partien behülflich zu seyn, damit im Fall eines Streits der Gegentheil vor den anwesenden kurf. Vogteiamt gestellet werde. Für die Bemühung bekommt dieselbe von demjenigen, welcher die Wache darum ansucht 10 kr. Wenn aber der Gegentheil durch eine besondere Bosheit die Ersuchung der Wache veranlaßt hat und das kurf. Vogteiamt dieses auch erkennt oder eben bei Ertheilung des Bescheids bestimmt, wer die Kosten bezahlen müße; so hat jener, welcher von dem kurf. Vogteiamt hiezu angewiesen wird, die Kosten zu entrichten.

§ 16.

Ein jeder Verkäufer muß Gewährschaft leisten daß das Vieh so er verkauft, sein eigen gewesen und kein gestohlenes Guth sey und wird zu dieser Gewährschaft keine gewiße und bestimmte Zeit anberaumt.

§ 17.

Gewährt wird

a) bei dem Rindvieh 4 Wochen 1 Tag
für die Fäulung,
für die fallende Krankheit,
für das Schwindelhörnigte oder Umgänger,
für den Kathar oder Kölch,
für das Blutharnen bei den Kühen.

Für die Franzosen oder Zapfer hingegen ist die Währschaft nach der in hiesiger Gegend bestehenden Gewohnheit 1 Jahr 1 Tag.

b) bei

b) Bei den Pferden wird gewähret 4 Wochen 1 Tag

für den Rotz,
für den Schleebauch,
für den Kollerer.

§ 18.

Alle andere Fehler und Mängel, welche hier nicht genennet sind, insbesondere die sichtbaren Fehler, werden weiter nicht gewähret, es seye dann daß bei dem Kauf ein oder anderer Mangel oder Fehler ausdrücklich vorbehalten worden, in welchem Fall dieses aber besonders bei dem Protokoll angezeigt werden muß.

§ 19.

Derjenige, welcher einen besondern Fehler sich vorbehaltet, muß bei dem legalen Protokoll auch die Zeit bestimmen, wie lange die Gewährschaft dauern solle, widrigenfalls dieselbe nicht länger als 4 Wochen und 1 Tag dauert.

§ 20.

Sollte aber ein oder anderer für alle Mängel und Fehler gut seyn wollen; so wird solches nicht angenommen, weil es nur Gelegenheit zu unendlichen Zänkereien geben kann.

§ 21.

Ein jeder, welcher eine Gewährschaft suchet, muß solches binnen der gesetzten Frist bei dem gehörigen Richter anzeigen; es seye dann daß er weit

entfernt seye, und nicht in der gehörigen Zeit dahin kommen könne, in welchem Fall aber er bei seiner Obrigkeit die Anzeige thun und deshalben beglaubte Urkunden beibringen muß.

§ 22.

Niemand darf ein mit einem Hauptmangel behaftetes Stück Vieh seinem Gewährsmann ohne vorherigen obrigkeitlichen Bescheid, nach seinem eigenem Gefallen wieder hinschicken, es seye dann daß der Gewährsmann es freiwillig verlangt.

§ 23.

Es muß aber bei der Anzeige, der Fehler oder Mangel, dessen Gewährschaft gesuchet wird, namhaft und allenfalls dokumentiret werden; außer diesem wird die Klage nicht angenommen.

§ 24.

Geschiehet nun die Anzeige der Klage von einem auf einem Markt geschehenen Viehhandel nach vorgeschriebener Ordnung; so soll solche vom kurfürstlichen Vogteiamt zu Protokoll genommen, der Beklagte, wenn er einheimisch oder auf dem Markt anwesend ist, sogleich vorbeschieden und das weitere Rechtliche verfügt werden. Dagegen wird der Kläger mit seiner Klage gegen auswärtige auf dem Markt nicht gegenwärtige Beklagte an das gesetzliche Gericht des letztern verwiesen.

§ 25.

Ist ein Stück Vieh, dessen Gewährschaft gesucht wird, wirklich krepirt und zu Grund gegangen; so

hat der Käufer dem Verkäufer sogleich Nachricht zu ertheilen, damit derselbe bei Eröfnung des zu Grund gegangenen Viehs gegenwärtig seyn könne.

§ 26.

Ist aber der Käufer zu weit abgelegen und binnen 36 Stunden nicht zur Hand zu kommen; so hat der Käufer das krepirte Stück Vieh durch den Wasenmeister öffnen und durch geschworne Leute besichtigen und erkennen zu laßen, fort sich hernach desfalls mit einem ordentlichen, von seiner Obrigkeit ausgefertigten Attestat zu legitimiren, die Haut des befraglichen Viehes aber zu produziren.

§ 27.

Kann aber das gewährende Vieh noch lebendig auf den Markt gebracht werden; so muß solches vor allen Dingen geschehen, damit sodann nach Marktrecht verfahren werden könne.

§ 28.

Wenn es aber auf den Markt nicht gebracht werden kann; so muß es der Käufer im Beiseyn des Verkäufers, welchem der Käufer von dem Vorhaben Nachricht zu ertheilet hat, durch einen Metzger schlagen lassen, wenn es Rindvieh ist; damit der Verkäufer solches selbsten wieder zu Nutzen schaffen kann, wenn ihn die Gewährschaft betrifft.

§ 29.

Sollte der Verkäufer wegen allzugroßer Entfernung, nicht zur Hand kommen können; so hat der Käufer solches, wenn es Rindvieh ist, durch einen

Metzger in Gegenwart zweier geschwornen Männer schlagen und erkennen zu lassen, sodann auch das Fleisch und die Haut dem Gewährsmann zum Besten, soviel möglich zu Nutzen zu schaffen und sich deshalb mit pflichtmäßigen Attestaten zu legitimiren.

§ 30.

Wenn dem Verkäufer vor dem vorhabenden Schlagen des befraglichen Viehes Nachricht ertheilet wird und er auf dem bestimmten Tag und Stund, jedoch ohne sein Verschulden nicht erscheint, so ist das nämliche, was unter §. 29. erinnert worden, zu beobachten; bleibet er aber geflissentlich hinweg: so hat er sich die Erhöhung der Kosten beizumessen.

§ 31.

Wird aber ein Stück Vieh dem Gewährsmann zum Schaden, dem Wasenmeister lebendig vom Käufer übergeben; so fallet die suchende Gewährschaft hinweg.

§ 32.

In dem Gewährsfall hat der Verkäufer nur das dafür erhaltene Geld und die Kosten der gerichtlichen Besichtigung, keineswegs aber die Atzungs- und Fütterungskosten zu ersetzen.

§ 33.

Wenn das mangelhafte Vieh in der Gewährszeit in die dritte oder vierte Hand gekommen; so hat jeder der Händler seinen nächsten Gewährsmann aufzusuchen; hiebei aber fallet der von den in der Mitte stehenden Händlern gehabte Profit hinweg.

§ 34.

Wenn ein Paar Ochsen oder Stier paarweis verkaufet wird und eins davon bekommt einen der Ge=

währschaft unterworfenen Fehler; so hat der Verkäufer nicht das ganze Paar, sondern nur das mangelhafte Stück zurück zu nehmen und jenes zu vergüten, was dafür zum Viehprotokoll (wie oben §. 7. bestimmt ist) angegeben worden. Ist aber beim Viehprotokoll nicht ein jedes Stück vom Paar besonders angeschlagen; so wird die Hälfte des Kaufschillings zurück bezahlt und der Verkäufer muß alsdann seinem eigenen Unterlaß dieses zuschreiben und den Schaden, wenn das mangelhafte Stück die Hälfte des Kaufschillings vom ganzen Paar nicht werth ist, aus eigener Schuld tragen.

§ 35.

Sind mehrere Stücke in einem Kauf begriffen gewesen und eines davon bekommt einen zu gewährenden Mangel an sich; so wird das zu ersetzende Quantum nach der Menge der im Kauf begriffen gewesenen Stükken reguliret; wenn nicht wie im vorigen § 34. gemeldet, jedes Stück besonders im Kaufprotokoll angeschlagen ist.

§ 36.

Wird eine Kuh oder Rind als trächtig bei dem Verkauf angegeben; so muß die Zeit bestimmt werden, wenn es kalben solle. Geschieht das Kalben vier und mehrere Wochen später als angegeben worden; so hat der Verkäufer nach Ermäßigung des kurf. Vogteiamts den Schaden zu ersetzen. Wird es aber gar nicht tragbar befunden; so hat er das Kalb, was es zur bestimmten Zeit nach dem Mittelpreiß gegolten haben mögte, zu vergüten und noch dazu ein proporcionirtes Quantum für die entbehrte Nutzung zu ersetzen.

§ 37.

Jedoch leidet es in dem Fall eine Ausnahme, wenn das Stück Vieh vor der Hand vertragen hätte; dieses muß aber bewiesen werden.

§ 38.

Die Käufer und Verkäufer unterwerfen sich dem Marktrecht. Es darf aber dieses Marktrecht nicht weiter ausgedehnt werden als auf solche Sachen die von dem Viehmarkt im kurf. Vizedomamt herrühren; es seye dann daß auf einem auswärtigen Markt eine Zahlung auf die hiesige Märkte versprochen worden und der Kläger sich deshalb mit einem obrigkeitlichem Zeugniß legitimire, auch daß beide Theile auf den hiesigen Markt sich befinden.

§ 39.

Vagabunden und Criminalpersonen haben sich dieser Wohlthat nicht zu erfreuen, indem solche allezeit und daher auch auf öffentlichem Markte zumalen auf Requisition jeder Obrigkeit angehalten werden können.

§ 40.

Wegen dem Schmusgeld wird nachstehendes festgesetzt:

a) Soll kein Schmuser zugelassen werden; er seye dann von einem der handelnden Theile hierzu ausdrücklich erfordert und gedungen.

b) Soll ihm am Schmusgeld mehr nicht paßiret werden als:

Von einem Paar Ochsen oder Pferd	30 kr.
Von einem Paar Stier	20 kr.
Von einem einzelnen Stück Rindvieh	15 kr.

c) Sollte ein Schmuser ein stärkeres Schmusgeld verlangen und der Händler ihm solches aus Furcht daß der Schmuser ihm widrigenfalls den Handel verderben würde, solches auch akkordiren; so ist dieses Versprechen von keiner Verbindlichkeit. Geschiehet aber ein solches Versprechen ohne Furcht und Zwang so wird ein jeder Ehrliebender sein Wort halten.

d) Sofern ein Schmuser von beiden Kontrahenten Schmusgeld fordern wollte; soll derselbe vom Markt fortgejagt und sonsten nach Befinden des kurf. Stadt- und Vogteiamts gestraft werden; es seye dann daß beide Theile auf ihn als den dritten Mann kompromittirt hätten.

e) Das Zuschlagen des Schmusers ist zur Gültigkeit des Kontrakts nicht hinreichend, wenn solches nicht nach der Hand von dem Handelsmann, dessen Schmuser er gewesen, genehmigt wird.

f) Wenn ein Schmuser Antheil an dem verkauften Viehe hat oder gar solches ihm allein gehöret; so darf er von dem Käufer kein Schmusgeld fordern.

g) Das Zeugniß eines Schmusers ist nicht hinreichend, wenn solches nicht durch andere unparteyische Zeugen bestärket wird.

§ 41.

Kein Kontrakt kann als gültig anerkannt werden, wenn er nicht von beiden Theilen ausdrücklich genehmiget ist; mithin darf das einseitige Zuschlagen

nicht für hinreichend gehalten werden; noch weniger kann aus einem hinterlistigen Fangen des Anderen, der sich aus Irrthum verredet, eine Verbindlichkeit gezogen werden.

§. 42.

Da die Händler auf den Märkten gleiches Recht miteinander haben; so findet auch ein Vorrecht oder Auslösung eines Einheimischen vor einem Fremden nicht im mindesten Statt.

§. 43.

Niemand darf einem Andern in den Handel fallen, sondern er muß warten, bis der erste Händler abgegangen ist; es seye dann daß der erste Händler den Verkäufer herumzerren wollte, um entweder das Vieh wohlfeil zu erhalten oder ihn an freier Verkaufung seiner Waare abzuhalten, in welchem Falle dem Verkäufer erlaubt ist, abzubrechen und von einem Anderen ein Gebot anzunehmen.

§. 44.

Wenn ein paar Ochsen auf den Markt mit Joch und Riemen getrieben und verkauft wird; so bleibet Joch und Riemen dabei, wenn nicht ein Anderes bei dem Kauf ausbedungen und bei dem Protokoll bemeldet ist.

§. 45.

Eben dieses gilt auch von den öfters anhangenden Schellen, imgleichen bei den Pferden von Sattel und Zeug.

§ 46.

Wird eine Kuh mit einem säugenden Kalb oder ein Pferd mit einem Füllen auf den Markt getrieben und verkauft; so wird das Kalb oder Füllen für mitverkauft gehalten; es seye denn daß bei dem Kauf ein Anderes ausbedungen und zu Protokoll angezeigt worden.

§ 47.

Wasenmäßiges oder anderes Vieh, von welchem der Verkäufer keine Währschaft leistet und es für Nichtsgut verkaufen will, soll gar nicht auf dem Viehmarkt angenommen werden.

§ 48.

Auf keine Art wird gestattet, daß von infizirten Orten einiges Vieh auf den Markt getrieben werde, gleichwie ohne vogteiamtliche Erlaubniß kein Vieh auf den Markt getrieben werden darf. (§. 1.) Sollte indessen gleichwohl Jemand an einer Seuche krankes Vieh im Stall haben, solches aber verschweigen und sein übriges noch nicht sichtbarlich krankes Vieh auf den Markt treiben wollen; so bleibt demselben diejenige Strafe vorbehalten, welche dem durch sein Beginnen verursachten Schaden gemäs ist.

§ 49.

Alle auf dem Viehmarkt vorkommende Viehhandelsstrittigkeiten werden so summarisch als möglich verhandelt und daher werden beide Theile mündlich gehört und nur der Bescheid wird aufgeschrieben, be-

kannt gemacht und exequiret; die Appellation an ein höheres Richteramt hat nicht Statt.

§ 50.

Diese strenge und schnelle Entscheidung und Exequirung der Urtheile mit Uebergehung der Appellation tritt nur ein, solang der Viehmarkt dauert.

§ 51.

Der Anfang und das Ende des Viehmarkts wird durch die Trommel und allenfalls Ausssteckung und Hinwegnahme kleiner Marktfähnchen angezeigt; das Ende des Viehmarkts darf aber eher nicht durch die Trommel angegeben werden, bis keine Käufer und Verkäufer, auch kein Kläger ꝛc. mehr auf dem Viehmarktplatz sich vorfinden.

§ 52.

Alle Streitigkeiten, so nach dem Markt vorkommen, sollen wie andere summarische Prozesse behandelt werden.

§ 53.

Die Gebühren sind nachstehende:

a) Viehprotokollgebühr von jedem Theil 3 kr.

also	6 kr.
wovon Stadt oder Amtsvogt . .	3 kr.
Stadt= oder Vogteischreiber . .	2 kr.
und Vogteidiener	1 kr.

beziehet.

b) Dem Stadtrath oder Gericht für das Viehmarkt=

attestat 4 kr. welches von sämmtlichen in gleiche Theile bezogen wird.

c) Dem kurf. Stadt= oder Amtsvogt von dem Kläger, für der Vorbringung der Klage, die Klaggebühr 12 kr. dagegen darf kurf. Amtsvogt wegen Anhörung der Parthien, wegen Entscheid und Exekution ꝛc. kurz wegen allen übrigen bei dieser Klage noch vorkommenden Verrichtungen nichts mehr fordern.

d) Dem kurerzk. Vogteischreiber für Schreiben der Handschriften, Schuldbriefen und sonstigen Kontrakten, welche zum Viehprotokoll nicht gehören, von jedem Theil 5 kr. zusammen 10. kr.

e) Dem Stadtrath oder Gericht für Wiegung des Golds per Stück . . . . . 1 kr. welcher von sämmt. in gleiche Theile bezogen wird.

f) Der Wacht wegen Vorladung der Parthien, von jenem, welcher hiezu schuldig erkennet wird 5 kr. welche aber in eine Masse zu werfen und unter dem Ausschuß dahin auszutheilen sind, daß der Wachthabende Zentoffizier oder Wachtmeister 3 Portionen, die 2 Unteroffiziere 2 Portionen und die übrige Gemeine vom Ausschuß 1 Portion empfangen.

Zu mehrerer Festhaltung ist diese Marktrechtsordnung auf vier Orten des Marktplatzes beim Anfan jedes Viehmarkts vom Stadt oder Vogteischreiber zu verkündigen und sodann an der Markthütte, so lang der

Markt dauert, anzuheften, auch sind Exemplarien in den Wirthshäusern zum Gebrauch der ankommenden Fremden anzuheften und erwartet man ohnehin die genaueste Vollziehung dieser von Einer Kurf. hohen Landes-Regierung durch ein hohes Rescript vom 11ten September 1801 genehmigten Viehmarktsordnung. Aschaffenburg am 12ten September 1801.

Kurerzkanzlerisches Vizedomamt

In fidem

Kleiner, Vizedomamtsschreiber.

Ta

ur- Hen, Verordnungsmäßig bestrafet

	Fürstlich-Hessen-Darmstädtische			Reichsgräflich-Schön-bornische			
	haden s-nsätze	Strafe		Schadens-Ansätze		Strafe	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
elegt ist	-	1	-	-	-	-	30
gelegt i	-	1	-	-	-	-	30
.	-	1	-	-	-	-	30
.	-	1	-	-	-	-	30
.	-	2	-	-	-	-	30
.	-	2	-	-	-	-	30
.	-	1	-	-	-	-	30
.	-	1	-	-	-	-	30
.	-	1	-	-	-	-	20
.	-	-	-	-	-	-	10
der mit t um 3							
	-	1	-	-	-	-	30
	-	-	30	-	-	-	30
	-	5	-	-	-	1	30
	-	1	-	-	-	-	30